Nachtrag
zur Abhandlung
über die
Einführung
der
Wildſteuer

von

D. G. M. Weber
Regierungsrath und Profeſſor zu Bamberg.

Nürnberg,
bey Ernſt Chriſtoph Grattenauer
1798.

Vorrede.

Es ſind bereits drey Jahre, daß meine Abhandlung über die Einführung der Wildſteuer in dem Publicum erſchien, und eine ſolche Aufnahme empfing, die ich mir kaum zu verſprechen wagte. Sie erhielt den ungetheilten Beyfall aller Gelehrten die bey dem Streite kein anderes Intereſſe als das der Wahrheit hatten. Freyherr von **Völderndorf** war der erſte, der in der Bayreuther Staatswiſſenſchaftlichen und juriſtiſchen Litteratur vom Monate Juny 1794 S. 291. gegen ſie auftrat, meine Grundſätze großen Theils unterſchrieb, aber ihre Anwendung auf den in der Beylage bemerk-

merkten Fall läugnete. Ein anderer anony- mer Schriftſteller*) ohne Creditiv erſchien erſt ein ganzes Jahr nachher, um den Verfaſſer als einen jungen Mann mit altkluger Miene zurecht zu weiſen, und glaubte, ſeine Rolle um ſo beſſer zu ſpielen, wenn er die Baſis mei- ner Abhandlung, Grundſätze, an die noch nie- mand zweifelte, mit einem ſelbſtgefälligen Pa- thos umzuſtürzen ſuchte. Aber zum Unglück für ihn war der Grund zu tief, als daß mir für den Umſturz derſelben leid ſeyn konnte, und ſo viel er auch vom Urrechten und Philoſophie ſchwatzte, ſo ſchien mir ſein Geſchwätze viel zu ſeicht, um auf ſeine Gegengründe und Perſo- nalitäten zu antworten, v. **Völderndorfs** Re- cenſion hatte bey allen den Vorwürfen, die er

*) Beleuchtung der Profeſſor Weberiſchen Schrift über die Einführung der Wild- ſteuer. Nürnberg in der Felßeckeriſchen Buchhandlung. 1795. 8. S.

mir machte, nie den Anſtand verlezt, die der Feind auch dem Feinde ſchuldig iſt, und wurde das Band einer litterariſchen Vereinigung die mir ſehr vieles Vergnügen verſchafft hat. Er vertheidigte die Rechte ſeines Hofes, die er angegriffen zu ſeyn glaubte, ließ aber den Grundſätzen ihren vollen Werth, deren Wahrheit zu unſeren Zeiten noch niemand in Zweifel gezogen hatte. Noch in eben dem Jahre, wo meine Schrift herauskam, wurde im Monate Auguſt eine feyerliche Anklage von Seite des Berliner Hofes gegen mich erhoben, meine Grundſätze als allgemein gefährlich, ruheſtörend und aufrühreriſch angegeben, und ich als ſtrafällige Opfer der Gerechtigkeit meines Fürſten überantwortet. Dies hatte nicht den geringſten Einfluß auf meine Gemüthsruhe, in dem Bewußtſeyn der Unſchuld ſchrieb ich die mir abverlangte Vertheidigung, und war in den

Augen meines Fürſten vollkommen gerechtfertiget.

Ehedem war es Sitte, es mit jedem ſeiner Gegner aufzunehmen, jeden ſeiner ſeichteſten Gründe zu widerlegen, ihn bis in den entfernteſten Winkel zu treiben, und jede ſeiner Blößen dem Publicum aufzudecken. So machten es Sidmy und Locke mit Filmer. Ich ſchwieg mit Vorbedacht, wollte die Sache, die man in eine politiſche Rüge umſchuf, nicht wieder auf den litterariſchen Kampfplatz bringen, und dachte mit Rouſſeau: Point de diſpute! ſi l'on me refute, et qu'on ait raiſon, l'erreur eſt corrigée, et je me tais. Si l'on me refute, et qu'on ait tort, je me tais encore. Dois-je repondre d'un fait d'autrui? En tout état de cauſe, après avoir entendu les deux parties,

ties, le public eſt juge et prononce.*)

So dachte ich, bis mich die in dem Nro. 119. des Intelligenzblattes der allg. Litteratur-Zeitung vom 3ten September 1796. S. 1014. zwiſchen dem Antikritiker und dem Recenſenten geführten Streitigkeiten auf den Entſchluß brachten, alle mir hierüber bekannt gewordenen Aufſätze dem Publicum in der Abſicht mitzutheilen, damit es nach Durchleſung derſelben ein vollkommneres Urtheil zu fällen im Stande ſey. Hiebey wollte ich nicht allein den bloſſen Zuſchauer abgeben, ſondern über manche

*) Keinen Streit! Widerlegt man mich, und man hat Recht, ſo iſt der Irrthum verbeſſert, und ich ſchweige. Widerlegt man mich, und man hat Unrecht, ſo ſchweige ich wieder. Soll ich für das Factum eines andern verantwortlich ſeyn? In jedem Falle iſt das Publicum, nachdem es beyde Partheyen gehört hat, Richter und entſcheidet.

Einwürfe meine Meynung ſagen, weil ſie vielleicht mancher ohne Widerlegung für ſtärker, als ſie vielleicht ſind, würde gehalten haben. Durch dieſes Verfahren hoffe ich, das ſchönſte Zeugniß meiner Unpartheylichkeit abzulegen, und das Preuſſiſche Miniſterium zu überzeugen, daß meine Grundſätze nicht ſo allgemein gefährlich und landesverderblich ſeyn, wenn auch ihre Anwendung auf den vorliegenden Finanzplan keineswegs paſſen ſollte. Um dieſe war ich am wenigſten bekümmert. Ich ſtellte bloß Grundſätze auf, die bey Herſtellung oder Nichtexiſtenz des Factums von ſelbſt ſtehen oder fallen mußten, und ſah mehr die Beylage B. bey meinem Tractat für die Veranlaſſung als die Grundlage deſſelben an. Was dieſes belangt, ſo ſpreche v. **Völderndorf** zu dem Publicum in dem Anhang, der durch den beſondern Abdruck in größeren Umlauf als in der gelehr-

ten Zeitſchrift, aus der er entnommen iſt, kommen mag. Es ſpreche auch der anonyme Schriftſteller, der ſich nur nicht bis in die allgemeinen von Völderndorf ſelbſt gebilligten Grundſätze hätte verſteigen, und aus einer Sache des Verſtandes eine bloße Sache des Herzens machen ſollen. Wenn ich mir hierüber auch hin- und wieder eine kleine Bemerkung erlaube, ſo iſt dieſe nicht ſowohl in dem Zweifel an der wohlthätigen Abſicht ſondern vielmehr an die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Planes gegründet, ſie iſt nicht auf die Abläugnung des Factums, ſondern auf die Vertheidigung der ſubjectiven Ueberzeugung, die bloß allein aus der Beylage B. entſprang, wegen der Inconſequenzen gerichtet, die man mir mit reichlicher Hand beyzumeſſen bemüht war. Mit eben der Freymüthigkeit, mit der ich vorhin ſchrieb, werde ich auch itzt und in jedem Falle

ſchreiben, wo ich vor dem Publicum auftrete. Nur durch ſie wird das Intereſſe des allgemeinen Beſten am kräftigſten befördert, und wenn auch öfters der Sprecher das Opfer iſt, ſo gewinnt doch die Sache. Dies ſollten Schriftſteller, dies ſollten Staatsmänner bedenken, und es würde in den Geſchäften ein Gemeingeiſt und eine Energie gebracht werden, die dem Preuſſiſchen Geſchäftsgange ſo eigen iſt. Der Krieger wagt für die Vertheidigung des Staates ſein Leben, ſeine Glieder und ſeine Geſundheit, und Andromaches Thränen, der lallende Sohn bewegen Hector nicht. Welches Opfer ſollte wohl Schriftſtellern und politiſchen Geſchäftsmännern zu groß ſeyn? Alle Widerwärtigkeiten, die man ſich durch Freymüthigkeit zuzieht, ſind Wunden, die man für die gute Sache erhalten hat, auf die wir, wie der Krieger auf ſeine Wundmale ſtolz ſeyn ſollten.

Dies

Dies zur Vertheidigung der Freymüthigkeit, die man ſo oft an mir auszuſtellen geſucht hat, und in Zukunft noch mehr an mir auszuſtellen Gelegenheit haben wird.

Den Anfang meiner Beantwortung mag der anonyme Schriftſteller machen. Da er meine Grundſätze ſelbſt angriff, ſo bin ich ihm dieſe Ehre vor andern ſchuldig. Die Recenſion des Freyherrn von Völderndorf wird die zweyte Stelle einnehmen. Die Verſchiedenheit der Meynung wird keinen Einfluß auf die vorzügliche Hochachtung haben, die ich ihm ſchriftlich und perſönlich zuzuſichern die Ehre hatte. Einige Bemerkungen werden den Streitigkeiten und Erklärungen zwiſchen dem Jenaer Recenſenten und dem Antikritiker gewidmet werden, wovon die Beylagen das Publicum vollkommen unterrichten mögen. Hiemit hoffe ich das dem Publicum gemachte Verſprechen voll-

kommen erfüllet zu haben. Und dieſes ſey auch das letzte, was ich über dieſen Gegenſtand ſchreiben werde. Dient meine Schrift nur einigermaßen dazu, den Jagddruck, ein über Europa faſt allgemein verbreitetes Uebel zu mindern, ſo bin ich hinreichend belohnt. Ein eben ſo ſchweres tief in die Verfaſſung verwebtes Uebel iſt der Juſtizdruck, zu Tilgung deſſelben müſſen Schriftſteller den Weg bahnen, den Preuſſens großer Legislator ſo ruhmvoll betreten hat. Iſt aber meine Schrift ohne allen Erfolg, ſo wird mich dieſes doch nicht abhalten, über ähnliche Gegenſtände, wo ich Zeit und Neigung habe, im allgemeinen meine Meynung zu ſagen.

Inhalt.

I. Vorrede.

II. Antwort auf die Beleuchtung des anonymen Schriftſtellers.

III. Hrn. Präſident v. Völderndorff's Recenſion mit Noten.

IV. Recenſion der allgem. Jen. Litteratur-Zeitung.

V. Antikritik.

VI. Antwort des Recenſenten.

VII. Antwort des Verfaſſers.

VIII. Anklagsſchreiben von Seite des Königl. Preuſſiſchen Hofes.

IX. Vertheidigung des Verfaſſers.

X. Pro Memoria ad Conventum von der Brandenburgiſchen vortreflichen Geſandſchaft d. d. 28ſten May 1795.

XI. Verzeichniß der in der Abhandlung und dem Nachtrage der Wildſteuer eingeſchlichenen Druckfehler.

Antwort
auf
die Beleuchtung
meiner Schrift
über
die Einführung
der
Wildsteuer.

Non tali auxilio, non deſenſoribus iſtis
Tempus eget.

Antwort
auf
die Beleuchtung
des
anonymen Schriftſtellers.

Durch dieſe Schrift erfährt gleich anfangs (§. 1.) das Publicum, daß meine Abhandlung über die Wildſteuer allgemeine Aufmerkſamkeit erregt habe, und daß ich ein junger Mann ſey, dem es weder an Kopf noch an Kenntniſſen fehle, eine Sache, wofür ich dem Verfaſſer großen Dank ſchuldig bin, und die es vielleicht ohne ihn nie erfahren hätte. Ich gienge, fährt er fort, von ſehr richtigen Grundſätzen aus, (und doch weiter unten (§. 6.) beliebt es ihm zu behaupten, daß alles das, was ich bis zum 13ten §. von den Rechten und Pflichten des Regenten in Beziehung auf das Jagdregal ſage, philoſophiſch unrichtig ſey;) nur hätte ich

durch unrichtige Anwendung der Grundſätze die Empfindung zu meinem Vortheil beſtochen (eine Beſtechung, die unter ſo vielen andern gewiß den wenigſten Tadel verdient!) Er will mich daher auch nicht mit Bitterkeit, ſondern als kalter Freund der Wahrheit mit der Ruhe und Beſcheidenheit tadeln, die eigentlich die Frucht der Wiſſenſchaften und des Studiums der Wahrheit ſeyn ſoll. Nach dieſer captatione benevolentiae geht er dem Abentheuer, das er beſtehen will, muthvoll entgegen.

Allein er hat ſchlecht Wort gehalten. Schon in dem Contraſte, womit er meine Jugend mit ſeinem Alter zuſammenſtellt (denn ſein Alter will ich ihm auch ohne Taufſchein glauben,) ſchon in dem kalten Freunde der Wahrheit, den er dem jugendlichen Schwärmer, dem Beſtecher der Empfindung entgegenſetzt, ſchon in dem Ausdrucke der Ruhe und Beſcheidenheit, die eigentlich die Frucht der Wiſſenſchaften und des Studiums der Wahrheit ſeyn ſoll, liegen ſo handgreifliche Vorwürfe, die durch die dicke Maſke der Ruhe und Kälte, die er annimmt, den entgegengeſetzten Mann durchſcheinen laſſen. Allein er eilt mit ſolcher Ungeſtümme dem Tummelplatze entgegen, daß er noch in eben dem §. die Maſke verliert, und in ſeiner wahren Geſtalt

auf

auf dem Kampfplatz erſcheint. „Wäre, ſagt „er, Herr Weber mit dem Plane, nach welchem „die Operazion geſchah, genau bekannt geweſen, „ſo darf man vermuthen, er ſelbſt würde ſeine „Abhandlung entweder ganz zurückgelaſſen, oder „ihr doch eine ganz andere Geſtalt, einen ganz „andern Zweck gegeben — alſo der Liebe zur „Wahrheit die kleine Eitelkeit untergeordnet „haben, unter der Zahl der Volksſchriftſteller „zu erſcheinen und dem herrſchenden Tone zu „huldigen.

Was war mein Zweck? zu zeigen, daß der Regent das überflüſſige Wild ohne alle Abgabe niederzuſchieſſen verbunden ſey. Am Ende meiner Abhandlung warf ich bloß Fragen auf, ob die gänzliche Niederſchieſſung des Wildes bey dem projectirten Finanzplane ausführbar ſey. Und das nennt der Verfaſſer dem herrſchenden Tone huldigen, das nennt er als Volksſchriftſteller auftreten! So was zu behaupten, muß der Verfaſſer ganz unkundig in der Litteratur ſeyn, oder einen beſondern Grad höfiſcher Furchtſamkeit beſitzen, um mich mit dieſem verhaßten Namen vor Deutſchlands Regenten zu brandmarken. Wüßte er wohl, was das für Folgen für einen Mann haben konnte, der in die Welt tritt, und kein anderes Capital als ſeinen Kopf und

ſein Herz hatte? Doch vielleicht meinte es der Verfaſſer nicht ſo arg. Das Wort Volksſchriftſteller hat einen doppelten Sinn. Es bedeutet einen Mann, der furchtlos die Rechte des Volkes und der Niedern gegen die ungerechten Anmaſſungen ſeiner Beherrſcher und der Höheren in einer Sprache, die das Gefühl und die Energie der Wahrheit ſtempelt, und von höfiſchen Geſchöpfen Unbeſcheidenheit genannt wird, vertheidiget. Und in dieſem Sinne bin ich ſtolz, wenn ich das bin, was mich der Verfaſſer zu nennen beliebt, und laſſe ihm alle die Eitelkeit, mit der er ſich in ſeiner Sphäre herumtummeln mag. Volksſchriftſteller heißt auch derjenige, der den Launen des Volks ſchmeichelt, der daſſelbe zum Mißvergnügen und offenbaren Aufſtande gegen ſeine Obrigkeit aufhetzt, der die gerechte Unterordnung der Stände zu untergraben, und in Verbreitung revolutionärer Geſinnungen ſchriftſtelleriſchen Ruhm zu ärndten ſucht. Dieß war nie meine Sache und wird ſie auch nie ſeyn. Das Volk lohnt ſeine Günſtlinge zu ſchlecht, als daß dieſer Lohn das Bewußtſeyn der Pflicht aufwiegen ſollte. Der Mann, der die Rechte des Volkes vertheidiget, wenn noch des Herrſchers Schwerdt über ſeinem Haupte ſchwebt, hat auch den Muth die Rechte des Regenten

genten zu vertheidigen, wenn ſein Thron zu wanken und zu ſinken anfängt. Es giebt eine gewiſſe Claſſe von Menſchen, die bey den dermaligen Zeiten die Aengſtlichkeit der Regenten bis zu einem ſolchen Grade erhöhen, daß ſie durch falſch genommene Maaßregeln das Zutrauen, den guten Willen, und das herzliche Wohlwollen ihrer Unterthanen verlieren, die jeden freymüthigen Patrioten, der die Wahrheit zu reden, den Beruf und das Herz hat, als einen unruhigen Kopf und Aufwiegler des Volkes anſchwärzen, ihn dadurch den Regenten verdächtig machen, und von jedem Einfluſſe, der nur ihnen gefährlich werden könnte, zu entfernen ſuchen. O möchten die Regenten nicht die Stimme dieſer Leute, ſondern die Stimme ihres Herzens hören. Möchten ſie ſich überzeugen, daß auf ein Volk, das von dem Wohlwollen ſeines Regenten und ſeinem glücklichen Zuſtande überzeugt iſt, die Brandbriefe der Aufwieglung nicht wirken; daß der Schriftſteller, der Mißbräuche des Staats, die er nicht einmal dem Regenten zur Laſt legt, zu rügen das Herz hat, eben ſo dem blinden Volksdeſpotiſmus und ſeinen blutigen Zerſtörungen eine freye Stirne entgegen zu bieten, den Muth habe; daß oft eben diejenigen, die man ihnen anzuſchwärzen ſucht, die Perſonen ſind,

die es mit ihnen und dem Staate weit beſſer meinen, als diejenigen, die ihnen zu ſchmeicheln, und nur dadurch ihr eigenes Intereſſe zu verfolgen gewöhnt ſind; daß in jenen die Energie zu großen Aufopferungen ihrer ſelbſt für die geheiligte Perſon des Regenten und das Wohl des Staates liegt, da in dieſen bloß der gerühmte Geiſt des tükiſchen Sclaven herrſcht.

Nach dieſer Einleitung, die als eine Probe des Glimpſes und der Beſcheidenheit dienen mag, geht der Verfaſſer unmittelbar von dem Preuſſiſchen Finanzplane aus. Den in den beyden Fränkiſchen Fürſtenthümern bis auf das höchſte geſtiegenen Beſchwerden der Jagd ſollte auf eine **dauernde** Art, für **immer** und nicht vorübergehend abgeholfen werden. Hiezu gab es kein anderes Mittel als gänzliche Niederſchießſung des Wildes, denn überflüßiges Wild läßt ſich nicht beſtimmen, die Abgabe, die der König von den Jagdpflichtigen fordert, iſt alſo keine Steuer, ſie iſt ein Aequivalent, eine Entſchädigung, die jedem gebührt, der zu Gunſten eines Dritten ſeinem Eigenthume entſagt.

Mit der factiſchen Behauptung des Verfaſſers habe ich hier nichts zu thun. In wie weit meine Abhandlung gegen Preuſſens Operation gerichtet war, darüber habe ich mich weitläufiger

ger an mehreren Orten und hauptſächlich in meiner Vertheidigung erklärt. Mir iſt es hier um die allgemeinen Grundſätze zu thun, die der Verf. aufſtellt, und die entweder dem Jagdrechte der Fürſten den unvermeidlichſten Stoß geben, oder das finſtere Reich des Jagddeſpotiſmus und der Barbarey auf unerſchütterlichen Säulen begründen. Denn ſo ſehr ſich auch der Verfaſſer gegen die erſte Behauptung ſträubt, ſo iſt ſie doch die unmittelbare und nothwendige Folge aus ſeinen Grundſätzen, wenn hier nicht oberflächliches Räſonnement, das er mir (§. 3.) vorwirft, ſondern Zergliederung der Urrechte und ihrer Titel entſcheiden ſoll.

Die Jagd, ſagt der Verfaſſer, man betrachte ſie als Regal oder Servitut, ſey ein unſtreitiges Eigenthum, als Recht betrachtet habe ſie alle Begünſtigungen des Eigenthumsrechts, und unterliege nur, gleich jedem anderen höhern Eigenthumsrechte den geſetzlichen Beſtimmungen über deren unſchädliche Ausübung, in ſo weit dieſe Unſchädlichkeit ohne Vernichtung ſeines ganzen Weſens denkbar ſey, (§. 2.) und gerade dieß ſey der eigenthümliche Charakter des Jagdrechts. Alſo müſſe das Jagdrecht ohne alle Schranken ausgeübt werden, und der Unterthan habe es bloß der Gnade ſeines Regenten zu danken, wenn

er ſich deſſen gegen ein Aequivalent gutmüthig begeben wolle.

Man iſt in der That in Verlegenheit, ob man über die Dreiſtigkeit, mit der der Verfaſſer eine ſolche Behauptung wagt, unwillig werden, oder ob man ſie vielmehr bemitleiden ſoll. Er giebt mir in der That mehr zu, als ich verlange. Sein Loſungswort iſt: Tod allen Thieren, oder Druck der Unterthanen unter dem Jagdeigenthum.

Wenn ich auch annehme, es ließen ſich gar keine Grenzen des Jagdrechts denken, wolle man die ſetzen, ſo müſſe ein ganzes Weſen vernichtet werden; ſo iſt für die Behauptung, die er aufſtellt, nichts im geringſten gewonnen. Eigenthum kann in und außer dem Staate nur in ſo weit beſtehen, kann nur in ſo weit von den Geſetzen als heilig angeſehen, und die Reſpectirung deſſelben nur in ſo weit gebotten werden, als das prätendirte Eigenthum mit den Rechten und Freyheiten der andern beſtehen kann. Leiden dieſe unter dem ſogenannten Eigenthumsrechte, ja werden ſie gänzlich durch daſſelbe zerſtört, vernichtet und von dem übermüthigen Beſitzer mit Füßen getreten, ſo hört ein ſolches Eigenthum auf, ein Recht zu ſeyn, es iſt nichts mehr als eine widerrechtliche Uſurpation, die ſich in dem

Man-

Mantel eines legalen Eigenthums, das Willkür und Deſpotiſmus der Großen durch Gewalt ſanctionnirte, zu hüllen, und unter dieſem Deckmantel, wie unſer Verfaſſer unter der Larve eines Menſchenfreunds, der für die heiligen Rechte des Eigenthums eifert, den Schwachen Staub in die Augen zu ſtreuen ſucht. Es iſt etwas gewöhnliches, daß man unter dem heiligen Namen des Eigenthums die drückendſten Mißbräuche zu vertheidigen wagt, und daß die privilegirten Unterdrücker im Staate, welches immer die Reichen und Großen ſind, ſich nur dann auf die Geſetze berufen, wenn ihren uſurpirten Rechten zu nahe getreten werden ſoll. Mit eben dem Grunde ließ ſich die Heiligkeit der Leibeigenſchaft, die das Naturrecht und geſunde Politik als widerrechtlich und ſchädlich verwirft, ließ ſich die Heiligkeit aller Monopole und ähnlicher Mißbräuche behaupten, bloß daraus, weil ſie ein eigenes ſogenanntes Recht ſind, das heißt, eine Sache, in deren ausſchlüſſigem Beſitze ſich gewiſſe durch die Vereinigung, die wir Staat heiſſen, begünſtigte oder mächtig gewordene Perſonen befinden. Unſer Verfaſſer ſcheint ſich bey dem Jagdrechte bloß an den Beſitz zu halten, und aus demſelben, unbekümmert um den Titel die Rechtmäſſigkeit, (§. 2.) dieſes Rechtes her-

herzuleiten. Die Frage, in wie weit iſt die Jagd ein rechtmäßiges Eigenthum, die er hätte aufwerfen, die er gründlich und erſchöpfend hätte beantworten ſollen, iſt keineswegs hinlänglich auseinander geſetzt, und er begeht den Fehler der Oberflächlichkeit bey dieſem wichtigen Puncte, den er mir bey einem andern minder wichtigen Puncte vorwirft. Er glaubt mit einem Gemeinplatze alles zu retten, und fällt dadurch in die Grube, die er ſtatt mir, ſich ſelbſt gegraben hat. Er ſelbſt geſteht die Schädlichkeit, und die Mißbräuche der Jagd ein, weiß ſelbſt kein anderes Mittel dagegen, als alles Wild niederzuſchieſſen, und will doch noch immer die Jagd als ein heiliges Recht, als Eigenthum angeſehen wiſſen, das der Unterthan von der Gnade ſeines Herrn durch Gaben erkaufen müſſe, zu deſſen Entſagung er aber nie an die allgemeine Gerechtigkeit, die ihm gebührt, appelliren dürfe. Und hierdurch hat er den deutlichſten Beweis abgelegt, daß diejenigen, die oft ſo viel von Urrechten und Menſchenrechten declamiren, und ſtatt gründlicher Widerlegung volle Seiten mit Declamationen und Theater-Tiraden anfüllen, oft am wenigſten oder nur in ſo weit darüber nachgedacht haben, um dieſe ehrwürdigen Titel wie ſophiſtiſche Redner als ſo viele Gemeinplätze zur Auf-

ſtutzung

ſtuͤtzung jedes beliebigen Zweckes anzuwenden. Iſt die Jagd mit unvermeidlichen landesverderblichen Mißbraͤuchen verbunden, wie der Verfaſſer ſelbſt eingeſteht, ſo iſt es ein nothwendiger Schluß, der aus ſeinen Praͤmiſſen folgt, daß ſie als eine ſchaͤdliche Uſurpation abgeſchaft werden muͤſſe. Alsdann bedarf es gar keines Vertrags mehr, weil uͤber einen Gegenſtand ſollte paciſcirt werden, der keinen rechtlichen Grund und nur den bloßen durch Gewalt und Vorurtheil unterſtuͤtzten Beſitz fuͤr ſich haͤtte. Das Volk hat alsdann das offenbare Recht, ſeine Rechte von ſeinem Regenten zu reclamiren, die Gutspflichtigen den Schutz des Regenten, gegen die Bedruͤckungen der Gutsherrn anzuflehen. Die Sache iſt nicht mehr ein Gegenſtand der Gnade, ſie iſt ein Gegenſtand der Gerechtigkeit. Es iſt hier nicht mehr von einem Aequivalent fuͤr die Entſagung eines Rechts, das ich ſelbſt ſtatuirte, ſondern es iſt von der Abſchaffung eines verderblichen Mißbrauchs die Rede.

Wie gefaͤhrlich eine ſolche Theorie des Jagdrechts fuͤr das Wohl der Unterthanen, und wie nachtheilig ſie fuͤr einen jagdliebenden Fuͤrſten ſey, liegt zu klar am Tage. Wenn das Jagdrecht mit allen ſeinen Mißbraͤuchen ein heiliges Eigenthumsrecht des Beſitzers iſt, welches mei-

ſten-

ſtentheils ſelbſt der Fürſt iſt, ſo kann kein Fürſt gezwungen werden, ſich deſſelben freywillig ſelbſt gegen ein Aequivalent zu begeben. Um ſo höher alſo die Schale des Verdienſtes für Preuſſens Regenten ſteigt, um ſo niederer ſinkt die Schale des öffentlichen Wohles bey Fürſten, die nicht eben den Entſchluß faſſen, der Natur den Krieg anzukünden, und Thiere aus der Reihe der Schöpfung zu vertilgen, die ſie zu weiſen Abſichten beſtimmt hat, und die in minderer Maaß noch immer bey den geſegneten Feldern des Landmanns beſtehen könnten. Man ſtelle ſich einen Fürſten vor, vor dem die Bauern auf ihren Knien um Abſchaffung der Mißbräuche des Jagdregals bäten, und der ohne Jagdtyrann zu ſeyn das edle Vergnügen deſſelben nicht gerne miſſen wollte, und unſeren Verfaſſer als Miniſter oder Gewiſſensrath zu Rathe gezogen hätte. Was würde ihnen derſelbe nach den Grundſätzen unſeres Verfaſſers wohl antworten. „Liebe Kin„der, die Jagd iſt mein Eigenthum, ſo wie „eure Güter das eurige, ich gebe zwar zu, daß „ihr ſehr viel darunter leidet, und habe mit „meinem Miniſter deßhalb geſprochen; der Mann „ſagt mir, daß den Beſchwerden, worüber ihr „ſo klaget, nicht, ohne die Jagd ſelbſt abzuſchaf„fen, könnte abgeholfen werden, er rieth mir

„auch,

„auch, die Jagd gegen eine Entſchädigung auf-
„zugeben. Allein ſie iſt mein einziges Vergnü-
„gen, ich ſorge ſoviel für euch, gönnt mir, daß
„ich meines Eigenthums auch froh ſey; könnten
„Einſchränkungen gemacht werden, ſo würde ich
„es gerne thun, denn ob ich ſechshundert oder
„vierzig Haaſen ſchieße, ob hundert Hirſchge-
„weihe oder zwanzig in meinem Vorſaale pran-
„gen, das iſt mir einerley, ich ſuche nur etwas
„zu ſchieſſen, und nicht ganz leer nach Haus zu
„gehen. Ich muß doch auch manchmal einen
„Wildpretsbraten eſſen, und kann keine Ent-
„ſchädigung von euch nehmen, weil ich, wenn
„ich auch kein Jagdliebhaber wäre, meinen
„Nachfolgern dieſes Recht nicht vergeben darf.
„Uebrigens bin ich euch in Huld und Gnaden
„gewogen.“ Mit dieſem ſchlechten Troſte wür-
de der Unterthan nach Haus gehen, ſein Ver-
ſtand würde die Sophiſtereyen eines ſchwachen
mißgeleiteten Fürſten nicht ſo auseinander zu ſetzen
im Stande ſeyn, aber ſein Herz würde ſie um
ſo mächtiger fühlen. Und eben mit ſolchen So-
phiſtereyen ſucht unſer Verfaſſer das Publicum
zu täuſchen, das aber die Augen offen genug
hat, um zu ſehen, daß Sophiſtereyen noch im-
mer Sophiſtereyen ſind, mit einer noch ſo ſchein-
heiligen Miene man auch dieſelben zu verkleiſtern

geſucht

geſucht hat. Wenn ein gutmüthiger Fürſt ſo ſpricht, was wird erſt der Fürſt ſagen, der ſich ſogar als Eigenthumsherrn ſeiner Unterthanen anſieht, und nur dieſelben ſeinen blinden Leidenſchaften zu fröhnen beſtimmt glaubt. Dieß ſind die Folgen, die aus der herrlichen Theorie unſeres Verfaſſers entſpringen.

Allein wir wollen hiebey nicht ſtehen bleiben, wir wollen uns noch einmal in die Tiefe wagen, die er ſelbſt ſo ſorgfältig vermieden hat. Wir wollen die Titel unterſuchen, worauf das Jagdrecht wirklich beruht oder möglicher Weiſe beruhen könnte. In meiner erſten Abhandlung war es zu meinem Zwecke hinreichend, nur zwey derſelben anzugeben, Regal und Servitut, ohne die Art und Weiſe näher zu unterſuchen, wie dieſe entſtehen konnten. Ich will hier einen Schritt weiter gehen.

Das Jagdrecht iſt entweder ein Ausfluß des **Eigenthumsrecht**, oder es iſt eine beſondere **Verleihung** des Jagdpflichtigen an den Jagdberechtigten, oder ein **Vorbehalt** den ſich der Eigenthümer eines Guts bey Verleihung deſſelben an einen dritten gemacht hat.

Als Ausfluß des Eigenthumsrechts iſt es bloß auf die Beſitzungen des Jagdberechtigten eingeſchränkt, und ſo war es in den Zeiten des

älteren

älteren Deutſchlands, ihm höfiſche Schmeichler und Rechtsgelehrte im ſechzehnten Jahrhundert den langen Mantel der Regalität umwarfen. Schon die Merovingiſchen und die nachherigen Könige eigneten ſich das Recht der großen Wälder und Forſten zu, und übten daher als Eigenthümer derſelben darinn die Jagd aus, ſo wie ſie jeder Privateigenthümer auf ſeinen Gütern und in ſeinen Privatwaldungen ausübte. In allen Urkunden wird daher bis in das ſechszehnte Jahrhundert die Jagdgerechtigkeit unter die Zubehörungen und Einkünfte der Güter aufgezählt, a) und wenn jemand in einer Gegend wo viele Eigenthümer wohnten, ausſchlüſſige Jagd erhalten ſollte, ſo geſchah es immer mit Einwilligung derjenigen, welche als Privat Eigenthümer Grundſtücke in dieſer Gegend hatten. b) In

a) Tug. Salic. Tit. 36. §. 1. Tug. Ripuar. Tit. 42. de Venatoribus §. 1. M. ſ. die Urkunden die *Pfeſſinger* in vitriar. illuſtr. Tom. III. p. 1387. ſq. der Menge nach anführt.

b) M. ſ. die Urkunde, in *Alb. Crantzii* Metrop. Tub. I. c. 2. de ao. 804. und in Monumentis Paderbornenſibus, p. m. 201. worinn Karl der Große den Oßnabrückiſchen Fürſten Wiho mit einem Forſt, aber mit Einwilligung und

In dieſer Rückſicht hatte die Jagdgerechtigkeit als Ausfluß des Privat-Eigenthums immer die nem-

Beſtättigung der mächtigen Einwohner ſelbiger Gegend beſchenkt. Die Urkunde Kaiſer Heinrichs II. vom J. 1008, worinn derſelbe der Kirche zu Lüttich einen Wald cum banno regio und andern Pertinenzſtücken aber ſecundum collaudationem Comprovincialium praedia ibidem habentium. *Lünig* P. II. Spicil. Eccl. c. 4. Tit. Lüttich §. XIX. p. 491. Im J. 1062. ſchenkte Kaiſer Heinrich IV. dem Stifte Hildesheim einen Wald, und machte ihn zum Forſte und Wildbann mit Einwilligung aller derer, quorum praedia et poſſeſſiones ſitae erant intra eos terminos, quos ſcribi juſſit Imp. *quoddam foreſtum et bannum.* Vid. *Schaten* Ann. Paderb. P. I. p. 555. Diploma Ottonis III. de an. 991. bey Piſtorius in Script. Rer. Germ. priv. 3. p. 706. Conradi Salici de ao. 1029. ibid. priv. 4. p. 736. Dieß bekräftiget ebenfalls die für das Stift Würzburg ausgeſtellte Charta Kaiſers Henrici II. de ao. 1023, worin er bekennet: *bannum* noſtrum ſuper feras videlicet cervos et cervas, ſues et capreolas in comitatu Diethmari — — *conſentientibus et collaudantibus* Everhardo Epiſcopo Bambergenſi cum ſuis

nemlichen Grenzen, die das Eigenthum ſelbſt hatte, das Wild, das ſich auf dem Eigenthume des andern ſehen ließ, konnte von dem Eigenthümer des Grundſtückes erlegt werden, über das Eigenthum hinaus erſtreckte ſich das Jagdrecht nicht, und ſo fielen alle die Mißbräuche hinweg, die in der Folge der Zeit den fürchterlichen Catalog der Staatsgebrechen füllen.

Wenn ſich das Jagdrecht auf die beſondere Verleihung der Jagdpflichtigen gründen ſoll, ſo laſſen ſich nur zwey Gründe denken, warum ſie in die Verleihung dieſes Rechtes willigten.

ſuis militibus; Richardo, Abbati Fuldenſi cum ſuis militibus; ipſo etiam Epiſcopo Wurceburg. Megenhardo cum ſuis; Ottone comite cum ſuis, Adelberto cum ſuis, Gebhardo comite, ejusque fratre Adelberto cum ſuis *ceterisque inſuper ejus regionis comprovincialibus, majoribus et minoribus* ex noſtra Imperiali traditione donamus. *conf. Meichsner Tom.* IV. *Deciſ. cam.* 7. p. m. 45 et 46. Deciſ. 14. p. 198. *Pfeffing. Tom.* III. *Vitr. Ill.* p. 1374. u. ſ. w. M. ſ. Riccius zuverläſſigen Entwurf von der in Teutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit. II. Aufl. Frankfurt 1772. 8. §. 17. p. 56 — 61.

Es war entweder die Abſicht, daß ſie der Regent oder der Gutsherr gegen reiſſende und verheerende Thiere ſchützen ſollte, oder es war die Abſicht dem Regenten oder einem dritten das Vergnügen und die ausſchlüſſigen Nutzungen der Jagd zu geſtatten. In beyden Fällen hat unſer Verfaſſer wenig Heil für ſeine Theorie zu hoffen. Im erſten Falle iſt es an und für ſich klar, daß der Regent ſeiner Pflicht nicht nachkömmt, und daß es ihm nicht erlaubt ſey, wie ſich der Jenaer Recenſent hierüber ſehr gut ausdrückte, dieſe nützliche Verbindlichkeit in das ſchädliche Recht zu verwandeln, wilde Thiere auf Koſten der Unterthanen zu füttern, und aus dem Territorio clauſo der Bürger eine wohlbeſetzte Menagerie zu machen, in welchem die vierfüſſigen Gäſte, deren Natur noch ſehr zum Wandeln geneigt iſt, beſondere Achtung und Unverletzlichkeit genieſſen, wie ſie auch in Indien bey verkehrtem Rechtsſtande mehrerer Thierarten mit der unterſten Menſchenclaſſe angetroffen wird. a)

Im zweyten Falle tritt das ein, was ich in meiner Abhandlung mit beſonderer Rückſicht auf die Jagd als Regal (S. 23. §. 8.) und

a) M. ſ. die Beylage IV.

und (§. 23. S. 49.) von derſelben als Servi-tut ſagte. In dieſen beyden Fällen geſchah die Verleihung mit dem vollſten Zutrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit deſſen, dem das Jagdrecht verliehen wurde, und hatte die ſtillſchweigende Bedingniß in ſich, dieſelbe nicht zu mißbrauchen. Denn kein freyer Mann würde ſich je zu einer ſolchen Verleihung verſtanden haben, wenn ſein Einfall die großen Mißbräuche, die in der Folge der Zeit erzeugt wurden, hätte vorausſehen können. Die Ausübung des Jagdrechts kann alſo nur in ſoweit ſelbſt nach dem ſtillſchweigenden Geſetze der Verleihung geſchehen, als ſie mit dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden, und dem daraus entſpringenden Benutzungsrechte beſtehen kann. Die Verleihung oder Ueberlaſſung der Jagd ſchließt bloß das Recht, wilde Thiere, wenn ſie da ſind, zu 'occupiren, aber keineswegs ſie auf fremden Feldern zu mäſten und in einer ſolchen Menge, die Verwüſtung den Früchten der Erde drohet, gefliſſentlich zu hegen, in ſich. Können, wie unſer Verfaſſer ſagt, keine Grenzen der Jagd angegeben werden, und iſt der Ausdruck **überflüſſiges** Wild ein keineswegs zu beſtimmender Ausdruck, ſo fällt eine ſolche Verleihung der Jagd an und für ſich über den Haufen, weil

 bey

bey Verleihung derſelben etwas vorausgeſetzt wurde, was ſich nach der Meinung unſeres Autors ſchlechterdings nicht erfüllen läßt.

Der dritte Grund des Jagdrechts iſt **Vorbehalt**, und unter dieſem Titel läßt ſich das Jagdrecht, welches der Gutsherr auf den Gütern ſeiner Bauern hergebracht hat, großen Theils erklären. Aus dem Stande der Sclaverey mußte ſich erſt unſer Bauernſtand zum Stande der Freyen durch günſtige Ereigniſſe der Zeit und Umſtände emporarbeiten. Deutſchland hatte zwar auch ſeine freyen Landbauern, a) aber theils hoben ſie ſich zu höheren Ständen empor, theils mußten ſie unter dem Schutze eines mächtigern ſo viel von ihrer Freyheit zu retten ſuchen, als ihnen nur immer zu retten möglich war. Das Feudalſyſtem begünſtigte den militäriſchen Stand, und hielt die arbeitende Claſſe darnieder, und der begüterte Vaſall lebte von dem Schweiſſe und der Arbeit derjenigen, denen er ſeine Güter zu bauen überlaſſen hatte, oder die er als Gefangene oder Beſiegte durch das eiſerne Band der

a) M. ſ. **Hauſchilds** juriſtiſche Abhandlungen von Bauern und deren Frohndienſten. Dreßden und Leipzig, 4. 1771. Nro. VIII. S. 152 — 170.

der Leibeigenſchaft an ſein Gut band. Bey einer ſolchen Ueberlaſſung des Gutes blieb der Gutsherr in dem ihm vorher als Eigenthümer zuſtehendem Jagdrechte. Allein in einem ſolchen Vorbehalte lag noch keineswegs das Recht der uneingeſchränkten Jagd und übermäßigen Hegung des Wildes. Die Ueberlaſſung des Grundſtückes, ſie mochte unter welchen Bedingungen immer geſchehen ſeyn, hatte ſtets den Gebrauch und die Benutzung deſſelben zur Abſicht, und ſchloß dadurch alles dasjenige, was dieſer Benutzung im Weg ſtand, hiemit auch das übermäßige Wild und die Weide der Thiere auf den bebauten Feldern des Landmanns aus.

Nur unter dieſen Titeln läßt ſich das Jagdrecht als Eigenthumsrecht behaupten und annehmen, es mag ſich nun in den Händen des Regenten als Regal, oder in den Händen eines andern als Servitut befinden; da ſonſt im Gegentheile die wilden Thiere als herrenloſe Sachen (res nullius) angeſehen werden müſſen, welche dem erſten Bemächtiger und Bezwinger derſelben als Eigenthum zufallen, und die Jagd als kein eigenthümliches ſondern jedem gemeinſchaftlich zuſtehendes Recht angeſehen werden muß. a)

a) M. ſ. die in meinen Abhandlungen S. 48. angeführten Grundſätze des Röm. Rechtes.

Jenſeits dieſer Titel giebt es kein eigenes Recht mehr, es iſt die Jagd eine bloße Uſurpation.

In der Natur der Jagdgerechtigkeit liegt kein Grund, ſie zu einem Regal zu erklären. Sie fließt keineswegs aus der Staatsgewalt, das heißt, es iſt kein weſentliches Recht, welches dem Regenten zur Errichtung des Staatszwecks, als unumgängliches Mittel vonnöthen wäre; es läßt ſich auch kein Grund denken, warum dieſes Recht beſſer in den Händen des Regenten als in den Händen des Privatmannes liege. Den Mißbräuchen, welche man den Privatleuten vorwirft, kann durch Geſetze vorgebeugt werden, nicht aber den Mißbräuchen unumſchränkter Regalität. — Den Titel, vermöge deſſen die Regaliſten die Jagd den langen Händen des Fiſcus zueigneten, mußten die adeſpota die herrenloſen Sachen abgeben, der, da es nicht vollkommen zureichte mit anderen diſparanten Gründen unterſtützt und aufgeſtutzt werden mußte. Der Titel des Fiſcus zu den herrenloſen Sachen war ſelbſt eine petitio principii, das Recht hiezu war kein Ausfluß, keine nothwendige Folge der Staatsgewalt, und die Obſervanz mußte entſcheiden, ob und in wie weit ſich das Recht des Fiſcus auf herrenloſe Sachen erſtreckte. Der Titel, mit dem man um ſo mehr um ſich

warf,

warf, je ſchwankender und unbeſtimmter er ſelbſt war, ſetzte alſo einen andern Titel die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung oder Acquieſcenz des Volkes, und dieſe wieder ihre hinreichenden Gründe voraus.

Dieſes mag genug ſeyn, um unſerm Autor zu zeigen, daß die Idee der Heiligkeit des Eigenthums mehr wider als für ihn iſt, denn die Jagd ſey unter welch immer einem Titel Regal oder Servitut geworden, ſo darf weder Regal noch Servitut gemißbraucht werden, und können beyde ohne Mißbrauch nicht beſtehen, ſo hören ſie eben dadurch auf ein Eigenthum zu ſeyn, und verlieren den Schutz der Geſetze, der nur dem Eigenthume gebührt, das mit dem Eigenthume des andern als wohlerworbenes und nicht bloß uſurpirtes Recht beſtehen kann.

Unſer Verfaſſer fährt fort, und ſucht ſeine Behauptung durch das ſtärkſte Argument, das er in ſeiner ganzen Abhandlung vorbringt, durch die Vergleichung des Jagdrechts mit dem Schäfereyrechte zu retten.

„Daß die Ausübung gewiſſer Rechte, der „Genuß gewiſſer Vortheile, ſagt er, von Sei„ten des einen, auf Koſten des andern, in ſo „ferne ſie auf geſetzlichen Titeln, Vertrag, oder „Beſitzſtand ruhen, auch ein **Eigenthum** und

„in dieſer Eigenſchaft eben ſo heilig ſey, genau „eben ſo viel Anſpruch auf den Schutz der Ge„ſetze habe, als jedes andere, d. h. jedes ſolches „Eigenthumsrecht, das einen Genuß, einen „eigenen, einen vollen Genuß enthält — das iſt „davon wohl entſchieden! Auſſerdem wären alle „Dienſtbarkeitsrechte ohne Unterſchied vernich„tet, auſſerdem alle Verträge über Beſchrän„kung voller Grundeigenthumsrechte, alſo alle „freye Diſpoſition über das Eigenthum ſelbſt „vernichtet.

„Auch die Schäfereyrechte ſind jedem Grund„beſitzer ſchädlich, hindern den freyen Anbau, „und hemmen den Fortſchritt der Cultur zum „höchſten möglichen Grade. Aber ſind ſie kein „Eigenthumsrecht? Stehen ſie nicht auch unter „dem Schutz der Geſetze? Haben ſie nicht und „können ſie nicht eben die heiligen und ehrwür„digen Titel für ſich haben als der Grundbeſitz? „Oder wo iſt das Geſetz des poſitiven Natur„rechts a); das dem vollen alleinigen Grund-

„Beſitz-

a) Was der Verfaſſer unter dem poſitiven Naturrecht für ein Recht verſtehe, iſt mir vollkommen unbekannt. Poſitives Recht wird dem Naturrechte entgegengeſetzt, und ſo enthält der Ausdruck, wie er da liegt, eine contradictionem in adjecto.

„Beſitz-Genuß allein und ausſchlieſſend einen „ſolchen Charakter von Heiligkeit ausdrückte, der „alle Beſchränkungen deſſelben, alſo alle Thei„lung des Genuſſes des Grundbeſitzes für wi„derrechtlich und alſo für nichtig erklärte?“

Es iſt hier die Rede, wie der Verf. glaubt, von Abſchaffung gewiſſer Rechte, weil ſie die volle Benutzung des Grundeigenthums einſchränken, ganz und gar nicht, ſondern es iſt hier von Abſchaffung ſolcher Mißbräuche die Rede, welche die Benutzung des Grundeigenthums unmöglich machen, und diejenigen der Früchte ihrer Arbeit zum Theil oder gänzlich berauben, die vermöge des durch die natürlichen und poſitiven Geſetze ſanctionirten Rechtes des Eigenthums den vollſten Anſpruch darauf haben, und es als einen elenden Schutz anſehen müſſen, wenn man ſie nicht ordentlich beraubet und todſchlägt, und ihnen nur ſoviel übrig läßt, um ſtets die Beſchwerden des Lebens, nie aber ſeine Annehmlichkeiten zu empfinden.

Wäre das Weiderecht mit eben den Mißbräuchen verbunden, mit denen das Jagdrecht nach der Idee unſeres Verfaſſers unzertrennlich verbunden iſt, dann würden eben die Grundſätze eintreten, die ich oben weitläufiger aus einander zu ſetzen bemüht war. Wären die Mißbräuche

tief

tief in ſeine Exiſtenz verwebt, ſo würde es eben dadurch ſo wie die Jagd ein Eigenthumsrecht zu ſeyn aufhören, und den Schutz der Geſetze verlieren, den es ſich durch einen angemaßten Titel zu erzwingen geſucht hätte. Allein nur eine flüchtige Vergleichung der beyden Rechte, ſo wie ſie unſer Verfaſſer aufſtellt, wirft die vorgeſpiegelte Parität über den Haufen, und zeigt uns die auffallenden Unterſchiede, die er in ſeinem Carricaturgemälde zu vermiſchen geſucht hat.

Die Thiere, die auf die Weide getrieben werden, weiden nicht auf bebauten und beſamten Feldern des Landmanns, wie die wilden Thiere in ſeinen Saaten und Hoffnungen. Brach liegende Felder, Aenger und Gemeinplätze ſind die Gegenſtände der Viehweide. Der Eigenthümer des Feldes bedarf keiner gedungenen Hüter, keiner Aufopferung ſeiner nächtlichen Ruhe, um das zahme Vieh von ſeinen Feldern zurückzuhalten. Daſſelbe weidet am offenen Tage unter Leitung des Hirten, der für den durch das Vieh zugefügten Schaden verantwortlich iſt. Der Eigenthümer des Feldes hat ſelbſt gegen das Schaden zufügende Vieh das Recht der Pfändung, und der Erſatz des zugefügten Schadens iſt für den Eigenthümer das einzige Löſegeld. Der Landmann baut wegen der Früchte die Felder,

der, er baut ſie nicht, um das Wild ſeines Herrns zu füttern und zu ernähren, hiezu hat er keine Verbindlichkeit, und ſo abgeſchmackt und widerſinnig die Behauptung ſeyn würde, daß derjenige, dem die Viehweide auf fremden Grundſtücken zuſteht, nicht allein nach der üblichen Dorfsgewohnheit bloß zur Zeit der Brache, ſondern auch auf den beſaamten und bebauten Feldern das Vieh zu weiden das Recht habe, ja ſogar, daß die Eigenthümer zur Unterhaltung des Viehes ihre Felder beſtellen müßten, eben ſo widerſinnig und abgeſchmackt iſt die Behauptung, die der Verfaſſer weiter unten (§. 5.) aufſtellt, daß die Jagd die Weide der wilden Thiere auf fremden Eigenthume in ſich ſchlieſſe. Doch davon nachher das mehrere. Selbſt die Parität, die er von dem Weiderechte und der Schäfereygerechtigkeit hier aufſtellt, iſt mehr wider als für ihn, und hätte ihn, wenn er je gründlich zu denken gewohnt geweſen wäre, belehren ſollen, wie blindlings ſeine Säze aus der Luft gegriffen ſeyen. Jagdrecht und Weidrecht ſind alſo himmelweit von einander verſchieden, und ſo ſehr die Abſchaffung der nachtheiligen Huth und Triftgerechtigkeiten, die der vollkommenen Cultur der Landwirthſchaft ſo viele Hinderniſſe im Wege legen, zu wünſchen iſt, ſo ſind ſie doch bey weitem

tem ſo nachtheilig nicht, als die Mißbräuche des uneingeſchränkten Jagdrechts. Jene hindern nur die beſſere Verwendung des Bodens, dieſe rauben dem Landmanne das Product ſeines Schweiſſes und Arbeit, jene ſind kein Eingriff in das Eigenthum deſſelben, dieſe greiffen ſein Eigenthum an, jene beſchränken, dieſe verderben, jene beziehen ſich auf das Beſſerſeyn, dieſe haben auf ſeine Subſiſtenz ihren weſentlichen Einfluß, jene betreffen ein lucrum ceſſans, dieſe bewirken ein wahres damnum emergens.

Faſt alle bisher gegen unſeren Verfaſſer vorgebrachten Argumente waren bloße argumenta ad hominem, ich habe mit ihm auf eine Zeit lang angenommen, daß die Jagd keinen Grenzen unterworfen ſey, und alle die Mißbräuche, über die ſo laute Klagen erhoben werden, ohne ihre Vernichtung nicht abgeſtellt werden könnten, und aus ſeinen eigenen Grundſätzen gegen ihn die Widerrechtlichkeit des von ihm aufgeſtellten Jagdrechts als heiligen Eigenthumsrechtes gefolgert.

Allein ſo weit führten mich die Grundſätze nicht, die ich in meiner erſten Abhandlung aufſtellte. So wie der Regent und der Gutsherr nach den Grundſätzen des Verfaſſers, wenn ſie

in ihrer Strenge verfolgt werden, wo ſie dann auf ein Reſultat hinausführen, das ſich der Verf. ſelbſt nicht geträumt hätte, unter dem verhaßten Titel eines Uſurpators erſcheint, ſo muß dieſer verhaßte Titel hinwegfallen, wenn wir den Mißbrauch der Jagd von dem wahren Gebrauche derſelben trennen, und ohne das Recht zu zernichten, daſſelbe bloß in ſeine gehörigen Schranken zurückweiſen. Wir wollen hören, was der Verf. für Gründe gegen die Möglichkeit ſeiner Grenzen aufſtellt.

Erſtens wirft er mir vor, ich hätte dieſe Grenzen, wenn ſie Beſitzſtand oder Vertrag nicht beſtimmen, nach dem Naturrechte beſtimmen ſollen, dieſe Frage aber keineswegs hinlänglich auseinandergeſetzt. (S. 11.) Graf Mellins Wildſtandstabelle, die dieſe Frage beantworten ſollte, ſey unrichtig. Dieſe Unterſuchung hätte durchaus vorausgehen ſollen, ehe über die Frage abgeſprochen werden könne: Sind die Landleute die durch Niederſchieſſung des überflüſſigen Wildes verminderten Kammergefälle zu erſetzen ſchuldig? Oder die Frage ſelbſt enthalte einen Zirkel, denn es müſſe vorher entſchieden werden, welches Wild nach rechtlichen Grundſätzen als überflüſſig könne betrachtet werden, welches die Grenzlinie des

Ueber-

Ueberfluſſes ſey? Alles was aus meinen Sätzen folge, ſey, daß der Wildbannsherr in der Ausübung ſeines Rechts die Grenzen der Unſchädlichkeit anerkennen müſſe. Wo es auf Eigenthum und Rechte ankomme, müßte ich ein Geſetz oder ein feſtes Erkenntniß-Princip nachweiſen, eine willkürliche Billigkeitsidee hier anzunehmen ſey nichts mehr und nichts weniger als wahrer Deſpotiſmus. So lange dieſer Vorderſatz nicht berichtiget ſey, ſo bleibe alles, was ich bis zum 13ten §. von den Rechten und Pflichten der Regenten in Beziehung auf das Jagdregal ſage, philoſophiſch unrichtig.

Nachdem er mir und dem Grafen von Mellin eine tüchtige Lection geleſen hat, ſo fährt er mit den Gründen ſeiner Behauptung weiter fort, und ſagt in dem 5ten §.: „Es iſt eine unſtreit„bare und durch den übrigens ſehr unglücklichen „Verſuch des Graf Mellin nur beſtättigte Wahr„heit, daß ſich kein allgemeiner — auf alle „und jede Lokal-Verhältniſſe durchaus gleich „paſſender unbeweglicher Maasſtab der Unſchäd„lichkeit des Wildſtands denken laſſe.

„Das Jagdrecht ſetzt die Exiſtenz des Wilds, „dieſe ſeine Subſiſtenz ſchlechterdings voraus, „ſchließt alſo die Ernährung von fremden Ei„genthum und alſo die Beſchränkung des Voll„genuſſes

„genuſſes des Eigenthums, ſo wie bey Huthen
„und Schäfereyen ꝛc. unzertrennlich in ſich. Um
„der Ausdehnung dieſer Beſchränkung Gränzen
„zu ſetzen, iſt bey Huthen und Schäfereyen ge-
„wöhnlich die Zahl des — auf fremdes Eigen-
„thum zu treibenden Viehes durch Verträge be-
„ſtimmt. Da wo ſie es nicht iſt, erkennen auch
„die Geſetze keine Einſchränkung.

„Bey der Jagd-Dienſtbarkeit iſt ſie es
„nie.

„Aus den poſitiven Geſetzen und ihrer Ana-
„logie kann alſo für den Maasſtab des Ueber-
„fluſſes durchaus kein Entſcheidungsgrund her-
„genommen werden.

„Auch aus dem Zwecke und Geiſte der
„Staats-Gewalt, nemlich dem **öffentlichen**
„**Wohl**, kann es da nicht geſchöpft werden, wo
„die Dienſtbarkeit über **fremde** Unterthanen
„ausgeübt wird, gegen welche die Staats-Verwal-
„tung keine Pflichten hat.

„Es bleibt uns alſo durchaus keine Entſchei-
„dungsquelle übrig, als das reine Naturrecht,
„welches die Menſchheit als eine große Familie
„betrachtet, welches allen menſchlichen Menſchen
„mindeſtens ein erträgliches Daſeyn neben ein-
„ander geſichert wiſſen will, alſo allem allzu-

C „groſſen

„groſſen Abſtand des Genuſſes widerſtrebt, und
„dieſem Zweck alle Rechte unterordnet. a)

„Wenn der Menſchenfreund, der Weiſe,
„der Denker, dieſen erhabenen Grundſätzen mit
„Innig-

a) Und doch ſoll die Jagd mit ihren Mißbräuchen, trotz dieſes wahren und richtigen Grundſatzes ſelbſt die Sanction des Naturrechts erhalten! Es iſt unmöglich bey einer ſolchen Stelle, ſeinen Unwillen zurückzuhalten, wenn man ſieht, welche Abſurditäten der Verfaſſer aus den reinſten und erhabenſten Grundſätzen zu ziehen ſucht. Das arme Naturrecht muß oft zu vielem dienen, wovon es nichts weiß, oft geht man von den richtigſten Grundſätzen aus, und macht in der Anwendung einen Bocksſprung, der uns auf einen ganz andern als den geraden Weg führt, und legt dabey noch immer die heiligſten Verſicherungen ab, daß man dieſen Grundſätzen treu und conſequent verfahren habe. Die Prämiſſen klingen oft rein demokratiſch, und die Folgen ſind rein ariſtokratiſch. Der gerechte Unwille, der ſich hier äußert, löſet ſich durch das nachhergehende ſtillſchweigende Compliment, das ſich der Verf. als Menſchenfreund, Weiſen und Denker macht, in ein mitleidvolles Lächeln auf.

„Innigkeit und Ehrfurcht huldigt, ſo wird er „doch auch in dieſem letzten einzigen Erkenntniß- „Princip allen Beſtimmungsgrund der Linie der „Unſchädlichkeit vermiſſen.

„Der Jagdherr ſoll Wild erhalten dürfen, „alſo bey freyem Lauf unvermeidlich auf Koſten „des Land-Bauers erhalten. Aber, wer be- „ſtimmt die nach dem Lokal, den Gränzen des „Wildbanns, der Flüſſe, der Waldungen u. ſ. „w. ins Unendliche wechſelnde Proporzion? Ein „einziges Stück Wild kann eine ganze Mar- „kung, mindeſtens ein einzelnes Feld verwüſten, „vielleicht den Reichthum ſeines Beſitzers. — „Warum ſoll dieſer allein das Opfer der Jagd- „dienſtbarkeit ſeyn.

„Laßt uns alſo offenherzig bekennen, daß „es für die Gränzen des Jagdrechts kein entſchei- „dendes Erkenntniß-Princip giebt und geben „kann, weil es vielleicht in den erſten Zeiten, „wo es in Recht übergieng, wegen Größe der „Waldungen und des geringen Kulturſtands, „unſchädlich war. Seitdem es aber den Cha- „rakter des Rechts angenommen hat, muß es, „gleich allen Rechten der Staats-Bürger, den „Schutz der Geſetze genieſſen."

Ich habe mit Fleiß die ganze lange Stelle unſers Verfaſſers, ſo ſauer es mir auch ward, abgeſchrieben, damit das Publicum, das ſeine Schrift nicht gleich bey der Hand hat, die Manier und die ſchöne Art deſſelben zu ſchlieſſen kennen lerne, und mir nicht verarge, wenn ich gegen denſelben einen Ton annehme, wozu mich das Gefühl für die Rechte der Menſchheit und die Entdeckung ſo vieler Inconſequenzen dahinreiſſen.

Alle die Beſchuldigungen die mir der Verf. in Rückſicht der Begehung eines Zirkels, Unbeſtimmtheit des Vorderſatzes und philoſophiſch unrichtiger Grundſätze macht, treffen ſein eigenes Geſetzbuch, auf deſſen Stellen ich in meiner Abhandlung S. 29. not. d. ausdrücklich verwieſen habe.

Im erſten Theile, neunten Titel des allgemeinen Geſetzbuches für die Preuſſiſchen Staaten unter der Rubrik von Wildſchaden und deſſen Verhütung heißt es ausdrücklich:

§. 141. Durch Klappern, aufgeſtellte Schreckbilder, oder ſogenannte Scheuſale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von ſeinen Beſitzungen abhalten.

§. 142.

§. 142. Doch müſſen die Zäune, den Polizeygeſetzen gemäß, dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß ſie nicht zur Beſchädigung des Wildes gereichen.

§. 143. Auch darf niemand, unter welchem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen laſſen.

§. 144. Wer ſolches Wild auf ſeinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, iſt ſchuldig ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß die angränzenden bebaueten Ländereyen gegen die Beſchädigungen deſſelben geſichert werden.

§. 145. Sind keine andere Mittel zur Abwendung ſolcher Beſchädigungen vorhanden, ſo können die Beſitzer der angränzenden Ländereyen darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf ſeine Koſten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte.

§. 146. Macht ſich der Jagdberechtigte in Anſehung oder Unterhaltung ſolcher Veranſtaltungen eine Nachläßigkeit ſchuldig, ſo haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarſchaft verurſachten Schaden.

§. 147. So lange der Jagdberechtigte ſich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht ſchuldig macht; ſind die Beſitzer der angränzenden Ländereyen ſchuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forſtordnungen der Provinz zuläßigen Mittel zur Abwendung des Wildſchadens ſelbſt vorzukehren.

Ueberflüſſiges Wild, und Wild in ungewöhnlicher Menge, (§. 144.) Mißbrauch des Jagdberechtigten durch überflüſſiges Wild, und Mißbrauch des Jagdberechtigten in Hegung des Wildes ſind, wie ich denke, ſo ziemlich gleichbedeutende Ausdrücke, und ich würde dem Verfaſſer ſehr verbunden ſeyn, wenn er mir einen Unterſchied zwiſchen dieſen Ausdrücken, die wenigſtens nach der ganzen Anlage meiner Abhandlung das nemliche ſagen, zeigen würde. Alles alſo, was das Preuſſiſche Geſetzbuch von 144 — 147. §. ſagt, iſt philoſophiſch unrichtig, weil der Vorderſatz, was Wild in ungewöhnlicher Menge, was Mißbrauch in Hegung des Wildes ſey, noch nicht berichtiget iſt; es enthält einen Zirkel, die Grundſätze, von denen es hier ausgeht, ſind falſch und unrichtig, weil ſich das unmöglich beſtimmen läßt, was Mißbrauch in Hegung des Wildes ſey; ſie ſind ungerecht,

gerecht, weil die Jagd mit dem Unterhalte des Wildes auf fremden Eigenthume verbunden iſt, und dadurch, das die Verſcheuchung des Wildes dem Grundeigenthümer des bebauten Bodens erlaubt iſt, dem heiligen Eigenthumsrechte der Jagd zu nahe getreten wird; ſie ſind deſpotiſch, weil ſie kein feſtes Erkenntniß-Princip haben, ſondern eine bloße willkürliche Billigkeitsidee zum Entſcheidungsgrunde annehmen.

Schade, daß unſer Verfaſſer über die Jagdgerechtigkeit erſt dann, als meine Abhandlung erſchienen war, gedacht, und hiebey dieſe ſo wichtigen Entdeckungen gemacht hat. Er hätte ſie den würdigen Verfaſſern des Preuſſiſchen Geſetzbuches noch bey Prüfung des Entwurfes deſſelben mittheilen, und auf ihren Dank wahren Anſpruch machen können, ſtatt daß es dieſelben itzt nur bedauern müſſen, daß er mit dieſen ſeinen Bemerkungen zu ſpäte gekommen ſey.

Faſt ſollte ich glauben, daß wenn er dieſe von mir angeführten Stellen, die er als Preuſſiſcher Unterthan noch beſſer als ich hätte wiſſen ſollen, geleſen und genauer überdacht hätte, er, was er mir S. 5. vorwirft, ſeine Abhandlung entweder in ſeinem Pulte zurückgelaſſen, oder ihr wenigſtens eine ganze andere Wendung gegeben haben würde.

Hätte er einen richtigen Begriff von einem Zirkel im Demonſtriren gehabt, ſo würde er mir nie einen ſolchen Vorwurf gemacht haben. Wenn er doch Logik in ſeinen jüngern Jahren gehört hat, ſo will ich ihn auf Baumeiſters Logik a) als das auf proteſtantiſchen Gymnaſien üblichſte Compendium verweiſen. Ein Zirkel im Demonſtriren iſt nur dann vorhanden, wenn ich mich zum Beweiſe eines Satzes eines andern bediene, der unabhängig von jenem nicht bewieſen werden kann, oder wenn ich den Satz A durch den Satz B und den Satz B wieder durch den Satz A beweiſe. Nur dann würde ich einen Zirkel im Demonſtriren und einen Zirkel im Definiren begangen haben, wenn ich im erſten Falle geſagt hätte, die Unterthanen ſind die durch Niederſchieſſung des überflüſſigen Wildes verminderten Kammergefälle zu erſetzen keineswegs ſchuldig, weil es überflüſſig iſt, und überflüſſig iſt es, weil ſie die durch Niederſchieſſung deſſelben verminderten Kammergefälle zu erſetzen keineswegs ſchuldig ſind; im zweyten Falle, wenn ich geſagt hätte, überflüſſiges Wild iſt, was niedergeſchoſſen werden muß, und niedergeſchoſſen muß das werden, was überflüſſig iſt. Eine ſolche abſurde Be-

a) *Baumeiſteri* Elementa Philoſophiae Lipſ. 1747. p. 95. n. VI. p. 39. n. XII.

Behauptung iſt aber in meiner ganzen Abhandlung nicht anzutreffen.

Alles was der Verf. eigentlich ſagen wollte, beſteht darinn, daß das, was überflüſſiges Wild ſey, keineswegs von mir beſtimmt ſey, und daß es ſich gar nicht beſtimmen laſſe. Ich werde vorher dieſe Angaben prüfen, und nachher dasjenige in nähere Erwägung ziehen, was er gegen den Verſuch des Grafen von Mellin vorgebracht hat.

Schon aus der Behauptung unſeres Verfaſſers, daß ſich kein allgemeiner — auf alle und jede local Verhältniſſe durchaus gleich paſſender unbeweglicher Maaßſtab der Unſchädlichkeit des Wildſtandes denken laſſe, ſollte man glauben, daß er ſelbſt die Idee eines Maaßſtabes nicht aufgebe, ſondern nur von der Unmöglichkeit ſeiner Anwendung auf alle und jede local-Verhältniſſe und den Modificationen, die er dadurch erlitte, ſprechen wolle. Denn das letztere macht das erſte noch nicht unmöglich, ſo wenig die durch das Locale veranlaßten Abweichungen in der practiſchen Feldmeßkunſt die reine Theorie der Geometrie und ihre Anwendung auf die Meſſung wirklicher Körper durch möglichſte Approximation unmöglich macht.

Wenn ich auch nicht ſo ganz genau, was eigentlich überflüſſiges Wild ſey, beſtimmt, und mich in dem Puncte auf die Ausſage der Kunſtverſtändigen ſo wie das Preuſſiſche Geſetzbuch in ähnlichen Fällen ſich auf die Forſt- und Jagdordnungen (m. ſ. u. a. §. 147) berufen hätte, könnte unſer Verfaſſer auch dann ſagen, daß alle meine Sätze, die Sätze, daß der Regent ſein Jagdregale nicht mißbrauchen dürfe, daß es ihm nicht erlaubt ſey, durch das Wild die Saaten und Felder des Landmanns zu verwüſten, daß er den Wildſchaden erſetzen müſſe, philoſophiſch unrichtig ſeyen? Hätte er nicht vielmehr ſagen ſollen, daß alle dieſe Sätze im allgemeinen zwar richtig, in der Anwendung aber äuſſerſt ſchwer ſeyen, daß er eine nähere Beſtimmung des überflüſſigen Wildes wünſche, und eben wegen der Schwierigkeiten die gänzliche Niederſchieſſung des Wildes vorziehe, ohne über eine Sache ſelbſt ſo geradezu abzuurtheilen, und die verworfenſten Sätze, die ſeinem Endzwecke gar nichts nützen, und die Sache, die er vertheidiget, in ein übles Licht ſetzen, mit ſo vieler Unbeſcheidenheit zu behaupten und aufzuſtellen.

Doch zur Sache. Das Jagdrecht, ſagt er, ſetzt die Exiſtenz des Wildes, dieſes ſeine Subſiſtenz ſchlechterdings voraus, ſchließt alſo die Ernährung

nährung vom fremden Eigenthum wie bey Huthen und Schäfereyen unzertrennlich in ſich. Iſt bey Huthen die Anzahl des Viehes nicht beſtimmt, ſo kann der Weidberechtigte ſo viel Vieh als er will, halten. Bey der Jagddienſtbarkeit iſt die Zahl des Wildes nicht beſtimmt, weder durch poſitive Geſetze, noch durch die Analogie derſelben, weder durch den Staatszweck, noch durch das Naturrecht, alſo darf der Jagdherr ſo viel Wild als er will, auf Koſten des Landbauers erhalten. Dieß iſt die unvermeidliche Folge aus ſeinen Grundſätzen, obgleich er ſie in der oben angeführten Stelle nicht ſo ſchulgerecht darſtellt.

Ich läugne dem Verfaſſer geradezu, daß das Jagdrecht die Subſiſtenz des Wildes auf den bebauten und bepflanzten Feldern des Landmanns vorausſetzt. Eine ſchöne Theorie, die mit dem Reſoluto a) unter der vorgehenden

a) Ein Bauer ſtellte vor, daß er auf ſeinem Acker ſchlechterdings nichts davon bringen könne, und das Wild immer alles zuſammen fräße, er wolle daher der Herrſchaft den Acker umſonſt geben, nur möchten ihm dagegen die darauf haftenden herrſchaftlichen Giebigkeiten erlaſſen werden. Die Vorſtellung

den Regierung der Markgrafen vollkommen übereinſtimmt. Wäre der Landmann verbunden, das

lung wurde dem Oberjägermeiſteramte zum Gutachten zugeſtellt, welches dahin ausfiel: Das Wild müßte zu freſſen haben, und der Bauer angehalten werden, ſeinen Acker forthin zu bauen. Die Vorſtellung wurde hierauf der Kammer mitgetheilt, die ſich dahin vernehmen ließ: Wenn man dem Bauer willfahre, ſo würden noch mehrere Unterthanen ein gleiches verlangen, wodurch den herrſchaftlichen Einkünften ein großer Abbruch zugehen würde, welches man nicht geſchehen laſſen könnte. Reſolutum: Das Wildpret müſſe zu freſſen haben, der Bauer ſey ſchuldig und anzuhalten, ſeine Aecker zu bauen, und die darauf haftenden Giebigkeiten zu entrichten. — In der That wahre und richtig gegriffene Grundſätze kammeraliſtiſcher Plusmacher, die blind genug ſind, den Wohlſtand des Landmannes als die hauptſächlichſte Quelle des Staatsreichthums zu verkennen, und wenigſtens bedenken ſollten, daß ein noch ſo naſſer Schwamm, wenn er bis auf den letzten Tropfen ausgedrückt iſt, kein Waſſer mehr gebe. Aehnliche Grundſätze herrſchen noch

das Wild ſeines Herrn mit dem Schweiſſe ſeiner Arbeit zu füttern, ſo könnte ihm keineswegs die Befugniß eingeräumt werden, das Wild durch Hüter, Zäune, Schreckbilder und Hunde von ſeinen Feldern zu verſcheuchen und abzuhalten. Die Wachfeuer, das Geklapper und das Geſchrey der Hüter wären ſträfliche Handlungen, wodurch ſich der Unterthan einer Sache widerſetze, ohne die als Subſiſtenz der Thiere die Jagd auf fremdem Grund und Boden nicht könne gedacht werden. So wie der Weidpflichtige der Ahndung der Geſetze unterliege, wenn er das Vieh des Weideberechtigten von ſeinem Grundſtücke verſcheuche und zurücktreibe, ſo müßte eben der Ahndung der Jagdpflichtige durch Verſcheuchung des Wildes von ſeinen Feldern unterworfen ſeyn. Aller Schadenserſatz fiele von Seiten des Jagdberechtigten hinweg, der Bauer baute nicht mehr für ſich und ſeine Familie ſein Eigenthum, er wäre ein bloßer Fröhner zu dem Baue eines köſtli-

noch immer auf vielen Kammern, wo bloße Schreiber, Rechner, Juriſten, ſtropirte Beamte und oberflächliche Räſonneurs ohne liberale Geſinnungen und gründliche Finanzkenntniſſe den größten Theil des Collegiums ausmachen.

köſtlicheren Futters für das Wild ſeines Jagdherrn. Das wilde Vieh hätte ein Privilegium vor dem zahmen Viehe des Gutsherrn durch die Heiligkeit der hirſchgekrönten Göttinn erhalten, die Heerde des Herrn auf das Saamenfeld getrieben könnte angehalten, der Hirt gepfändet, der Schadenserſatz rechtlich verlangt werden, eine Heerde von wilden Schweinen, Hirſchen und Rehen, die in einer Nacht den Acker verwüſtet, und eine Familie zu Grund richtet, wäre zollfrey und das zwar von Rechtswegen. Und ſo ziehe denn ein gekrönter, gefürſteter oder geadelter Jagdteufel über die geſegneten Fluren ſeiner Unterthanen mit ſeinem ganzen Heere von Hunden, Roſſen und Jägern wie das wüthende Heer dahin, laſſe von unſerem Verfaſſer als Herold das Friedgeboth: **Heiligkeit des Jagdeigenthums** ausrufen, und vollends das noch verheeren, was faſt bis ins unendliche gehegte Heerden vom Wilde überlieſſen. a) Denn am Ende iſt

a) Das Gut **Hollach**, welches gegenwärtig die Herrn von **Oetinger** beſitzen, gehörte vorhin dem Herrn v. **Jacobi**, und liegt nahe bey Uffenheim, welches Anſpachiſch iſt. In der Gegend war Parforce-Jagd und feuchte Witterung. Bey dieſer Gelegenheit wurden auch

iſt es ja doch eines, ob er durch die Jagd über die Felder, als Mittel zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit, oder durch die Weide des Wildes als Subſiſtenzmittel deſſelben die Saaten ſeiner Unterthanen verheere. Und ſo entſpringe ſtatt der Aehre aus dem Boden ein Baum, der nebſt der Nahrung dem Wilde das Obdach verſchaffe, der der Natur überlaſſen ſelbſt wächst, und nicht des Schweiſſes des Landmanns bedarf; die reichen Saaten ſchaffen ſich in Wälder um, das culti-

auch die Hollachiſchen Saamenfelder äußerſt mitgenommen. Der v. Jacobiſche Beamte machte deßwegen ganz beſcheidene Vorſtellung mit der angelegentlichſten Bitte, daß doch die Saamenfelder geſchont werden möchten, indem ſie ja ganz zu Grund gerichtet würden. Dieß wurde ſo übel aufgenommen, daß man den Beamten ſogleich nach Uffenheim führen, und ihm allda 50. Arſchböller geben ließ, und ſich dabey dergeſtalt ausdrückte: So müßte man es allen dieſen Burſchen machen, und keiner würde alsdann mehr klagen.

Der verſtorbene Herzog von Zweybrücken zog immer mit 600 Jagdhunden auf die Jagd aus, die bey den Bauern einquartirt waren, und für die ſie mit ihrem Kopfe ſtehen mußten.

cultivirte Deutſchland ſinke in den Zuſtand der Wildheit zurück, wo die Jagd, wie unſer Verfaſſer ſagt, in Recht übergieng, und wegen Größe der Waldungen und des geringen Culturſtandes unſchädlich war; und der Jagdherr freue ſich einſam in der Mitte von Wäldern und verödeten Plätzen ſeines unumſchränkten Jagdrechts.

Auch die ſtrengſten Regaliſten haben dem Unterthanen wenigſtens das Recht, durch Hüter ſeine Felder zu ſichern, zugeſtanden, und eben dadurch das Weidrecht des Wildes auf den bebauten Feldern des Unterthans ſtillſchweigend ausgeſchloſſen.

Jagdrecht und Weide ſind keine gleichbedeutenden Ausdrücke. Jagdrecht ſchließt blos das Recht, wilde Thiere, wenn welche da ſind, zu occupiren, und die Verbindlichkeit auf Seite des Jagdberechtigten dieſer Befugniß ſich auf keine Weiſe zu widerſetzen, und keine dem Jagdrechte nachtheilige Handlung vorzunehmen, keineswegs aber die Verbindlichkeit die wilden Thiere auf ihren Feldern zu ernähren in ſich. Die Wälder hat die Natur dem Wilde zur Wohnung angewieſen, auf dieſe iſt ſeine Nahrung eingeſchränkt. Mehr Wild als die Fläche des Waldes ernährt, iſt verderblicher Ueberfluß.

Dieß

Dieß ſind meine ausdrücklichen Worte, mit denen ich die Natur und Grenzen der Jagdgerechtigkeit in meiner Abhandlung S. 50. beſtimmt habe.

So einleuchtend auch dieſe Sätze ſind, ſo wird mir der Autor noch immer den Einwurf machen, daß das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden Wild und dieſes ſeine Subſiſtenz vorausſetze. Denn wenn alles Futter dem Wilde ſollte entzogen werden, ſo müſſe daſſelbe crepiren, und mit ihm das Jagdrecht verlöſchen.

Dieß räume ich dem Verfaſſer gerne ein, allein er hätte vor allen Dingen beweiſen ſollen, daß bebautes Feld zur Nahrung des Wildes beſtimmt und angewieſen, und durch die Ausſchlieſſung des Wildes vom bebauten Felde demſelben alle und jede Nahrung als Subſiſtenzmittel benommen ſey. So wenig derjenige, der in einem Fluße die Fiſchgerechtigkeit hat, verlangen kann, daß die Eigenthümer der Grundſtücke, durch welche der Fluß fließt, ſeine Fiſche füttern und mäſten ſollen, eben ſo wenig kann es der Jagdberechtigte in Rückſicht der wilden Thiere verlangen. So wie dort die Nahrung der Fiſche auf den Fluß eingeſchränkt iſt, ſo iſt hier die Nahrung des Wildes auf die Wälder

und die übrigen unbebauten Plätze eingeſchränkt. Das Wild konnte vor dem künſtlichen Pflanzenbaue beſtehen, es iſt alſo dieſer kein nothwendiges Mittel der Subſiſtenz für daſſelbe, durch die Bebauung eines Feldes iſt das Wild ipſo facto von der Weide daſelbſt ausgeſchloſſen, weil niemand ſo unvernünftig ſeyn wird, das gegentheilige Recht auf den andern aus freyer Bewilligung zu übertragen. Gehen wir auf die oben ausgeführten Titel, wie die Jagd zu einem eigenen ausſchlüſſigen Rechte erwachſen konnte, zurück, ſo wird die mit nichts bewieſene Behauptung des Verf. ihre vollkommene Abfertigung erhalten. Die Einwohner einer Gegend entſagten ihrem Jagdrechte, das ſie als Freye, vermöge des Occupationsrechts über herrnloſe Sachen hatten, in ihrem Diſtricte, und die Jagd wurde hierdurch ein ausſchlüſſiges Recht, das nachher in Wildbann umgeſchaffen wurde, oder der Eigenthümer einer Waldung ſchloß jeden von der Ausübung der Jagd, die er in ſeiner Waldung ausüben wollte, unter dem Schutze der Geſetze aus. Schon die Römer gaben in dem Falle actionem injuriarum, obwohl ſie dem Eigenthümer eines Grundſtücks nach den ächten Grundſätzen des Naturrechts keine condictionem furtivam

einräumten. Oder der große Güterbeſitzer, der Gutsherr, der Kron- oder Untervaſall überließ einen Theil ſeiner Güter unter dem Vorbehalt der Jagd an andere, die ſie als vollkommne Eigenthümer, Erbpächter, Meyer, Freye oder Leibeigene bebauten. Die Entſagung der Jagd verband diejenigen, die ſich ihrer begaben, bloß zur Unterlaſſung eines Rechtes, aber keinesweges zur Unternehmung einer Handlung, und ſie mochte nun zu Gunſten des Regenten oder eines Dritten geſchehen ſeyn, ſo war immer von Seite des Jagdpflichtigen eine obligatio in ommittendo keineswegs aber eine obligatio in faciendo conſiſtens vorhanden, welches der Fall geweſen wäre, wenn der Unterthan ſeine Felder für die Weide der wilden Thiere hätte beſtellen müſſen. Bey jedem Vertrage muß immer die Erklärung gegen den gemacht werden, der klärer hätte reden ſollen, dieß iſt aber immer der zu thun ſchuldig, der ſich etwas bedingen läßt, was wider die Geſetze oder die Vermuthung, die aus der Abſicht des Contractes entſpringt, bedungen und feſtgeſetzt werden ſoll. Dieß iſt hier immer der Jagdberechtigte, die Jagd ſey ihm nun durch Vorbehalt oder Verleihung zu Theil geworden, ſo ſtreitet gegen ihn immer die Vermuthung, daß ſich der Jagd-

pflichtige einer ſo zweckwidrigen Bedingung unterworfen habe. Selbſt die Bebauung der Felder ſchließt jede Zerſtörung der Saaten und Früchte aus. Nur da, wo einer Eigenthümer der Waldung iſt, ein anderer das Jagdrecht in derſelben hat, hat das Wild im Walde als in fundo alieno das Weidrecht, weil es ſich dann nicht ohne dieſes gedenken läßt; und hier muß ſich jeder ſeines Rechts ohne Nachtheil des andern bedienen. Der Grund- und Waldherr iſt daher nicht befugt, die Geſtalt des Waldes zum merklichen Schaden der Jagd oder des Wildbanns zu verändern, die großen vieljährigen Eichel und Obſttragenden Bäume zum Nachtheil des Jagd- und Wildbannsherrn nach Belieben häufig im Walde niederzuſchlagen, und zu ſeinem Nutzen zu verwenden, oder die Eicheln und Buchen in Obſtbäume zu verändern, viel weniger den Wald und das Gebüſch, oder ein Revier deſſelben ganz und gar auszurotten und auszubrennen, und endlich aus ſolchen Aecker und Wieſen zu machen. a)

Viele

a) M. ſ. über dieſen Fall *Berger* diſp. de Jur. venandi poſ. 22. Riccius vom Jagdrecht IV. Hauptſt. §. 5. S. 277. Meine Abhandlung über die Wildſteuer S. 51.

Viele Schriftſteller behaupten ſogar, daß das wilde Obſt und die Eichelmaſt mit dem bloßen Jagdrechte nicht weſentlich verbinden, ſondern dem Eigenthümer des Waldes zuſtändig ſey, a) es wäre denn das Gegentheil in einem Lande oder Orte durch Geſetze oder Gewohnheit eingeführt b), und wollen bloß, daß der Eigenthümer des Waldes die Eicheln ſo ſammeln laſſe, daß zur Nahrung und Unterhaltung des Wildprets auch was übrig bleibe c); um ſo weniger kann das Jagdrecht die Weide des Wildes auf den bebauten Grundſtücken der Jagdpflichtigen in ſich ſchlieſſen.

Doch wozu fernere Beweiſe über Grundſätze, die bloß an unſeren Verfaſſer ihren Gegner gefunden haben, und durch eine Menge Reichs-

a) §. 31 et 32. I. de R. D. L. unic. D. cl. gland. legend. *Berger* Suppl. ad El. D. F. P. II. p. 2077. *Horn* Jurisprud. feud. c. VII. §. 17. Riccius l. c. Hauptſt. IV. §. VI.

b) *Lyncker* Reſp. 113. n. 30. ſqn. *Harpprecht* in Vol. IV. Reſp. crim. et civ. Reſp. 69. Aug. *Leyſer* diſp. de jure priv. circa occupationem cap. II. poſ. 15. *Heuſer* diſp. de jure glandis legendae §. 26

c) **Baſtineller von der Klapperjagd §. 8. p. 21.**

kammergerichtlicher und Reichshofräthlicher Concluſen als richtig anerkannt worden ſind. a) Nicht nur mich und das Preuſſiſche Geſetzbuch, ſondern auch dieſe ehrwürdigen Tribunale treffen die von dem Verfaſſer oben gemachte Vorwürfe, und ich rechne es mir zur Ehre, einen Vorwurf zu theilen, der bey Uebereinſtimmung der berühmteſten Schriftſteller und ſo reſpectabler Gerichtshöfe den gegründeteſten Zweifel an ſeiner Richtigkeit auch ohne alle Gegengründe an und für ſich ſchon erregen muß.

Bey Jagddienſtbarkeiten, ſagt der Verfaſſer, ſey die Anzahl des Wildes nie beſtimmt; weder aus poſitiven Geſetzen, noch aus ihrer Analogie kann alſo für den Maasſtab des Ueberfluſſes durchaus kein Entſcheidungsgrund hergenommen werden.

Wenn der Verfaſſer hiedurch ſagen will, in poſitiven Geſetzen iſt die Zahl des Wildes nicht in **runden Zahlen** ausgedrückt, ſo hat er offenbar recht. Allein ſein Schluß hinket auch hier, wie er immer zu hinken gewöhnt iſt. Statt daß er hier alle die Gründe, die ich in meiner Abhandlung zuſammengeſtellt habe, hätte widerlegen

a) M. ſ. meine Abhandlung über die Wildſteuer §. 28. S. 57. und die daſelbſt angeführten R. G. Concluſen.

legen ſollen, ſo umſchifft er wie gewöhnlich dieſe wichtigen Gründe, und begnügt ſich eines bloßen **Machtſpruchs**, den ihm weder ich, noch das Publicum auf ſein anonymes Geſicht glauben werden. **Unſchädlichkeit** des Wildes für die Früchte des Landmanns iſt hier der Maaßſtab des Ueberfluſſes, den ich als Entſcheidungsgrund aus der Natur der Sache, den poſitiven Geſetzen und der Analogie derſelben durch meine ganze Abhandlung annahm. Sie keiner Widerlegung und Betrachtung zu würdigen, iſt ein ſtillſchweigendes Geſtändniß der Ohnmacht, oder eine Verblendung durch Scheingründe, die wie Irrlichter den Verfaſſer von der geraden Straſſe in den Sumpf des Jagddeſpotiſmus führten, aus dem er ſich durch einen salto mortale durch Niederſchieſſung alles Wildes zu helfen ſucht.

Doch, wie es gewöhnlich zu geſchehen pflegt, daß man ſich bey Behauptung von Abſurditäten nicht immer conſequent bleibt, ſo iſt es auch hier der Fall. „Auch aus dem Zwecke und Geiſte „der Staatsgewalt, nemlich dem **öffentlichen** „**Wohl**, ſagt der Verfaſſer, kann er da nicht „geſchöpft werden, wo die Dienſtbarkeit über „**fremde** Unterthanen ausgeübt wird, gegen „welche die Staats-Verwaltung keine Pflich„ten hat.“ — Er geſteht alſo ſtillſchweigend

hier ein, daß, wenn die Dienſtbarkeit über eigene Unterthanen ausgeübt wird, der Zweck und der Geiſt der Staatsgewalt den Entſcheidungsgrund abgebe, woraus denn folgt, daß meine Grundſätze, wo ich von den Grenzen des Jagdregals handle, nicht ſo philoſophiſch unrichtig ſeyen, wie er ſelbſt vorgibt.

Allein laßt uns ſeinen Hauptgrund gegen die Grenzen des Jagdrechts aus dem Naturrechte, dieſem großen Tribunal, vor dem alle poſitiven Geſetzgebungen zu Recht ſtehen müſſen, betrachten.

Er iſt doppelt. „Der Jagdherr ſoll „Wild erhalten, alſo bey freyem Laufe „unvermeidlich auf Koſten des Landmanns „erhalten dürfen.“ — Dieſer Satz hat bereits ſeine gebührende Abfertigung erhalten. „Aber wer beſtimmt die nach dem Lokal, „den Gränzen des Wildbanns, der Flüſ„ſe, der Waldungen u. ſ. w. ins Unend„liche wechſelnde Proporzion?“ — Der Mann, der das Locale kennt, und das Jagdweſen beſſer verſteht als unſer Verfaſſer, und nicht jeden Verſuch mit einer Frage als unmöglich erwieſen zu haben glaubt. „Ein einziges „Stück Wild kann eine ganze Markung, „mindeſtens ein einzelnes Feld verwüſten, „viel-

„vielleicht den Reichthum ſeines Beſi„tzers.“ — Alſo darf der Jagdberechtigte ganze Heerden vom Wilde halten; welch ein Schluß! Weil ſich auch hin und wieder ein zufälliger Schaden aus dem Jagdrechte in ſeinen gehörigen Schranken ergeben kann, ſo ſoll der unvermeidliche und höchſte durch übermäßige Hegung muthwillig veranlaßte Schaden erlaubt ſeyn! Riſum teneatis amici. — „Warum ſoll dieſer allein das Opfer der „Jagddienſtbarkeit ſeyn?“ — Er iſt es nie, denn auf jedem Falle iſt der Jagdberechtigte dem Jagdpflichtigen Schadenserſatz ſchuldig.

Der ganze negative Beweis, den unſer Autor hier angetreten hat, beſteht alſo aus bloß dahin geworfenen unzuſammengereihten Sätzen ohne Verbindung, ohne Folgerung, ohne Zuſammenhang, die etwas ſagen ſollen und nichts ſagen. Das ganze Räſonnement geht darauf hinaus, weil ſich die Grenzen nicht in runden Zahlen mit mathematiſcher Beſtimmtheit angeben laſſen, alſo giebt es gar keine. Der Verf. hat hier noch einen weſentlichſten Umſtand vergeſſen, auf den er aber bey ſeinem angenommenen Weidrechte keine Acht nehmen konnte daß wenn ſich auch das Wild auf eine gewiſſe unſchädliche beſtimmte Anzahl nicht reduciren

laſſe, es doch gewiſſe Anſtalten gebe, wodurch der Jagdberechtigte die Felder vor allen Schaden ſichern, und dazu ſelbſt von den Geſetzen gezwungen werden könne.

Von dieſen Grundſätzen, ſagt unſer Autor, (§. 7.) ſeyen die Urheber des Wildvertilgungsplanes ausgegangen. Ueberzeugt, daß es durchaus an einem Erkenntniß-Grunde der Unſchädlichkeit des Wildſtands fehle, daß er ſogar nicht exiſtiren könne, durften ſie bey der Idee der Verminderung des Wildſtandes nicht ſtehen bleiben.

„Mit dem Buche der Erfahrung in der „Hand, blickten ſie in die Zukunft; ſie ſahen, „daß der raſtloſe Wechſel der Dinge, neue Men„ſchen, neue Leidenſchaften, neue Opinionen und „Anſichten hervorbringen könne, ſie ſahen alſo, „daß eine augenblickliche Verminderung des „Wilds, wäre dieſer Augenblick auch auf Men„ſchen-Alter ausgedehnt (!), auch nur eine „vorübergehende Erleichterung der Grund-Eigen„thümer hervorbringen, daß die jetzigen Klagen „ſich unter vielleicht ganz veränderten Neben„umſtänden erneuern würden; Sie ſahen, daß „in vielen Gegenden ſelbſt die ſtärkſte Verände-

„rung

„rung dem Uebel nach den Local-Verhältniſſen „nicht abhelfen könne.

„Dieß und die damit einſtimmige laute „und allgemeine Reklamazion der Wildbanns-„Eingeſeſſenen ſelbſt, beſtimmte ſie alſo den „gröſſern und wohlthätigern Plan einer gänz-„lichen Vertilgung des hohen Wildes auf-„zufaſſen, dadurch die Natur des Jagdrechts „in Pflicht zu verwandeln, alle Thränen des „Landmanns aber auf ewig zu trocknen.

„Was dann Rechtens ſey, hat Herr W. „im 9ten §. p. 24. ſelbſt klar entſchieden.“

Hier folgt dann die Stelle, worinn ich vom Rechte der Entſchädigung ſprach.

„Der König hat den Genuß des hohen „Jagdrechts aufgeopfert, weil er den Gegen-„ſtand deſſelben vertilgt; Er hat dagegen die „Pflicht übernommen, es ſtets zu vertilgen, und „zwar ſtets auf ſeine Koſten zu vertilgen, und „weil ihm die Nachbarſchaft angränzender frem-„der Wildfuhren, die gänzliche Vertilgung der „Gattung unmöglich macht, auch allen künf-„tigen Schaden zu erſetzen.“

Wenn dieß die Grundſätze der Urheber die-ſes Planes waren, ſo ſind ſie von ſehr ſchlechten Grundſätzen auf ein ſehr menſchenfreundliches Reſultat gekommen; und wenn es wahr iſt, was

allgemein behauptet wird, daß man im Bareuthiſchen um Sanspareil und andern Orten das Wild, ſey es nun, widerſpenſtige Gemeinden durch erneuerten Jagddruck zur Wildſteuer zu zwingen, oder daß ſich ſelbſt gegen die Ausführung des Planes unüberſteigliche Hinderniſſe verſtanden, wieder in erſtaunlicher Menge zu hegen anfängt; ſo liegt es auf platter Hand, daß man ſich gegen die Anwendung ſolcher Grundſätze vollkommen verwahren, und eine ſo ſchädliche und widerrechtliche Theorie, als unſer Verf. in dem vorhergehenden aufſtellt, mit allen Kräften beſtreiten müſſe. Giengen die Urheber des Planes von dem Grundſatze aus, auch bey verminderten Wilde iſt noch immer Beſchädigung des Unterthans möglich, ſo war gegen den Vorderſatz nichts zu erinnern; hielten ſie es aber mit der Theorie des Verfaſſers, Jagdrecht hat als Eigenthumsrecht keine Grenzen, ſchließt das Weiderecht auf fremdem bebauten Grundeigenthum in ſich, ſo müſſen ſie alle die Vorwürfe und Inconſequenzen treffen, welcher ſich der Verf. durch Behauptung ſolcher nichtswürdigen Sätze ſchuldig gemacht hat.

Das Buch der Erfahrung, auf das ſich Männer von Routine ſo viel zu gut thun, und von dem ſie öfters nichts als die mangelhafte

Edition

Edition ihrer eigenen beengten und einſeitigen Erfahrung beſitzen, möchte auch bey dieſem Plane nicht die volle Verſicherung für die Zukunft gewähren, und unter veränderten Umſtänden könnte leicht wieder das Wild bey beſtehender Abgabe zum Vorſchein kommen. Eben dieſes Buch der Erfahrung hat gelehrt, daß öfters Steuern, die zu einem gewiſſen Endzwecke anfangs oder nur auf eine Zeitlang beſtimmt waren, nachher, wo der Zweck längſtens aufhörte, ſtets fortdauerten. Doch dieſes ſey hier ohne alle Anwendung geſagt, da dieſen Einwurf die Urheber des Planes durch das Zurückbehaltungsrecht zu heben bemüht waren, und bey der Art von Anſtalten der gegenwärtige Regent genug thut, wenn er den zukünftigen alle Veranlaſſungen zu Mißbräuchen ſo viel möglich benimmt, und einen Damm ſetzt, der nicht ſo leicht zu durchbrechen iſt. So viel wird aber immer aus dem aufgeſtellten Satze folgen, daß jeder Nachfolger ſtatt des Aequivalents wieder auf die wirkliche Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu dringen befugt ſey, wie der Zehendherr, der ſich den Zehend bisher in Geld geben ließ, den Zehend, wenn es ihm beliebt, wieder in Natur zu fordern, das Recht hat. Und dann frage ich den Autor, ob die Thräne des Landmanns für

immer

immer verſiege, und es nicht beſſer ſey, ſtatt eines projectirten Planes, deſſen Ausführung von der Willkür jedes Nachfolgers abhängt, den Regenten die wahren Grenzen ihrer Jagdbefugniſſe zu lehren, und die Rechte des Unterthans ſowohl bey vernichtetem als nicht gänzlich ausgerotteten Wilde gleichmäßig zu ſichern, als ſie durch verderbliche und rechtswidrige Grundſätze, wenn ſie auch zufälliger Weiſe auf ein menſchenfreundliches Reſultat führen ſollten, in dem Wahne unbeſchränkter Rechte und Befugniſſe, und bey verworſenem Projecte in den Gräueln des Jagddeſpotiſmus dahin zu halten?

„Man ſieht nun wohl, fährt der Verf. im „§. 8. fort, daß Hr. W. den Plan, der doch „ſeine Schrift veranlaßte, durchaus nicht ge„kannt hat, und daß alſo alle Sätze der erſten „Abtheilung, alle ſeine daraus gezogene Schlüſſe „nicht mehr paſſen; daß ſie alſo weder einer „Beleuchtung noch Widerlegung bedürfen.“

„Deſto nöthiger, ſagt er, ſey die Beleuch„tung des zweyten Abſchnitts.“

In wie weit dieſer Plan meine Abhandlung veranlaßte, darüber habe ich mich an mehrern Orten ſchon weitläufig erklärt; ich kannte denſelben bloß aus der Beylage B. meiner Abhandlung, und werde mich über meine daraus entſprungene

ſprungene Ueberzeugung weiter unten näher erklären. Ich nehme jede Belehrung mit Dank an, allein der Sache bin ich gewiß, daß meine Grundſätze, wenn auch ihre Anwendung hinwegfällt, als unerſchütterliche Säulen der Wahrheit feſt ſtehen, während die Grundſätze unſeres Autors als Spielereyen kindiſcher Politik wie Chartenblätter bey dem geringſten Hauche der Vernunft dahin fallen.

Allein ehe ich auf die Beleuchtung übergehe, die der Verf. dem zweyten Abſchnitte meiner Abhandlung entgegenſetzt, ſo muß ich meinem Verſprechen gemäß die Gründe in Erwägung ziehen, die er gegen den Verſuch des Gr. v. Mellin §. 4. S. 12 — 15. vorbringt.

„Nichts ſey leichter, als die Unrichtigkeit „der theoretiſchen Sätze zu beweiſen, durch wel„che Graf Mellin darthun will, wie das Ver„hältniß des Grundbeſitzes gegen den Wildſtand „ſeyn müſſe, wenn dieſer unſchädlich ſeyn ſoll.

„Die Unrichtigkeit ſeiner Wildſtandstabel„len, und daß er für einen unſchädlichen Wild„ſtand eine Summe angegeben hat, die die „Summe des Wildſtands, welcher ſo große „Beſchwerden erregte, um $\frac{2}{3}$ Theile überſteigt — „dieß könnte beurkundet dargethan werden.“

„Selbſt

„Selbſt die Richtigkeit dieſer Wildſtands-„tabellen zugegeben, können denn dieſe Wal-„dungen an einem zuſammenhangenden Stücke „ſeyn? — Oder — da er ſelbſt ſeinen Satz „auf freyen Wildbann verſtanden wiſſen will— „wie ſoll denn dem Wild der Austritt aus den „Waldungen unmöglich gemacht, wie der Reiz „zu beſſerer Azung, als es im Walde findet, „genommen, wie der verwüſtende Lauf zum „Waſſer, wenn es deſſen im Walde nicht findet, „über Saat, Felder und Wieſen verſperrt, wie „die Eigenthümer der Waldungen, für den „durchaus unvermeidlichen Schaden am Anflug „u. ſ. w. geſchützt werden?“

„Doch, wie geſagt, wollte man aber ſeine „Sätze practiſch erläutern, ſo könnte ihm in „Abſicht der nemlichen Fürſtenthümer, die er „bey ſeinen Calculs zum Grund legte, offenbar „bewieſen werden, daß bey einem ungleich gröſ-„ſern Flächen-Inhalt, als der von ihm ange-„nommene, bey einer weit gröſſeren Morgen-„zahl der Waldungen, bey weit höheren Wild-„Preiſen, als er angenommen hat, dennoch die „Verwüſtungen groß, der Jammer des Land-„manns unbeſchreiblich war. Und gerade nur „da, war er ſo groß, wo ſich große zuſammen-„hängende Waldungen, als der Zufluchtsort

„des

„des Wilds befinden, gerade das, was nach „ſeiner Behauptung den Wildſtand unſchädlich „machen ſoll, iſt der unvertilgbare Grund des „Schadens.“

„Oder was heißt das, wenn er ſagt: es „wäre hart, wenn man Felder und Wieſen mit „dazu rechnen und dem Wildpret gleichſam an„weiſen wolle? Wenn das Wild in den Wal„dungen gehegt wird, wenn es freyer Wild„bann ſeyn ſoll, liegt denn nicht darinn die un„vermeidliche Anweiſung auf die Felder der Un„terthanen?

„Local-Verhältniſſe haben den Herrn Grafen „von Mellin wahrſcheinlich zu ſo irrigen Sätzen „verführt, und ihn in den leider! ſo gemeinen, „aber auch ſo verderblichen Irrthum geſtürzt, „locale Sätze, für allgemeine, locale Wahrhei„ten, für allgemeine anzunehmen und zu ver„breiten.“

Hr. Gr. Mellin war weit entfernt, ſich in das ſtatiſtiſche Factum des Wildſtands in den beyden Fürſtenthümern einzulaſſen, ſeine Abſicht war bloß als Jagdverſtändiger die im 2ten Stücke des Journ. v. u. f. Deutſchland, wo von dem Anſpacher Wildſtande klagend und vertheidigend gehandelt wurde, aufgeworfene Frage zu beantworten, wie ſtark der Wildſtand ſeyn

 müſſe,

müſſe, aus dem jährlich für 40,000 fl. Wildpret verkauft werden könne, und demnach die Größe des Landes zu beſtimmen, in welchem eine ſolche Wildbahn ohne Nachtheil der Forſte und Feldfrüchte gehalten werden könne. Ob in dem Fürſtenthume Anſpach wirklich für 40,000 fl. Wildpret jährlich verkauft wurde, dieß ließ er vollkommen dahin geſtellt ſeyn.

Das von ihm angegebene Verhältniß als unrichtig darzuſtellen, hatte unſer Verf. nur zwey Wege, entweder die Unrichtigkeit der Sätze, worauf das Verhältniß des Wildes zum Flächeninhalte gebaut war, zu zeigen, oder a poſteriori den Schluß zu machen, daß bey einem geringeren Verhältniſſe des Wildes zum Flächeninhalte in den beyden Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth der Jammer des Landmanns unbeſchreiblich geweſen ſey. So leicht der Verf. den erſten Weg die Widerlegung der theoretiſchen Sätze des Grafen v. Mellin ausgiebt, ſo ſchlägt er hier dennoch den zweyten als den leichteren Weg ein, das heißt er will zeigen, daß in dem Fürſtenthume Anſpach, denn von dieſem war nur die Rede, mehr als 311,000 Morgen Waldungen u. ſ. w. ſeyen. Ich hätte ſehr gewünſcht, daß es dem Verf., der vermöge der Wärme, mit der er ſich der Sache annimmt, einen

einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Plane zu haben ſcheint, gefallen hätte, Mellin's Sätze theoretiſch zu widerlegen, oder wenigſtens nur einige ſtatiſtiſche Data in runden Zahlen anzugeben. Er würde ſich ſchon dadurch ein wahres Verdienſt erworben haben, daß er durch Prüfung der theoretiſchen Sätze zu Feſtſetzung eines richtigeren Verhältniſſes die Veranlaſſung gegeben hätte.

Ich bin weder Jäger noch Jagdverſtändiger, und muß daher den Streit Leuten überlaſſen, die von der Sache mehr als ich verſtehen; ſollte aber auch die Unrichtigkeit der Melliniſchen Wildſtandstabellen entſchieden ſeyn, ſo würde die Behauptung unſeres Verf., daß es alſo gar keine Grenzen des Jagdrechts gebe, viel zu gewagt und zu voreilig ſeyn. So wie ich mir die Sache vorſtelle, ſo wäre das Verhältniß des Wildes zur Grundfläche dergeſtalt zu beſtimmen. In den Thiergärten hat man die Erfahrungen anſtellen können, wie viel ein jedes Stück Wild zu ſeinem Unterhalte täglich vonnöthen habe, nun berechne man das in einem Walde nach Verſchiedenheit des Bodens, des Nadel oder Laubholzes jährlich wachſende Futter, ſo erhält man das genaue Verhältniß des Wildes zur Grundfläche, einen gewiſſen feſten Maas-

ſtab, der bey Beurtheilung der Frage, was eigentlich überflüſſiges Wild ſey, immer den Ausſchlag geben muß. Da ich vorhin augenſcheinlich bewieſen habe, daß die bebauten Felder des Landmanns nicht zur Nahrung des Wildes können gezogen werden, ſo ſind bloß allein die Wälder und Blößen zum Unterhalte deſſelben beſtimmt. Da man nun das jährliche Product des daſelbſt wachſenden Futters finden kann, ſo kann man auch die proportionirte Anzahl des Wildes finden. Was dieſe Anzahl überſteigt, das iſt überflüſſiges, oder was vollkommen einerley iſt, in **ungewöhnlicher Menge** gehegtes Wild; es muß entweder crepiren, oder ſich ſeine Nahrung aus den Feldern des Landmanns hohlen, und heißt daher, weil es ihn der Früchte ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes beraubt, **ſchädlicher Ueberfluß.** Weiß man nun aus Beobachtungen den jährlichen Zuwachs und Abgang des Wildprets, ſo weiß man auch die Anzahl des Wildprets, das jährlich niedergeſchoſſen werden muß, um daſſelbe nicht über die beſtimmte Anzahl ſteigen, oder daſſelbe unter das beſtimmte Verhältniß ſinken zu laſſen, wovon jenes dem Ackerbaue, dieſes der Jagd ſchädlich ſeyn würde. So wie wir aus den Sterbeliſten die vorhandene Volksmenge mit ſo ziemlicher Genauigkeit berech-

berechnen können, ſo würden uns die Jagdliſten, die Liſten über das niedergeſchoſſene Wildpret, bey ungeſchwächtem Jagdſtande die vorhandene Anzahl des Wildes mit ſo ziemlicher Genauigkeit an Handen geben. Sie würden zugleich die beßte Controlle für den Jäger und Wildmeiſter ſeyn, um daraus auf eine für den Ackerbau ſchädliche Zunahme und für die Jagd ſchädliche Abnahme des Wildes zu ſchlieſſen. Wer mit Calculs von der Art bekannt iſt, wird wiſſen, daß man hiebey nicht auf die ſtrengſte Genauigkeit und Abweichung der Zahlen zu ſehen, ſondern daß man hiebey nach Mittelzahlen zu verfahren gewöhnt ſey, und hiebey Rückſicht auf alle die Umſtände mache, die das Verhältniß, worauf der Calcul gebaut iſt, zufälliger Weiſe hin und wieder verrücken können; eine vielleicht überflüſſige Bemerkung, die aber wegen unſeres Verf., der ſo viel auf volle Gewißheit und beſtimmte Zahlen hält, und mancher Leute, die immer die Praxis der Theorie entgegenſetzen, gefliſſentlich hier gemacht wird.

Gegen dieſe Sätze wird hoffentlich unſer Verf. nichts einzuwenden haben, als daß der Maaßſtab doch immer local ſey, daß das Verhältniß in einem Lande ſo, in dem andern anders müſſe beſtimmt werden, folglich nicht allgemein

paſſend und anwendbar ſeyn könne; daß die Richtigkeit des Verhältniſſes auch zugegeben, jeder Wildſtand nach den oben angeführten Gründen immer noch ſchädlich ſey.

Hierauf antworte ich. Der erſte Einwurf beweiſet gegen die Möglichkeit einer Theorie rückſichtlich dieſer Grundſätze noch gar nichts. Denn ſoll die Theorie nicht einſeitig und mangelhaft ſeyn, ſo muß bey Feſtſetzung derſelben auf alle dieſe Umſtände Rückſicht genommen, oder wo dieß wegen zu großer Mannigfaltigkeit derſelben unmöglich ſeyn ſollte, die Anwendung derſelben nach dieſen Umſtänden modificirt werden. Die Theorie ſagt mir, um das Verhältniß des Wildes zur Waldung zu finden, muß ich die in dem Walde und auf den Blößen jährlich erzeugte Quantität Futters auffinden, da nun ein ſchlechter Boden weniger, ein guter Boden mehr Futter giebt, anders die Nahrung im Nadel, anders im Laubholz iſt, ſo muß bey Beſtimmung des Verhältniſſes, auch auf die Güte des Bodens, die Beſchaffenheit der Waldung und dergleichen Umſtände bey jedem Locale ſtäte Rückſicht genommen werden. Die allgemeinen Grundſätze der Theorie bleiben aber immer die nemlichen, und müſſen, das Locale ſey auch, welches es wolle, allzeit zu Grunde gelegt werden.

Ohne

Ohne Theorie taugt keine Praxis etwas, und ſelbſt der vernünftige Practiker, der mit Verachtung auf alle Theorie, weil er ſie mit der einſeitigen verwechſelt, herabſieht, hat ſich ſelbſt, ohne daß er es weiß, aus ſeinen Beobachtungen und Erfahrungen eine Theorie gezogen, nach deren Regeln, die ihm nur undeutlich in ſeiner Seele obſchweben, er in ſeinen Handlungen zu verfahren gewöhnt iſt.

Was den zweyten Einwurf betrifft, den unſer Verf. auf den Reiz zur beſſeren Azung, den verwüſtenden Lauf über die Felder zum Waſſer, den Schaden des Anflugs gründet, ſo folget hieraus bloß, daß die Hegung des Wildes, wie Hr. **Mellin** ſelbſt eingeſteht, niemals ganz unſchädlich ſeyn kann, aber keineswegs, daß es unmöglich ſey, alle Vorſchläge ſo wenig koſtbar und unſchädlich als möglich zu machen, und entweder eine ſolche übertriebene Jagd, wodurch Landesherrn und Gutsherrn ſich an ihre Unterthanen, an ſich ſelbſt, und an die Ihrigen verſündigen, behaupten, oder alles Wild ohne Erbarmung niederſchieſſen zu müſſen.

Unter der Unſchädlichkeit, die ich oben als Maaßſtab des überflüſſigen Wildes angab, iſt hier keine gänzliche Unſchädlichkeit des Wildes zu verſtehen, ſondern bey derſelben wird bloß ein

Wildſtand vorausgeſetzt, der, wie Gr. Melkin a. m. O. ſelbſt ſagt, auf keine Weiſe drückend für den Unterthan ſeyn würde, bey dem Felder und Wieſen unbeſchädigt blieben, und der hin und wieder vorkommende Wildfraß (denn gänzlich ihn zu vermeiden iſt unmöglich) doch ſehr unbedeutend ſeyn würde. Hiezu kömmt noch, daß ſich das Wild vermöge ſeiner natürlichen Wildheit in das Innere der Wälder zurückziehe, und nur ſelten die Waldung verlaſſe, wenn es in derſelben hinreichendes Futter finde. Man dehne nur nicht die Wildbahnen oder das Gehege bis in die Vorhölzer und Feldſträuche aus, und ziehe dadurch das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht bebauten Felder; ſondern ſchieße das Wild in den Vorhölzern darnieder. Was den Wechſel des Wildprets und ſeinen Lauf zum Waſſer betrifft, ſo hat das Wild faſt immer ſeine beſtändigen Orte, worüber es zu laufen gewöhnt iſt, und es giebt in jeder Gegend Plätze, die von den Jägern als Wechſelplätze angegeben werden; die Felder, die dadurch einigem Schaden ausgeſetzt ſind, liegen daher immer niedriger in der Steuer, und es wird nie auf den ganzen Ertrag der Aerndte bey dem Ankaufe derſelben der Anſchlag gemacht, der Kaufpreis iſt alſo geringer,

und

und ſteht mit dem jährlichen Schaden nach einer Mittelzahl, die durch lange Erfahrung feſtgeſetzt iſt, in genauem Verhältniſſe. Iſt der Schade zu groß, das heißt nach einigen ein ſolcher, der wo nicht die Hälfte, doch wenigſtens den dritten Theil der gehofften ganzen Aerndte betroffen hat, ſo iſt der Jagdberechtigte ohnedieß zum Schadenserſatze verbunden. Wenn aber die von mir angegebenen Maaßregeln eingehalten und befolgt werden, ſo wird ſich nie leicht eine Gelegenheit zu einem ſolchen Schaden ergeben.

Ich habe hier nur eine kleine Skizze entworfen, deren weitere Ausführung ich Jagdverſtändigen oder beſſerer Muße überlaſſen, und den Verf. auf des Hr. Gr. v. Mellin ſchätzbaren **Verſuch einer Anweiſung zur Anlegung, Verbeſſerung und Nutzen von Wildbahnen ſowohl im Freyen als in Thiergärten. Berlin und Stettin 1779. 4.** verweiſen muß. Iſt er auch mit den Reſultaten nicht zufrieden, ſo wird er doch darin reichen Stoff zum gründlicheren Nachdenken antreffen. Ich habe das Buch, das ich nur aus gelehrten Anzeigen kenne, verſchrieben, aber bis itzt noch, da ich dieß ſchreibe, nicht erhalten, und ſo, wie ich es wün-

ſche, zu dem gegenwärtigen Endzwecke benutzen können.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch gegen die aufgeſtellten Sätze des Autors im Kurzen die Bemerkung machen, daß Mellin nirgends zuſammenhängende Waldungen erfordert, ſondern nur die Felder und Saaten des Landmanns von der Berechnung des Futters ausgeſchloſſen wiſſen will, und daß aus der freyen Wildbahn, die den Thiergärten entgegengeſetzt wird, noch keineswegs die Anweiſung des Wildes auf die Felder der Unterthanen nach den von mir vorausgeſchickten Bemerkungen eben ſo wenig als die ſervitus paſtus aus der ſervitute actus folgern.

In Hinſicht des von ihm zu führenden Beweiſes a poſteriori muß ich die Erinnerung hinzufügen, daß es nicht genüge, das Verhältniß des ſämmtlichen Wildtotale und der Waldungen zur ganzen Grundfläche des Landes zu wiſſen, um daraus auf den zu übermäßigen Wildſtand und den daraus entſtehenden Jagddruck den bindenden Schluß zu machen, ſondern daß hier das Verhältniß jeder einzelnen Revier, jeder einzelnen Waldung nothwendiger Weiſe müſſe beſtimmt und feſtgeſetzt werden. Das Totale kann in Rückſicht der ganzen Oberfläche ſehr verhältniß-

mäßig,

mäßig, vielleicht auch weit unter dem Verhält=niſſe ſeyn, und dennoch kann der Druck des Unterthans an manchen Orten zu einer unerträglichen Höhe emporſteigen, wo im Gegentheile die Unterthanen ebendeſſelben Territoriums an anderen Orten ſich nicht im geringſten zu beklagen Urſache haben, nachdem der Wildſtand an einem Orte über alles Verhältniß hinaufſteigt, und an anderen Orten hingegen unter alles Verhältniß herabſinkt.

„Allgemein unrichtig und alſo nicht günſtig „für die Meinung von ſeinem reinen Beobach=„tungsgeiſte, fährt unſer Autor fort, iſt aber „der weitere Satz: der Schaden, welcher durch „Rehe und Haſen den Feldfrüchten zugefügt „werde, ſey ſo unbeträchtlich, als der — von „Rebhühnern u. ſ. w.“

„Jeder Landwirth weiß das Gegentheil und „die Wildſtands=Commiſſion in den fränkiſchen „Fürſtenthümern hat durch die Klagen des Land=„manns aufmerkſam gemacht, nach richtigern „Grundſätzen gehandelt, und die Verminderung „des niederen Wildes **bis zur Unſchädlichkeit**, „ebenfalls ausdrücklich verſprochen.“

Die Beantwortung dieſes Punctes muß ich billig dem Gr. v. **Mellin** überlaſſen. Wollte man

man aber die Säʒe unſeres Verf. practiſch erläutern, ſo könnte man ihn auf die Einrichtung in den Böhmiſchen Herrſchaften verweiſen, wo bey einem ſehr guten Getreidbaue eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Feldhühnern, Faſanen, Haſen u. ſ. w. ohne Nachtheil des erſten beſtehen können. Nur müſſen dieſe in einer nicht zu übermäſſigen Anzahl vorhanden ſeyn.

Durch dieſe Stelle erfährt man zugleich ein bisher unbekanntes Factum, daß auch das Niederſchieſſen des niederen Wildes aber nur bis zur Unſchädlichkeit den Jagdpflichtigen der beyden Fürſtenthümern verſprochen wurde, da das Circulare bloß von der gänzlichen Wegſchieſſung des hohen Wildes handelte. Aber äuſſerſt auffallend und widerſprechend iſt es, daß der Verf. in Rückſicht des niederen Wildes Gränzen der Unſchädlichkeit annehmen will, da er doch die Möglichkeit der Gränzen in Rückſicht des hohen Wildprets vollkommen abgeläugnet hat. Ich ſollte vielmehr denken, daß wenn die Gränzbeſtimmung der Unſchädlichkeit bey dem hohen Wilde unmöglich ſey, dieſelbe um ſo mehr bey dem niederen Wilde unmöglich ſeyn müſſe, und hätte von meinem alten und kalten Freunde der Wahrheit gewünſcht, daß es ihm zu meiner Belehrung die Diſparität zwiſchen beyden Fällen

zu

zu zeigen gefallen hätte. Ehe ich dieſe erhalte, kann ich mich nicht erwehren, ſeine Grundſätze auch hier als inconſequent und nicht durch die Liebe der Wahrheit, ſondern das Intereſſe, das er vertheidiget, dictirt anzuſehen.

Die Einwürfe, die mir der Verf. gegen den zweyten Abſchnitt der erſten Abtheilung meiner Abhandlung macht, ſind hauptſächlich drey. **Erſtens** wünſcht er, daß ich den Begriff **fremder Landesherr** näher entwickelt hätte. Allein die Sache iſt ſo klar, daß ſie gar keiner nähern Entwicklung bedarf. Fremder Landesherr heißt derjenige Landesherr, dem in einem fremden Territorium, das heißt, einem ſolchen, wo er die Landeshoheit nicht hat, die Jagdgerechtigkeit zuſteht. Ob nun Brandenburg, wie der Verf. ſagt, in dem größten Theile ſeines Wildbannsbezirkes die Landeshoheit wirklich habe, oder behaupte, das geht mich hier nichts an; denn wenn es ſie wirklich hat, ſo iſt es eo ipſo kein fremder Landesherr mehr. Auch hier hätte der Verf. das, was ich in §. 27. meiner Abhandlung von dieſem Falle beſonders ſage, reiflich erwägen ſollen.

Der zweyte Einwurf geht dahin, daß ich eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit (ſervitus juris publici) als eine gemeine den Grundſätzen

des

des römiſchen Rechts unterworfene Dienſtbarkeit behandle. Die Hauptfrage iſt alſo hier, in wie weit iſt die Jagd eine wahre ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit. Aber auch geſetzt, die Jagd ſey eine wahre ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit, ſo ſind auch die Grundſätze des Römiſchen Rechts von den Privat-Servituten anwendbar, in ſo ferne zwiſchen dieſen und den Staatsrechts-Dienſtbarkeiten eine wahre und wirkliche Analogie vorhanden iſt; a) wie mir auch ſolches ſelbſt Hr. v. Völderndorf einräumt.

„Wie unbeſtimmt fährt er fort, iſt aber auch „ſelbſt nach den Grundſätzen des gemeinen „Rechts der Satz: in einer jeden Servitut liege „die ſtillſchweigende Bedingniß, ſie nicht zu „mißbrauchen.“ — Abermal ein Vorwurf, den ich mit dem Preuſſiſchen Geſetzbuche theile, deſſen Verordnungen ich S. 49. not. a) wörtlich angeführt habe. Hier muß man den Verf. in die Schule ſchicken, und es wäre Zeitverluſt, ihn die erſten Rechtsgrundſätze zu lehren. „Was heißt denn Mißbrauch, fragt er weiter, als wenn bey gar keiner Servitut irgend ein Mißbrauch könnte

a) M. ſ. Hofr. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. Jena 1787. §. 109. S. 76.

könnte gedacht werden; doch beſinnt er ſich bald wieder, und lenkt von ſeiner Frage ein, da er ſagt: „Allerdings hat jedes Recht ſeine Grän„zen, aber dieſe müſſen dem Beſitzer durch „Verträge oder Geſetze angewieſen ſeyn.“ (Wenn uns alſo dieſe verlaſſen, ſo giebt es keine Entſcheidungsquelle mehr? Wo bleibt die Natur der Sache, wo bleibt die Abſicht der Contrahenten? Oder ſieht der Verfaſſer jeden Vertrag als einen contractum ſtricti juris an, wo mehr auf die Worte als die Abſicht müſſe geſehen werden, und dann wäre es noch immer die Frage, ob die Jagdpflichtigen oder der Jagdberechtigte bey einem ſolchen Vertrage gewinne?) „Kommen wir denn alſo nicht auch hier wieder „auf die Beſtimmung der Gränzlinie zurück?“ (So wie die irrigen Ideen unſeres Verfaſſers hier wieder durchſcheinen, ſo muß ich den Leſer auf das verweiſen, was ich dagegen ſchon oben weitläufig vorgebracht habe.)

„Das Jagdrecht oder das Eigenthumsrecht „richtiger das Grundeigenthum) ſollen zwey ver„ſchiedene coexiſtirende Rechte ſeyn, von dem „keines dem andern Eintrag thun dürfe.“ (Das heißt, wovon keines ſo ausgeübt werden darf, daß die Benutzung des andern dadurch ganz unmöglich gemacht werde.)

„Wie

„Wie iſt das aber möglich, (man leſe die „von mir angegebenen Beyſpiele) da das Jagd„recht, ſo wie jede reelle Privat-Dienſtbarkeit „doch einzig in der Beſchränkung des vollen „Genuſſes des Grundeigenthums beſteht?“

Hier iſt die Rede gar nicht von der Beſchränkung des Grundeigenthums, ſondern von dem Mißbrauche der Jagddienſtbarkeit. Der Grundeigenthümer darf nichts vornehmen, wodurch das Jagdrecht des Jagdberechtigten unmöglich gemacht oder beeinträchtiget wird, und ſo darf umgewandt der Jagdberechtigte nichts unternehmen, wodurch die Benutzung des Grundeigenthums unmöglich gemacht oder beeinträchtiget wird. Beyde Rechte in ihren rechtmäßigen Grenzen ausgeübt, können und müſſen einander coexiſtiren, keines darf das andere verſchlingen. So wie ſich derjenige, der die Triftgerechtigkeit über gewiſſe Grundſtücke hat, eines wahren Mißbrauchs ſchuldig macht, wenn er ſich nicht an den vorgeſchriebenen Weg halten, oder ſeine Heerde auf den Feldern weiden laſſen würde, eben ſo macht ſich der Jagdberechtigte eines wahren Mißbrauchs der Jagdgerechtigkeit ſchuldig, (die ein bloßes Occupations- aber keineswegs ein Weiderecht in ſich ſchließt,) wenn er

durch

durch die bebauten Felder des Jagdpflichtigen jagt, oder durch unmäßige Hegung des Wildes demſelben die bebauten Felder des Landmanns zu ſeiner Nahrung ſo zu ſagen anmaßte. Die im 23. §. m. A. ausgeführten Sätze ſind ſo klar, und die dagegen hier von unſerem Verfaſſer angeführten Einwürfe ſo ſeicht, daß ich befürchten müßte, die Geduld meiner Leſer zu ermüden, wenn ich mich länger dabey aufhalten würde.

Wichtiger iſt der Einwurf des Verf., den er im §. 9. vorbringt. „Will man, ſagt er, „die Jagd nach der Meinung vieler teutſchen „Rechtslehrer als ein Regal betrachten und da„her nicht nach gemeinen Rechten, ſondern als „eine Staatsdienſtbarkeit nach dem Staatsrecht „beurtheilen, ſo ſind auch alle jene Sätze über„haupt irrig, daß die Jagd nach Privatrechten „zu beurtheilen (m. ſ. die oben gemachte Be„merkung) daß, wenn ſie auf fremden Gebiete „ausgeübt werde, ſie der Aufſicht des frem„den Landesherrn unterworfen ſey u. ſ. w. „Wird die Jagd aber von einem fremden Lan„desherrn auf einem andern Gebiete, es ſey „durch Verträge oder auf andere rechtliche Weiſe „wirklich als Regal beſeſſen, ſo ſind dergleichen „allgemeine Sätze offenbar gar nicht anwend„bar,

„bar, ſie würden in ſolchen Fällen die weſent„lichſten a) Hoheitsrechte der teutſchen Stände „erſchüttern, und den erſten Grundlinien der „teutſchen Staatsverfaſſung widerſtreben, und „noch weniger können ſie aus den Geſetzen be„wieſen werden, die vielmehr jedem Stand und „Glied des Reichs die Unabhängigkeit ſeiner „Regalien ſichern."

Der **dritte** Haupteinwurf beſteht alſo darin, daß ich einen Fürſten, der in einem fremden Gebiete, ein Regal, eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit ausübt, der Territorial-Hoheit dieſes Gebietes unterwerfe, oder ihn, wie Hr. v. **Völderndorf** ſagt, zum Unterthanen des andern herabwürdige.

Nicht jedes Recht, das einem fremden Landesherrn in einem fremden Gebiete zukömmt, iſt eine Staatsdienſtbarkeit, nicht die Eigenſchaft der Perſon, die ſolches ausübt, ſchafft daſſelbe in eine Staatsdienſtbarkeit um, die charakteriſti-

ſche

a) Die Jagd gehört nie zu den **weſentlichſten** Hoheitsrechten eines Fürſten, Nimrods Meſſer hat mit dem Schwerdte der Themis nichts zu thun, und man kann ſich einen Fürſten ohne alle Jagdgerechtigkeit denken, ohne daß er deßwegen im geringeren Grade, wie die Jagdberechtigten, Fürſt wäre.

ſche Eigenſchaft einer Staatsdienſtbarkeit muß aus der Natur des Gegenſtandes hergenommen werden. Iſt derſelbe ein Regal, ſo iſt der Begriff einer Staatsdienſtbarkeit vorhanden, und durch dieſen Charakter iſt die Staatsdienſtbarkeit von den Privatrechten eines Herrn in einem fremden Lande z. B. vom Zehendrechte, Hut und Triftrechte, vom Eigenthumsrechte u. ſ. w., und von der getheilten Landeshoheit unterſchieden, die nur dann vorhanden iſt, wenn der Inbegriff der landeshoheitlichen Rechte unter mehrere Herren vertheilt iſt, dergeſtalt, daß der eine dieſe, der andere jene landeshoheitliche Rechte beſitzt. In wie ferne iſt nun die Jagd ein Regal? Bey dem Jagdrechte laſſen ſich zweyerley Rechte unterſcheiden, die forſtliche Herrlichkeit, und die eigentliche Jagdgerechtigkeit, jene begreiſt wieder zweyerley Rechte in ſich, das Recht, Forſt und Jagdordnungen zu machen, und die Forſtgerichtsbarkeit. Alle dieſe Rechte können getrennt, und in den Händen verſchiedener Landesherrn ſeyn. Die ſimple Jagdgerechtigkeit von der ich in theſi gehandelt habe, iſt an und für ſich kein Regal, und wenn ſie von der forſtlichen Herrlichkeit, oder auch bloß von dem Rechte Forſt und Jagdordnungen zu machen getrennt iſt, keine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit, und eo

 ipſo

ipſo ſchon der Landeshoheit des Landesherrn, in deſſen Gebiete ſie ausgeübt wird, unterworfen.

Aber ſelbſt in Rückſicht der Staatsrechts-Dienſtbarkeiten tritt nach der Behauptung vieler Rechtslehrer die Regel ein, daß Gerechtſame, welche von jeher reichsſtändiſche Rechte und in der Landeshoheit begriffen geweſen ſind, dem Landesherrn des Landes, in ſo ferne noch eine Subordination dabey ſtatt hat, allerdings untergeordnet ſeyen; ſie mögen in kaiſerlichen Conceſſionen aus den Zeiten, worinn die Kaiſer noch eine concurrirende Gewalt mit dem Landesherrn in den Territorien zugeſtanden, oder in landesherrlichen Verleihungen ihren Urſprung haben. a) Wiewohl ſich in Rückſicht wahrer ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeiten, und noch überdieß in ſolchen Territorien, wo der allumfaſſende Arm der Landeshoheit, ſo wie in geſchloſſenen, noch nicht alles umfaßt hat, und bey Inſtituten, die der Landeshoheit coexiſtiren, ja noch älter als dieſe ſelbſt ſind, gegründete Ausnahmen machen laſſen, von denen hier weitläufiger zu reden, weder der Ort,

a) M. ſ. Schnaubert a. a. Orte II. B. VIII. Hauptſt. §. 113. Nro. III. S. 78. und ebendeſſelben Bibliothek des St. und K. R. I. B. S. 469.

Ort, noch die Zeit iſt. a) Bey jenem haben ſich ihre Beſitzer gegen den Territorial-Herrn in ſteter Unabhängigkeit zu erhalten gewußt, ja es lag oft ſelbſt in ihrer Entſtehung der Grund zu dieſer Unabhängigkeit, und nur in Rückſicht derſelben wurde die bekannte Diſtinction de et in territorio von derſelben behauptet und aufgeſtellt. —

„Noch geſetzwidriger, fährt der Verf. fort, „ſey die Behauptung, daß der Landesherr im „Fall des Mißbrauchs eines ſolchen Jagdregals „zur Selbſthülfe greiffen dürfe. Eine Be„hauptung, die die erſten Bande der Reichsge„ſellſchaft, die gerichtliche Verfaſſung des Reichs „in ihren Grundpfeilern erſchüttern, und allge„meine Anarchie, und die Zeiten des Fauſtrechts „zurückrufen würde."

Meine Behauptung, daß der Unterthan das Wild, das in den Hoffnungen ſeiner Saaten wühlet, darniederzuſchieſſen, und der Landesherr

a) M. ſ. Weſtphals Staatsrecht, Abhand. 48. S. 535. Wenn Gerechtſame eines benachbarten Standes im Lande von dem La des-herrn abhängig, und wenn ſie unabhängig ſeyen. Moſer im Nachbarlichen Staatsrecht 3. B Kap. 3. und 4. Engelbrecht de ſervit. jur. publ. ſect. 2. membr. 3. §. 14.

ſich bey ähnlichen Jagdmißbräuchen des fremden Landesherrn zu dem Ende die Selbſthülfe zu bedienen das Recht habe, iſt nicht nur allein nicht geſetzwidrig, ſondern ſie iſt ſogar in dem Geiſte und der Analogie der Geſetze gegründet. Der Satz, den ich aufſtellte, war nicht ſo geradezu hingeworfen, ſondern er war mit mehreren Gründen der Analogie von mir unterſtützt, das was die Geſetze von der Nothwehre ſagen, war auf den vorliegenden Fall angewandt. Um mir alſo ſo geradezu ſagen zu können, daß dieſer Satz geſetz ; und reichsconſtitutionswidrig ſey, hätte ich vor allen Dingen erwartet, daß der Verf. mich eines beſſern belehrt, meine Gründe widerlegt, und die Unſtatthaftigkeit der Nothwehre in dieſem Falle gezeigt hätte. Doch um den Ungrund der mir zur Laſt gelegten Beſchuldigung näher darzulegen, ſo will ich von dem allgemeinen Satze, wann Selbſthülfe ſtatt hat, ausgehen, ihn mit mehreren einzelnen Fällen belegen, und dann zeigen, daß ſowohl der allgemeine Satz, als die Analogie der einzelnen Fälle, wo die Geſetze Selbſthülfe erlauben, meiner Behauptung zur Seite ſtehen. Die Sache ſcheint mir um ſo wichtiger, als die Unterthanen, wenn ſie das bis ins unendliche gehegte Wild ihrer Jagdtyrannen, das weder Hüter noch Scheuſale zu verſcheuchen

ſcheuchen im Stande ſind, darniederſchieſſen, vollkommen ſtrafefrey ſind; als ſie, wenn ſie der Jagdherr oder ſeine Landescollegien als blinde Werkzeuge ſeines Jagddeſpotiſmus, die von Eigenthums-Heiligkeit und Regalitäts-Schwindel ergriffen das Schwerdt der Gerechtigkeit zum Werkzeuge der Unterdrückung mißbrauchen, als Wilddiebe behandeln ſollten, den Arm des höheren Richters anzurufen befugt ſind, und die Reichsgerichtliche Abhülfe ſicher nicht verfehlen können.

Die Selbſthülfe hat der Regel nach nie ſtatt. Der Menſch, der in den Staat trat, hat das Vertheidigungsrecht, das ihm in dem Stande der Natur zuſtand, in die Hände des Staates gelegt, er iſt nicht mehr Richter in eigener Sache, ſondern er muß in derſelben den vom Staate beſtellten Richter nach der Vorſchrift des Geſetzes erkennen. Von dieſer allgemeinen Regel giebt es ja doch verſchiedene Ausnahmen, die von den Reichsgeſetzen und dem gemeinen Rechte ſelbſt anerkannt und beſtättiget ſind, und ſich beynahe alle auf einen allgemeinen Grundſatz, unter dem ſie enthalten ſind, zurückführen laſſen. So oft hat Selbſthülfe ſtatt, als wir nicht unmittelbar richterlicher Hülfe theilhaftig werden können; die Geſetze erlauben daher den Eigenthümer, ſich in

ſeinem Eigenthume, den Beſitzer ſich in ſeinem Beſitze zu ſchützen. Nun kann aber der Jagdpflichtige nicht die Hülfe des Richters in eben dem Augenblicke, wo das Wild, das ſich nicht verſcheuchen läßt, ſondern durch ſeine übertriebene Menge und die ſtäte Gewohnheit des bey dem Verſcheuchen üblichen Lärmens ſeine natürliche Schüchternheit abgelegt hat, die Saaten verheert und abweidet, nicht durch einen richterlichen Bannbrief, eben ſo wenig, wie Belgiens Stände zu Alba's Zeiten die Meeresfluten durch ihre Diplomen, Charten und Privilegien, von ſeinen Feldern zurückhalten; alſo kann er ſich der Selbſthülfe bedienen, und daſſelbe darniederſchieſſen. Der Eigenthümer kann ſein Eigenthum mit dem Verluſte des Lebens eines Menſchen ſchützen, alſo um ſo viel mehr der Jagdpflichtige durch die Tödung des Thieres das Eigenthum ſeiner Früchte. Steht dem Jagdberechtigten, wie ich angeführt habe, in Behauptung ſeines Rechtes durch die Tödung der Hunde, die Pfändung fremder Jäger u. ſ. w. die Selbſthülfe zu, ſo muß um ſo vielmehr dieſes nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſchon zuſtändige Recht dem Eigenthümer des Grundſtückes gegen den Jagdberechtigten in Vertheidigung ſeines Eigenthums zuſtehen. Erlauben die Ge-

ſetze

ſetze die eigenmächtige Niederreiſſung eines auf unſerem Grund und Boden angelegten neuen Werkes, um ſich gegen das anmaßliche Eindringen eines unberechtigten Bürgers zu ſchützen, ſo müſſen ebenfalls dem Eigenthümer eines Grundſtückes alle Mittel und hiemit auch das Niederſchieſſen des Wildes auf ſeinem bebauten Felde, um ſich gegen das Eindringen deſſelben zu ſchützen erlaubt ſeyn. Wenn nun ſelbſt die Geſetze dem Eigenthümer das Recht der Selbſthülfe um ſich in ſeinem Eigenthume zu ſchützen geben, wie will der Verf. ſagen, daß die von mir aufgeſtellten Sätze geſetz- und reichsconſtitutionswidrig ſeyen?

„Jedes empfindende Weſen, ſchließt er, „wird der Wärme Dank zollen, mit welcher „Hr. W. ſich des leidenden Landmanns an„nimmt, (wenn es nur mit dieſer ausgemacht „wäre, ſo würde es gut ſtehen) aber nie darf „ſie den Freund der Wahrheit über deren Grän„zen führen; (der Leſer kann nun urtheilen, in „wie weit ſie daſſelbe gethan hat) nie darf ihn „das — bald durch inneres edles Gerechtigkeits„Gefühl, bald durch Glanzſucht motivirte Ver„langen, als Volksſchriftſteller zu erſcheinen, „von der genauen Linie des Rechts entfernen,

„die die Geſetze bezeichnen.“ (An dieſe habe ich mich ſo ziemlich genau gehalten.)

Zum Schluſſe noch eine Warnung, die in jedem andern Munde, nur in dem Munde unſeres Verfaſſers nicht, gut klingen würde. Ein alter Schriftſteller hat die richtige Bemerkung gemacht, daß noch niemand die Alleinherrſchaft zu erreichen geſucht habe, der nicht die Freyheit und das Glück der Bürger zum Vorwande genommen habe. Eben dieſe Bemerkung mag hier unter einer andern Wendung Statt haben, daß noch nie Druck von oben ausgeübt worden ſey, ohne ihn in die glänzendſten Vorwände des öffentlichen Wohles einzuhüllen.

„Möchten, ſagt der Verfaſſer, doch alle „diejenigen Schriftſteller, die aus dem einen „oder dem anderen Motive jetzt mehr als jemals „thätig ſind, die Rechte der Regenten, ſelbſt „mit Einſchluß ihrer Privat-Eigenthumsrechte „zu untergraben, bedenken, daß ſie, gerade ſie „es ſind, die der Menſchheit die unheilbarſte „Wunde ſchlagen, und die ſchöne Ausſicht aus „dem jetzigen Kampfe der Meinungen über „Staatsgewalt, ihre wahren Rechte in vollem „Glanze hervorgehen zu ſehen, auf ewig ent„fernen.“

Eine

Eine gegentheilige eben ſo nothwendige Warnung für Regenten, Miniſter und ihre penſionirten Schriftſteller möchte hier als Parodie nicht am unrechten Orte ſtehen.

Möchten doch alle diejenigen, die aus miniſteriellem Intereſſe jetzt mehr als jemals thätig ſind, die drückendſten ſogenannten Rechte der Regenten unter dem blendenden Titel des Staatswohls ſelbſt bis zu dem höchſten Grade empörender Härte zu vertheidigen, und die Stimme der Wahrheit zu erſticken, ſie, die um ſo weniger nachgeben zu dürfen vermeinen, je größer, je gegründeter und je lauter die Klagen der Unterthanen ſind, bedenken, daß ſie, gerade ſie es ſind, die den gerechten Unwillen des Volkes auf das höchſte ſteigern, gewaltſame Revolutionen veranlaſſen, oder höchſtens ſo lange dahin halten, bis ſie mit um ſo größerem Ungeſtümme gähling hereinbrechen, und die ſchöne Ausſicht aus dem jetzigen Kampfe der Meinungen über Staatsgewalt, die wahren Rechte der Regenten im vollen Glanze hervorgehen zu ſehen, auf ewig entfernen!

Gegen das zweyte Hauptſtück des zweyten Abſchnitts bringt der Verf. (§. 10.) folgendes vor. „Warum, fragt er, ſoll in einen ſolchen „Vertrag jedes einzelne Gemeindsglied einwilli-

„gen?

„gen? Wenn in allen und jeden Angelegenhei-
„ten einer Geſellſchaft die Stimmen-Mehrheit
„gilt, wenn ſelbſt zu dem Syndicat einer Ge-
„meinde nur zwey Drittheile erforderlich ſind,
„warum ſoll den gerade hier das liberum
„veto gelten? — Doch dieß ſoll eine Sache
„ſeyn, die jeden einzelnen betrifft, von deſſen
„Gutbefinden es abhange, ob er den Wildſcha-
„den ertragen wolle oder nicht? Aber kann
„nicht mit dem nemlichen Grunde jede geſell-
„ſchaftliche Angelegenheit zum Recht des Ein-
„zelnen gemacht werden. Wenn von der Be-
„ſtellung eines Hirten die Rede iſt, kann nicht
„ein einzelnes Gemeindsglied einwenden, ich
„will mein Vieh ſelbſt hüten, und alſo die Laſt
„des Unterhalts auf die andern Glieder allein
„wälzen, die nicht in dem nemlichen Falle ſind,
„und für die ſie nachher unerträglich wird?“

„Gerade am allerwenigſten aber paßt jenes
„Argument auf den Wildſchaden.“

„Denn geſetzt, es hienge von dem Gutbe-
„finden des einzelnen ab, den Wildſchaden zu
„ertragen, kann er dieß möglich machen? Kann
„er denn zu Wege bringen, daß das Wild nur
„ſeine, nicht zugleich ſeiner Nachbarn Felder
„verheere? Oder wenn der gröſſere Theil ſeiner
„Nach-

„Nachbarn den Wildſchaden nicht ertragen will, „ſollen ſie alle das Opfer ſeines Widerſpruchs „ſeyn?“

„Kann der Jagdherr das Wild allein auf „die Felder der nicht Einwilligenden bannen?“

„Iſt alſo ihrer Natur nach irgend eine „Sache dazu geeignet, der Stimmen-Mehrheit „zu unterliegen, ſo iſt es offenbar dieſe.“

Gegen die letztern Sätze des Verf. läßt ſich hier nichts einwenden, aber demungeachtet fließt die Folge keineswegs daraus, die er aus denſelben zu ziehen bemüht iſt.

Die Frage, ob zu dem fraglichen Vertrage die Einwilligung der Gemeinde oder jedes einzelnen Mitgliedes der Gemeinde vonnöthen ſey, hängt hier von der Beſtimmung ab, in wie ferne hier eine wahre Gemeindsſache vorhanden ſey. Den Begriff einer Gemeindsſache habe ich im §. 30. meiner Abhandlung nicht angegeben, ſondern als bekannt vorausgeſetzt. Gegenwärtig will ich ihn nachtragen. Was iſt alſo eine Gemeindſache? Eine Sache, die das Intereſſe der ganzen Gemeinde als Gemeinde betrifft, ſo wie eine Staatsſache diejenige iſt, die das Intereſſe des ganzen Staates als Staates betrifft. Nun aber leidet die Gemeinde nicht als Gemeinde den Wildſchaden, welches der Fall wäre, wenn

das

das Wild ihren Gemeindeplätzen Schaden zufügt, ſondern jeder einzelne Güterbeſitzer, wenn er auch ein bloßer Hinterſaß iſt, oder zu einer andern Gemeinde gehört, und nur in ihrem Flure angekauft iſt, und folglich kein Stimmrecht hat; alſo iſt der Vertrag darüber auch zu keiner Gemeindſache geeigenſchaftet. Nur bey wahren Gemeindgütern, die der ganzen Gemeinde zuſtehen, und nicht einzelnen gehören, tritt der gegentheilige Satz ein. Hier iſt Stimmenmehrheit hinreichend, dort kann die Gemeinde als Gemeinde nicht ſtimmen.

Mit der Beſtellung eines Hirten hat es hier eine ganze andere Bewandniß. Da die Hutgerechtigkeit der Gemeinde als Gemeinde zuſteht, da dieſelbe auch auf Gemeindplätze und Aenger ausgeübt wird, ſo iſt hier eine wahre Gemeindſache, ein wahres Gemeindsrecht vorhanden, deſſen Art und Weiſe in der Ausübung der Stimmenmehrheit in der Gemeinde, und nicht der Willkühr jedes Einzelnen unterliegen muß. Stände das Hutrecht nicht der Gemeinde, ſondern jedem Einzelnen zu, ſo würde auch der Einzelne nicht an den Beſchlüſſen der Mehrheit in Beſtellung eines Hirten gebunden ſeyn, weil ſie über ſein ihm als Einzelnen zuſtändiges Recht einſei-

einſeitige Schlüſſe zu machen, gar keine Befugniß haben. So wie die Gemeinde kein Recht hat, ihren durch Stimmenmehrheit bewirkten Schluß, ſich einer Feueraſſecuration einzuverleiben, jedem einzelnen diſſentirenden Hausbeſitzer aufzudringen.

Daß mehrere gleiches Intereſſe bey einer Sache haben, dieß macht ſie noch nicht zu Gliedern einer Geſellſchaft der Gemeinde, und ſchafft die Sache mehrerer Einzelnen in eine wahre Gemeindſache um.

Daraus daß der Jagdherr nicht das Wild allein auf die Felder der nicht Einwilligenden bannen könne, möchte vielmehr auf die Supplirung der Einwilligung von Seite des Landesherrn als auf die Natur einer wahren Gemeindſache der Schluß zu machen ſeyn. Und da keiner den Wildſchaden gutmüthig zu ertragen **verbunden iſt**, ſo wird er auch nie das Opfer des Widerſpruchs des andern ſeyn, ſondern wenn er ſich mit dem Jagdberechtigten nicht abfinden kann oder will, immer die von mir angeführten Wege gerichtlicher und auſſergerichtlicher Abhülfe offen haben.

„Im 31. und 32. §., fährt der Verf. „fort, behauptete ich, die Einwilligungen des

„Guts

„Guts und Landesherrn ſey nothwendig zu je-
„nem Vertrag. Wie er überhaupt hier ſeine
„Diſtinctionen mit der teutſchen und vorzüglich
fränkiſchen Verfaſſung zuſammen reimen wolle,
„mag er bey denen, die ſie gründlich kennen,
„verantworten?"

Es iſt ſonſt der gewöhnliche Fehler der Docenten, daß ſie weitläufiger ſind, als ſie ſeyn ſollten, und ſich jeden andern eben ſo uninſtruirt in der Sache, die ſie vortragen, als ihre Lehrlinge vorſtellen. Bey unſerem Verf. iſt es hier gerade der umgekehrte Fall, der ſich in der Categorie als Lehrer und mich in dem Verhältniſſe zu ihm als Lehrling betrachtet und anſieht. Ich habe dieſen Sätzen zwey §§. von drey vollen Seiten gewidmet, und hätte hier ſtatt dieſer kalten Abfertigung, die mir alle gründliche Kenntniß der teutſchen und fränkiſchen Verfaſſung in dem Puncte ſtillſchweigend abſpricht, nur einige Gründe, die mich von meinem Irrthume geheilt und zurückgebracht hätten, erwartet. Dieſe Belehrung würde für mich das größte Intereſſe gehabt haben, zumal da unſer Verf. die Teutſche und Fränkiſche Verfaſſung ſo gründlich zu kennen, vorgiebt. Da ich alſo nicht weiß, was der Hr. Verf. für Gründe gegen mich im Hinterhalte noch vorräthig hat, und in

meiner

meiner Kenntniß der teutſchen und fränkiſchen Verfaſſung in dem Puncte keinen Schritt weiter gekommen bin, ſo weiß ich ihm auch keine beſtimmte Antwort auf ſein Vorgeben zu ertheilen.

Was ich gegen die vom Verfaſſer meinen Grundſätzen im allgemeinen gemachten Einwürfe vorzubringen gehabt habe, dieß iſt bereits von mir vorgebracht worden. Da er itzt unmittelbar die Preuſſiſche Finanzoperation zum Gegenſtande ſeiner Betrachtung nimmt, ſo iſt es Zeit, daß ich ihn ununterbrochen meinem Verſprechen gemäß hier reden laſſe, und da er ſo viel, ich ſo wenig hierüber zu reden habe, meine Bemerkungen als kurze Noten unter den Text verweiſe. Dieß Verfahren iſt mir um ſo angenehmer, da ich mich unter ſo vielen ſeichten Einwürfen unſeres Verf. wie ein raſches Pferd im Sande herumtreiben und abmatten laſſen mußte. Das Publicum mag nun urtheilen, welche Grundſätze beſſer Stich halten, die wurmbrüchigen Gründe einer unter dem windigen Namen von Gerechtigkeitseifer maſquirten Hofphiloſophie, oder die Grundſätze, die ohne Anſehen der Perſon, aus der Natur der Sache und den Geſetzen hergenommen, in ihrer vielen, vielleicht anſtöſſigen Naktheit dargeſtellt ſind.

Und nun zur Hauptſache, weßwegen die ganze Abhandlung des Verf. geſchrieben iſt, die er immerhin hätte vertheidigen können, ohne durch ein mißtönendes Präambulum klirrender und unzuſammenſtimmender Töne das ſchöne Concert königlichen Wohlwollens und Menſchenliebe, (S. 47.) das er uns aufſtellt, unnöthiger Weiſe zu verderben.

„Brandenburg iſt bey ſeiner Operation mit „der größten Achtung gegen alle und jede wirk„liche Rechte, mit der größten Schonung und „Vorſicht zu Werke gegangen."

„Man hat der ganzen Operation den Ka„rakter eines Privat-Vertrags a) mit der Ge„meinde aufgedrückt; man hat, um jede Colliſion „zu vermeiden, von den eigenthümlichen Bezie„hungen dieſer Gemeinden oder einzelnen Ge„meindsglieder gegen andere Herrſchaften vor„ſetzlich durchaus keine Kenntniß genommen."

„Man

a) Daraus folgt aber noch nicht, daß dem Landesherrn das Recht der Beſtättigung nicht zukomme. Wenn eine Bambergiſche Gemeinde mit einer Preuſſiſchen Gemeinde einen Vertrag abſchließt, ſo iſt dieß ein bloßer Privat-Vertrag, der aber doch die beyderſeitige Landesherrliche Beſtättigung erfordert.

„Man hat vorſetzlich den Abtrag nicht als „eine Steuer oder Abgabe, ſondern als ei„nen jährlichen Kaufſchilling des erkauften „Wilds qualificirt; man hat allen benachbar„ten Herrſchaften von dieſem Vorhaben in Zei„ten Nachricht gegeben, ſie mit deſſen Plane, „Zweck und Abſichten bekannt gemacht, deren „Unterſtützung auf die freundlichſte Art rekla„mirt, man hat die Gemeinden zu jenem Ver„gleich nur eingeladen, man hat durchaus „keinen Schritt gethan, der den — vom Ur„ſprung an, der ganzen Operation aufgedrückten „Karakter eines Privat Vertrags im aller„mindeſten verletzt hätte.“

„Die Form der Verträge ſelbſt, die mit „den Gemeinden abgeſchloſſen wurden und die „hier beyliegt, beweißt dieß unwiderſprechlich.“

„Der König von Preußen und ſeine Räthe „haben alle Rückſichten auf die Lokal-Verhält„niſſe, auf die Rechte aller dabey intereſſirten „Theile erſchöpft; man kann kühn jeden auffor„dern, irgend eine Betrachtung zu nennen, die „nicht in jenem Plane geſchont, oder beobachtet „worden wäre; und er wird bey jedem Unbe„fangenen ein daurendes Denkmal der Weis„heit, Mäßigung und Gerechtigkeit der Preußi„ſchen Staats-Verwaltung bleiben.“

Staats-Bibliothek Bamberg

§. 12.

„Herr W. läßt ſich aber im 33. §. ſo gar „ſo weit hinreißen, jeden Vertrag des Wild„banns-Herrn mit den Wildbanns-Eingeſeſſe„nen für ungültig und nichtig zu erklären, weil „der Landmann nur unter dem Wildſtande oder „der Abgabe zu wählen habe! — Mit dieſem „Grundſatz kann jeder Vertrag, jeder Ver„gleich vernichtet, und die erſten Bande der „bürgerlichen Geſellſchaft können gänzlich aufge„löſt werden. Freylich wird der, der irgend „eine Leiſtung (praeſtation) übernimmt, im„mer einen Drang dazu haben; freylich wird „er ſie nie übernehmen, ohne dazu durch Erlan„gung von Vortheilen, oder, was gerade eben „ſo viel iſt, durch Abwendung von Nachthei„len veranlaßt und gedrängt zu ſeyn. a)

„Herr

a) Der Verf. verwechſelt hier den 33 §. mit dem 34 §, in jenem war bloß die mißliche Lage der Grundeigenthümer dargeſtellt, in dieſem wurden die rechtlichen Gründe, warum ein Vertrag mit dem Jagdberechtigten in Rückſicht des überflüſſigen Wildprets ipſo jure null und nichtig ſey angeführt Der mir hier gemachte Einwurf geht gegen eine Folgerung, die ich nicht aus dem hier, und im §. 33. angeführten Satze, ſondern aus ganz anderen Gründen (§. 34.) gezogen habe.

„Herr W. geht noch weiter: Er behauptet „im 34. §. der Jagdherr (unrichtig nennt er „ihn hier: fremde Landesherr) handle bey dem „Abſchluß eines ſolchen Vertrags *mala fide*, „ja ſogar *dolo*; es ſey ein *pactum turpe* etc. „Herr Weber mag bey den Regenten Teutſch„lands dieſe gewagte Sätze verantworten. Sie „können auf jeden Fall keine Anwendung finden, „ſo lange die Ausübung des Jagdrechts keine „geſetzlich beſtimmte Gränzen hat.“ a)

a) Man ſehe meine Verantwortung. Irre ich wohl, wenn ich ſage, der Landesherr, der die Niederſchieſſung des überflüſſigen Wildes nur gegen eine Abgabe befiehlt, handelt unrechtmäßig? Schon dieſe Pflicht liegt ihm als Regent ob, wenn er den Unterthanen die natürliche Freyheit für die Sicherheit ſeines Eigenthums gegen wilde Thiere zu ſorgen ſelbſt nahm; und dieſe Pflicht liegt ihm ſchon als Beſitzer einer Servitut in fremden Landen, vermöge den Gränzen dieſer Servitut von ſelbſt ob. Und iſt dieſe Handlung unrechtmäßig, was ſollte mich wohl hindern, ſie mit ihrem rechtmäßigen Namen zu benennen? — Warum nenne ich hier den Landesherrn mit Unrecht fremden Landesherrn, da ich in dem §. 29. ausdrücklich ſage, ich rede hier

„Hier ſie zu widerlegen, wäre ganz am „unrechten Orte; denn der Gegenſtand ſeiner „Schrift, iſt die Operation in den brandenbur„giſchen Fürſtenthümern, und dieſe hat er nicht „gekannt, oder vorſetzlich verkennen wollen.“

„Sie iſt nicht auf Verminderung des „Wilds, ſondern auf deſſen gänzliche Vertil„gung gerichtet. Daß dem Jagdherrn dann „und dafür eine Entſchädigung gebühre, hat „Herr W. oben bemerktermaſſen ſelbſt aner„kannt.“

„Der König von Preußen hat aber noch „mehr gethan: a) Er verſpricht nicht nur alles „jetzt vorhandene Wild zu vertilgen, er ver-

„ſpricht

von dem Fall, wo der fremde Landesherr mit fremden Unterthanen einen ſolchen Vertrag ſchließt? Oder macht das Jagdrecht einen zum Landesherrn? Ein Satz, der noch keinem Publiciſten eingefallen iſt. — Der Einwurf gegen die Anwendung fällt hinweg, denn wir brauchen keine durch poſitive Geſetze beſtimmte Gränzen.

a) Dieß ſehe ich nicht ein, denn, wenn von Ausrottung des Wildes die Rede iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo lange der Vertrag ſubſiſtirt, kein Wild mehr gehalten werde.

„ſpricht auch künftig es vertilgt zu erhalten, „und jeden dennoch entſtehenden Schaden zu „vergüten."

§. 13.

„In der zweyten Abtheilung verſpricht Hr. „W. die ſogenannte Wildſteuer politiſch zu „betrachten."

„Die Abtheilung enthält aber nur eine Cri„tik des mit abgedruckten erſten Antrags des „Grafen von Soden an die im brandenburgi„ſchen Wildbann eingeſeſſenen Gemeinden, ohne „ſie jedoch in der Schrift ſelbſt zu nennen."

„Vorhinein muß hier bemerkt werden, daß „jene erſte Propoſition der Wildbannsherr„ſchaft nicht als der Vertrag angeſehen werden „könne, der nachher mit den Gemeinden abge„ſchloſſen würde." a)

a) Dieß zeigt ihr Inhalt ausdrücklich, wo es heißt: Von Kommiſſions wegen macht man dazu folgenden Vorſchlag. Allein aus der Punctation, die erſt in die feyerliche Form eines Vertrages umgeſchaffen werden ſoll, läßt ſich auf den Inhalt des Vertrages ſelbſt ſchlieſſen, beſonders wenn ihn die Gemeinde als Gemeinde ohne Aſſiſtenz irgend einer dritten Perſon abſchlieſſen ſoll.

„In dieſen hat man jede Rückſicht aufge-
„nommen, die Vertrauen erwecken, das Grund-
„Eigenthum ſchützen, die Grund-Eigenthümer
„beruhigen, und ſie von dem feſten Willen des
„Königs überzeugen könnte, dieſen Privat-Ver-
„trag auf das heiligſte zu erfüllen.“

„Zuerſt zweifelt Herr W. daß das hohe
„Wild gänzlich darnieder geſchoſſen werde.
„Warum denn nicht? Warum ſollte ſich denn
„das nicht erwarten laſſen? Es iſt ſchon jezt,
„ſo weit es möglich war, geſchehen, und daß es
„möglich ſey, wird ihm jeder Landmann, ſelbſt
„in ſeinem eigenen Vaterlande bezeugen.“

„Es ſoll nur das überflüſſige Wild darun-
„ter verſtanden ſeyn, weil in jedem Antrage
„noch der Wildmeiſtereyen gedacht werde. —
„Welcher Schluß.“

„Iſt denn nicht gerade deßwegen, weil das
„Wild gänzlich auf Einmal zu vertilgen un-
„möglich iſt, weil es aus ſo vielen benachbar-
„ten

ſoll. Die vorläufige Bemerkung, die der Verf. hier macht, ſteht alſo vermuthlich bloß deßwegen da, um zu verſtehen zu geben, daß man für die nähere Beſtimmtheit und Erklärung der Artikel ſchon ſelbſt würde geſorgt haben, ohne der Bemerkungen eines unberufenen Critikers zu bedürfen.

„ten und angränzenden Wildfuhren wieder her-
„über in die Brandenburgiſchen wechſeln kann,
„und weil der König verſprach, nicht nur das
„jezige Wild zu vertilgen, ſondern es vertilgt
„zu erhalten, die Beybehaltung einiger Jagd-
„dienerſchaft nothwendig? a) Und wäre auch
„dieſes nicht? Könnte dann die einmal ange-
„nommene Jagddienerſchaft, ohne Ungerechtig-
„keit plözlich fortgejagt werden?" b)

„Aber auch bloß der Jagd wegen ſind ja
„die Wildmeiſter nicht da; die Forſten machen
„den Hauptgegenſtand ihrer Dienſte aus und
„der Name, welcher ohnehin wahrſcheinlich ver-
„ändert werden wird, thut nichts zur Sache." c)

 „Herr

a) Das Wechſel-Wild kann der Landmann ſelbſt erlegen. Wozu Jäger an einem Orte, wo keine Jagd iſt?

b) Das iſt wahr, allein man hat die Wildmeiſter, da der Vertrag perpetuirlich ſeyn ſoll, zu perpetuirlichen Einnehmern der Wildſteuer gemacht, die doch gewiß von dem Ertrage derſelben nicht allein ſalarirt werden. Doch kommt es wie nachher bloß auf eine nähere Erklärung an, mit der ich hier vollkommen zufrieden bin.

c) Die Wildmeiſter ſind wenigſtens in den meiſten Landen von den Forſtmeiſtern und Förſtern unterſchieden.

„Herr W. fragt: Wozu der bedeutende „Beyſaz, daß die Gemeinde ihre Entſchädi-„gungs-Summe richtig bezahlen ſoll, ſo lange „ſie keine gegründete Klage hat? Er kennt „den Genius des Landvolks nicht. a) Wenn „der Jagdherr ſeinen Einkünften ganz entſagt, „und ihre Quelle ausſchöpft, iſt es nicht billig, „daß er geſichert ſey, die Entſchädigung richtig „zu erhalten, die freywillig bedungen war?"

„Iſt nicht das Verhältniß des Jagdherrn „in den folgenden Jahren weit härter, als das „des Landmanns? Dieſer kann aufhören zu zah-„len, der Jagdherr kann aber eine gänzlich „vertilgte Jagd nicht durch einen Zauberſchlag „wieder herbey bannen. Iſt es nicht wahr-

„ſchein-

a) Gegen den Beyſatz, daß der Jagdpflichtige nicht zur Zahlung gehalten ſey, wenn der Jagdberechtigte gegen den Inhalt des Vertrags wieder Wild halten würde, habe ich gar nichts, und halte ihn, wie der Verf. ſehr gut bemerkt, bey dem Genius des Landmanns keineswegs für überflüſſig, obwohl er ſich an und für ſich ſchon von ſelbſt verſteht. Nur der Beyſatz, ſo lange er keine gegründete Klage hat, den ich mit dem erſteren keineswegs für idealiſch hielt, ſchien mir verfänglich.

„ſcheinlich, daß der Landmann, der jetzt den „Vertrag eingeht, weil er den Wild⸗Schaden „fühlte, in der Folge, wo er und noch mehr „ſein Nachfolger, der ihn gar nicht mehr kennt, „den Vertrag, obgleich mit größter Uubillig⸗ „keit, drückend finden und alſo in der Folge „mit Widerwillen bezahlen wird, was er An⸗ „fangs mit Freuden übernahm? a) Iſt es dem „Jagdherrn mit Billigkeit zu verargen, wenn „er auf dieſe Verhältniſſe Rückſicht nimmt, und „alſo auch ſeiner Seits auf der dauernden Er⸗ „füllung des Vertrags beſteht, und dieſe zu „ſichern ſucht?“ b)

„Herr W. findet es bedenklich, daß die Ge⸗ „meinden, im Fall des Wildſchadens, die Zah⸗ „lung **nur** zurückhalten ſollen. Was ſollen ſie „denn?

a) Nach dem Widerwillen fragt man nichts, wenn nur gezahlt wird, und daß gezahlt wer⸗ de, und alſo der Jagdherr in den folgenden Jahren nicht härter als der Landmann daran ſey, dafür hat Preuſſen ſchon durch ſeine Erklärung an den Fränkiſchen Kreis geſorgt, (M. ſ. die Beylage N. X.) daß es die bil⸗ ligen Entſchädigungsſummen mit Ernſt ein⸗ treiben laſſen, alſo auch die diſſentirenden Gemeinden dazu zwingen werde.

b) Hiegegen iſt nichts zu erinnern.

„denn? zurückhalten, d. h. nach dem allgemei„nen Sprach-Gebrauch, ſie ſollen ſie nicht lei„ſten; a) Hier iſt dieſer Ausdruck vorſezlich des„wegen gebraucht, weil ſie in jenem Fall ent„ſchädigt werden ſollen, uud dann, wie billig, „ihre verſprochene Entſchädigungs-Summe, an „der — die ihnen der Jagdherr zu leiſten hat, „in Rechnung kommt, alſo eine Ab- und Ge„genrechnung geſchehen muß.“ b)

„Be-

a) Zurückhalten und nicht leiſten ſind verſchiedene Dinge. Ich kann das Pfand ſo lange zurückhalten, als mir die Schuld nicht gezahlt iſt, daraus folgt aber nicht, daß ich von der Verbindlichkeit das Pfand zurückzugeben wirklich befreyt werde. Und iſt es denn mit dem Ausdrucke nicht leiſten vollkommen ausgemacht? Bedeutet er für dies Jahr gar nicht leiſten, oder ſo lange nicht leiſten, bis Abhülfe getroffen iſt, und denn alles mit einmal zahlen?

b) Meine Erinnerung hat Hr. Präſ. v. Völdendorf in dem Puncte ſelbſt als richtig gefunden und anerkannt. Unſer Verf. geſteht dies auch ſtillſchweigend ein, nur will er uns hintennach glaubend machen, daß man ſich eines ſo unbeſtimmten Ausdrucks bedient habe, um darunter eine ſo wichtige Sache als

Ab-

„Bedenklich findet es ferner Herr W., daß „die Gemeinde den Schaden bey der Wild„meiſterey anzeigen ſoll. Warum denn nicht „da? a) Die Wildmeiſterey iſt ja die Behör„de, an die ſie die Gelder liefert; und daß „nach dem Plane, ſie an dieſe geliefert wer„den ſollen, iſt **vorſezlich** deswegen beſtimmt, „damit aller Schein einer **Steuer** vermieden, „damit **alle** Beſorgniß entfernt werde; dieſe „Entſchädigung könne und dürfte in der Folge „eine andere Natur und Eigenſchaft annehmen; „Hätte man die Lieferung der Gelder an die „Brandenburgiſchen **Aemter** feſtgeſetzt, welches „allgemeine Geſchrey würde entſtanden ſeyn, „welche gefährliche Abſichten würde man nicht „dem

Ab- und Gegenrechnung und Entſchädigung zu begreifen. Kennt er denn den Genius des Landmanns nicht? — Hätte er lieber frey bekannt, dies iſt vergeſſen worden, ſoll aber geſchehen, ſo hätte er weit mehr Ehre davon.

a) Weil die Erfüllung des Ausrottungs-Vertrages ihrer mit ihrer Neigung ſtreitenden Vollſtreckung anheim geſtellt bleibt; und alſo Wildſteuer oder Entſchädigung und Wild, wofür Entſchädigung gezahlt wird, in der Folge zugleich da ſeyn können.

„dem König und ſeinem Miniſterium zugeſchrie„ben haben?“ a)

„Gerade dieſer nemliche Umſtand macht „aber auch zu Beruhigung der Wildbanns-Ein„geſeſſenen und ihrer andern Herrſchaften, die „Fortdauer der Wildmeiſterey mit nothwendig, b) „die doch, wie wir oben geſehen, ein Gegen„ſtand der Critik des Herrn W. iſt. Und iſt „denn wohl etwas natürlicher, als daß die An„zeige des Wild-Schadens bey dem Wildmei„ſter geſchehe? Iſt es denn nicht deſſen Pflicht,

„als-

a) Dieſe Bemerkung iſt in der That ſehr gut, und ich würde ihr großes Gewicht beylegen, wenn ſie nicht durch die in der vorhergehenden Note von mir gemachten Betrachtung weit überwogen würde. Der Vertrag ſelbſt muß ſchon alle andere Beſorgniß darniederſchlagen, und in dieſer Hinſicht wäre das Wort Wildſteuer, das von ſeiner Entſtehung zeugte, auch für die Entſchädigungsſumme ein paſſender und kein ſo gehäſſiger Name, als der Verf. ihn ausgibt. — Wenn aber Brandenburg als Contrahent dieſe ſelbſt eintreiben will, ſo möchte doch manche, ich will hier nicht unterſuchen, gegründete oder ungegründete Beſorgniß entſtehen.

b) Als Wildmeiſter gewiß nicht.

„alsdann das ſich zeigende Wild ſogleich aufzu„ſuchen und niederzuſchießen? a) Iſt nicht die „Gemeinde gegen die Beſorgniß, er dürfe von „dieſer Anzeige keinen Gebrauch machen, da„durch überſchwenglich geſchüzt, weil ihr feyer„lich verſprochen iſt, in einem ſolchen Falle „nicht zu bezahlen, weil die Kammer von der „Wildmeiſterey die Gelder fordert, alſo der „Grund der Nichtzahlung augenblicklich zur „Sprache kommen muß, b) alſo der Wildmei„ſter

a) Es iſt hier nicht von der Pflicht, ſondern von der Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit, mit der einer ſeiner Pflicht nachkömmt, die Rede.

b) In einem ſolchen Falle kömmt denn alles darauf an, ob eine gegründete oder ungegründete Klage da iſt, d. h. ob das Wild Schaden zugefügt hat, nicht ob Wild da iſt. Und bekömmt die Gemeinde von ihm Holz, wer ſteht als Kläger auf, da er ſo viele Gelegenheiten hat, ihn ihre Klage auf eine weit bitterere Weiſe, als die Abgabe iſt, entgelten zu laſſen? Auf weſſen Koſten wird die Commiſſion zur Unterſuchung der Sache erkannt? Und wer unterſcheidet zwiſchen gehegten und Wechſelwildpret?

„ſter gerade durch dieſe mit Weisheit a) be-„ſtimmte Organiſation gezwungen iſt, ſeine „Schuldigkeit zu thun?“

„Wäre Herr W. mit dem Plane, den er „tadelt, bekannt geweſen, ſo hätte er auch die „weitere Beſorgniß nicht aufgeſtellt, die Wild-„meiſter ſeyen intereſſirt bey dem vermehrten „Wildſtande.“

„Der bisherige Schuß - Gelds - Ertrag „wird ihnen künftig von der Wildbanns - Herr-„ſchaft nach einem rechtlichen Durchſchnitt erſezt, „alſo fällt für ſie alles Intereſſe für die Zukunft „hinweg, da ſie ohne Mühe, ohne Beſchwerde, „ohne

a) Auf dieſe von mir ſo eben angegebenen Umſtände ſcheint wenig oder gar keine Rückſicht gemacht worden zu ſeyn. Man ſchien mehr auf eine Abgabe und Abſtellung der Beſchwerde des Landmanns, wozu der Regent ſchon umſonſt verbunden iſt, als auf gänzliche Ausrottung des Wildes, der ſich ſo viele Hinderniſſe entgegenſtämmen, bedacht geweſen zu ſeyn, und ſucht izt durch einen politiſchen aber ſo ziemlich handgreiflichen Kunſtgriff das als einen hauptſächlichen Punkt der Weisheit und der Organiſation anzugeben, was gerade der größte Stein des Anſtoßes war. M. ſ. die Beylage Nr. VI.

„ohne Aufwand für Pulver, Bley, Jäger-
„Purſche ꝛc. ihr Einkommen ruhiger genieſſen
„können. a) Die jezige Jägerey iſt aber viel-
„mehr, wegen der beträchtlichen Schuß- und
„Ausbrech-Gelder intereſſirt, den allgemeinen
„Schuß zu befördern, und ſich ein Kapital zu
„ſammlen." b)

„Den Bauern, nach Herrn Webers Vor-
„ſchlag, die Befugniß geben, das Wild nieder-
„zuſchieſſen, hat große Bedenklichkeiten. Ver-
„ſtehen ſie denn mit Feuer-Gewehren umzuge-
„hen?

a) Die Entſchädigungsſummen fallen der Regel nach immer ſehr gering aus. Und daraus würde höchſtens folgen, alſo haben ſie kein Intereſſe, überflüſſiges Wild, oder Wild in ungewöhnlicher Menge zu erhalten, aber nicht alſo werden ſie alles ausrotten. Wie viel mag wohl noch unter dem Namen von Wechſelwildpret paſſiren?

b) Dieſer Vortheil iſt temporär; die Wildmeiſter und Jäger werden viel Wild niederſchieſſen, aber ob ſie alles deswegen niederſchieſſen, das iſt noch die große Frage, indem die meiſten mehr wider als für eine ſolche Anſtalt eingenommen ſind.

„hen? a) Werden ſie nicht ihren Ackerbau, ihr „Gewerbe vernachläſſigen?“

„Man ſehe die Folgen und den Einfluß „auf die Sitten in denjenigen Gegenden, wo „die Pürſch frey iſt.“ b)

„Doch auch dies ſoll dem Vernehmen nach „von Brandenburg mit gewiſſen Umſtänden ge„ſchehen.“ c)

„Den Wildbanns-Eingeſeſſenen ſoll er„laubt werden, alles, nach Ablauf eines Jahrs „vorfindliche Wild ſelbſt niederzuſchieſſen.“

„Wer über den Grund oder Ungrund einer „künftigen Klage über Wild-Schaden erkennen „ſoll? —

„Den Wildbanns-Eingeſeſſenen iſt unpar„theyiſche Unterſuchung verſprochen.“

„Will

a) Dies möchte wohl der unbedeutendſte Einwurf ſeyn.

b) Iſt das Wild ausgerottet, ſo läßt ſich auch keine freye Pürſch mehr denken, und der Ackerbau und die Gewerbe werden ungeſtört fortgehen, da die Leute, ſo zum Jagen Luſt haben, nichts mehr finden.

c) Dies geſchah erſt, nachdem meine Schrift zufälliger Weiſe dringendere Forderungen veranlaßt hatte.

„Will man denn der preuſſiſchen Staats-
„verwaltung, in welcher die Juſtiz muſterhaft
„eingerichtet, und vor andern Ländern unpar-
„theyiſch und ſchnell verwaltet wird, nur Druck,
„Ungerechtigkeit und Immoralität zutrauen?" a)

§. 14.

„Die Frage, die Herr W. zwar nur als
„Problem, aber auf eine ſehr gefährdevolle
„Art aufſtellt: ob nicht die geforderte Entſchä-
„digung die ordentlichen Steuern und Guths-
„herrlichen Giebigkeiten überſteige? kann aller-
„dings nur durch Rechnungen entſchieden wer-
„den."

„Wie aber, wenn man dem Herrn W. be-
„weißt, daß Ortſchaften, die 2 — bis 300
„Fl. — 500 Fl. neben dem bleibenden beträcht-
„lichen Wildſchaden, allein für Hütherlöhner be-
„zahlten, jezt 40 bis 50 Fl. Entſchädigung be-
„zahlen?" b)

H 2 „Daß

a) Wenn meine Vorausſetzung vom Hinweg-
ſchieſſen des überflüſſigen Wildes, wie hier
gezeigt wird, hinwegfällt, ſo fällt auch der
Nachſatz hinweg.

b) Hier muß ich nur ſo viel erinnern, daß die
Abgabe nicht nach dem Schaden des Unter-
tha-

„Daß ganze Ortſchaften 20 — 25 Fl. be-
„zahlen, in dem der Wildſchaden eines einzi-
„gen Beſitzers 3 und mehrere 100 Fl. be-
„trug?“

§. 15.

„Herr W. hat den Plan, den er beurthei-
„let, nicht gekannt, a) oder ihn vorſetzlich ſchief
„darſtellen, verunglimpfen und der öffentlichen
„Mei-

thanen, nicht nach dem Hüterlohn, denn dieſer muß mit in die Entſchädigung des Landmannes mit eingerechnet werden (m. ſ. die in der Note e. m. Abh. S. 29. aus Riccius angeführte Stelle) nicht nach dem jährlichen Ertrage des wirklich vorhandenen Wildprets, ſondern nach dem Ertrage des in gerechter Maaß und proportionirter Anzahl des Wildes müſſe berechnet werden.

a) Ich kannte bloß den Plan nach der Beylage B. meine Abhandlung, und nehme daher mit Vergnügen jede gegentheilige Belehrung an. Die hier in den Noten gemachte Bemerkungen waren daher auch bloß allein zur Rettung meiner aus dieſer Beylage damals entſpringenden ſubjectiven Ueberzeugung gegen ſo viele Inconſequenze, die man mir beymaß, gerichtet.

„Meinung eine nachtheilige Richtung geben wol-
„len.“ a)

„Mag immerhin allenthalben in ſeiner Schrift „ein ängſtliches Beſtreben durchblicken, allen „Theilen dieſes Plans eine ſchiefe Anſicht zu ge- „ben und nach Motiven zur Unruhe und Be- „ſorgniß vorſetzlich zu haſchen. Wir wollen doch „das erſte hoffen und glauben! Wir wollen „hoffen, daß er bey näherer Belehrung der „Seelenſtärke fähig ſeyn werde, ſich ſelbſt zu „berichtigen und zu bekennen, daß ſeine Schrift „zu früh das Pult verließ. b)

 „Nein,

a) Nicht durch den Angriff einer Sache, ſondern durch die einſeitige Darſtellung derſelben wird der öffentlichen Meinung eine nachtheilige Richtung gegeben Man gebe nur alle Gründe pro und contra dem Publicum an die Hand, und es wird alsdann bey gehöriger Ueberlegung nie die Wahrheit verfehlen. Dieſe Betrachtung verdiente von manchen Hofcenſoren, die alles ſtreichen, was nicht Cabinetsluft iſt, beherziget zu werden, wenn ſie nicht ſchon für dieſe Wahrheit auf immer verdorben ſind.

b) Und hier zum Schluſſe mein Bekenntniß. Zwey Schriftſteller der Preuſſiſchen Staaten wie-

„Nein, Friedrich Wilhelm, der Geber des
„nemlichen Geſetz-Buchs, dem ſo oft Herr W.
„lautem Beyfall zollt, und das die Bewunde-
„rung

wiederhohlen die Verſicherung der gänzlichen Niederſchieſſung alles hohen Wildprets, und ſuchen das Publicum und die Beſorgniſſe der mitintereſſirten Stände durch nicht geringe Gründe zu beruhigen. Wenn dies der Fall iſt, ſo wird es mir immer ſchmeichelhaft seyn, daß ich dieſelbe durch meine hingeworfenen Fragen hiezu veranlaßte, und in dieſer Hinſicht werde ich mich von ſelbſt berichtigen, allein dabey noch immer glauben, daß meine Schrift nicht umſonſt und nicht zu früh (denn nähere Belehrung durch einen andern Weg einzuziehen war unmöglich) den Pult verlaſſen habe. Indeſſen wird meine Schrift als eine Schrift, welche die Jagdgerechtſame des Jagdberechtigten näher ſichtet, nicht bloß temporäres, ſondern in dieſer Rückſicht bleibendes Intereſſe haben, und die Grundſätze, die ich darin aufſtellte, werden, wenn auch ihre Anwendung hinwegfällt noch immer in ihrer vollkommnen Richtigkeit darſtehen, und am litterariſchen Himmel noch lange glänzen, wenn die Beleuchtung mit der Nacht, die ſie beleuchten ſollte, lange vorüber iſt.

„rung aller denkenden Weſen verdient, nein „diejenigen, welche ſeine Befehle ausgeführt „haben, ſind nicht fähig, an einem Plane Theil „zu nehmen, der für augenblickliche Linderung „des Elends, daurenden Druck unterſtellen, „und eine wohlthätige Handlung zur deſpotiſchen „Finanz-Speculation herabwürdigen würde.

„Alles, was die ängſtlichſte Beſorgniß „ſchaffen kann, iſt bey dieſem Plane berechnet, „erwogen, alles vereint, alles angewendet wor„den, um ihm den Charakter ſeines wahrhaft „königlichen Motivs — Wohlwollen und Men„ſchenliebe — rein und unverletzt zu erhalten.

„Jede dazu führende Bemerkung, jede „Vorſichts-Regel zum Schutz des Grund-Ei„genthums, werden gewiß noch jetzt dem er„habenen Urheber dieſes Plans willkommen „ſeyn. a) Und wenn die vollſtändigen Akten „dieſer Operation gedruckt werden ſollten, ſo „dürften die Freunde der Menſchheit die Ge„ſinnungen der Urheber und Beförderer jenes „Plans wohl mit eben ſo viel Wärme ſegnen, „als ſie mit Abſcheu und Schmerz die unzäh„ligen

a) Die Schrift erſchien im J. 1795, und die Anklage gegen mich im J. 1794.

„ligen Hinderniſſe bemerken würden, die der
„verdammungswürdigſte Egoismus und Ariſto-
„kratismus jenen wohlthätigen Abſichten und
„dem Glück des armen Landmanns raſtlos ent-
„gegengeſtellt hat und leider noch entgegen ſtellt.“

Recenſion
des
Freyherrn und Regierungs-Präſidenten
von Völderndorf.

Hat es je die Unpartheilichkeit unſeres Journals als unerlaßliche Pflicht gefordert, einen vollſtändigen Auszug zu liefern; ſo war es hier, wo ſichtlich eine in den fränkiſchen Fürſtenthümern des Königs von Preuſſen getroffene Einrichtung rechtlich und politiſch geprüft iſt. So getreu wir aber im Auszuge waren, eben ſo unpartheyiſch falle auch von unſerer gleichfalls unaufgeforderten, folglich bloßen Privat-Seite die Prüfung aus, welche Hr. Profeſſor Weber ſeiner Schrift unterwirſt. §. 39.

Wir haben gleich im Eingange berührt, daß die ganze Abhandlung einer Thatſache ihre Entſtehung zu verdanken hat, und der ganze

Auszug beweiſet, daß die Thatſache in einer Wildſteuer wegen Wegſchieſſens des überflüſſigen Wildprets beſtehen ſoll. In der Beylage B. liegt aber ein ganz anderes Factum, nehmlich gänzliche Wegſchieſſung des hohen Wilds. In derſelben Beylage iſt nicht von einer Wildſteuer, ſondern von einer Entſchädigung, von einem Aequivalent die Rede, welche nach des Hrn. Verf. eigener Behauptung der Regent für den Verzicht auf die Vortheile der natürlichen gerecht und billig ausgeübten Jagdgerechtigkeit zu fordern berechtigt iſt, §. 9. und gegen welche doch Hr. W. durch den Nahmen: Steuer der den Unterthanen ſo ſehr zurückſchreckt, letzteren einzunehmen ſucht. Bey dieſer ganz auffallenden Verſchiedenheit zwiſchen dem vom Hrn. Verf. ſelbſt durch B. belegten — und zwiſchen dem von ihm aufgeſtellten Factum und bey der noch auffallenderen Verſchiedenheit zwiſchen den Reſultaten aus beyderley Factis müſſen wir die Prüfung eben ſo, wie den Auszug, beym Ende anfangen. Uns ſcheint aus keinem einzigen Grunde, welchen der Herr Verf. im §. 37. anführt, zu flieſſen, daß das gänzliche Wegſchieſſen des Wilds nicht zu erwarten ſey. Auf a) ſcheint es doch in der That zu viel verlangt zu ſeyn, wenn überhaupt,

ja

ja ſogar ſchon in dem Augenblicke, wo der erſte Vorſchlag geſchieht, ohne noch zu wiſſen, ob er von der andern Seite angenommen wird, ſelbſt die Benennung: Wildmeiſterey, vertilgt ſeyn ſoll. 1) Wir glauben nicht, daß dieſe Benennung zur Sache ſelbſt beytrage. Denn in den Fränkiſchen Fürſtenthümern ſind 1) Wildmeiſter, 2) Förſter, 3) Oberförſter, 4) Oberforſtmeiſter und 5) Oberjägermeiſter. Die Wildmeiſter und der Oberjägermeiſter haben mit den Forſten eben ſo viel, als die Förſter, Oberförſter und Oberjägermeiſter mit der Jägerey zu thun. In verbis ſimus faciles. Geſetzt aber auch, daß Wildmeiſterey bloß auf den Wild-

1) Dies war auch keine Forderung, die ich gemacht habe, nur daran habe ich mich geſtoſſen, daß die Entſchädigungsſumme an die Wildmeiſterey gezahlt werden, mithin das Jagdperſonale auch noch nach Abſchluß des Vortrages über Ausrottung des Wildes erhalten werden ſoll. Wozu eine Wildmeiſterey, wenn kein Wildpret mehr exiſtiret? Wildmeiſter und Förſter ſind in unſerem Lande wenigſtens ſehr verſchiedene Benennungen. Wenigſtens müßte eine ſehr große Reduction der Jagd-Bedienſtigten in dem Falle vorgenommen werden.

Wildbann Bezug hätte, ſo wird ja durch gänzliches Wegſchieſſen des Wilds das Regal des Wildbanns ſelbſt nicht weggeſchoſſen, ſondern nur verwandelt. 2) Wie käme denn der Regent dazu, durch ſeine Abſicht den Unterthanen nnd übrigen Jagdpflichtigen zu helfen, das Regal ſelbſt, ſogar den Nahmen nach, zu verlieren? 3) Und wer ſoll denn das Wild, das aus fremden Jagdbezirken herüberwechſelt, wegſchieſſen?

2) Das heißt alſo Jagd an einem Orte haben wolien, wo gar kein Wild mehr exiſtiret.

3) Er verliert eo ipſo das Recht zu jagen dadurch, daß er ſich deſſelben gegen ein Aequivalent begibt. Und hat er ſich deſſelben begeben, ſo bedarf er zur Aufrechthaltung des Aequivalents keine Jäger mehr, die als müſſige Leute daſitzen, um durch ihre Exiſtenz den Unterthanen an ein ehemals vorhanden geweſenes Recht ſo wie Vaſallen an die ehemalige Feudalmiliz zu erinnern. Der Nahme des Aequivalents leiſtet hier eben den Dienſt. Oder ſoll die Abhülfe bloß temporär ſeyn, das heißt, bis dem Jagdherrn ein anderes zu belieben, uud die Jagd ſtatt des Aequivalents wieder einzuführen gefallen ſollte?

ſen? 4) Wer die wilde, wer die kleine Jagd beſorgen, wenn die Jäger ganz abgeſchafft werden ſollen? 5) b) Was unter gegründeter Klage zu verſtehen ſey? das ſagen die vorhergehenden Bedingungen a) daß das vorhandene hohe Wild weggeſchoſſen werde, und b) ſo bald Klage über Wild entſteht, letzteres die Wildmeiſterey wegſchieſſen ſoll. Der Beyſatz iſt alſo offenbar zur Sicherheit der Gemeinde und lediglich in dieſer Rückſicht ſehr bedeutend.

Eben dieſer Beyſatz klärt aber auch c) den Ausdruck: zurückhalten, ganz auf. Denn ſo bald ſich Wild ſehen läßt, und von der Wildmeiſterey nicht weggeſchoſſen wird, ſoll die Gemeinde mit der Zahlung zurückhalten; wird der Klage nicht abgeholfen, ſo fällt die Bedingung der Bezahlung weg, alſo die Bezahlung ſelbſt. Wie läßt ſich nun aus einer für die Gemeinde ſo

4) Der Eigenthümer des Grundſtücks, da der Jagdberechtigte ſein Aequivalent bekömmt, ſo kann es ihm gleichgültig ſeyn, wer dieſes niederſchießt.

5) Dieſe kann man verpachten, da die Jäger aus dem Ertrage derſelben wohl ſchwerlich ſalarirt werden können.

ſo ſehr ſorgende Stelle ſchlieſſen, daß das Wild nicht ganz weggeſchoſſen werde? 6)

d) Abzug des Schadenserſatzes von der Entſchädigungsſumme hätte allerdings ſogleich ausdrücklich zugeſagt werden können. Allein einmahl blieb es ja der Gemeinde frey, den Nachtrag dieſes Punkts in einem ſolchen wechſelſeitigen Vertrag zu verlangen, und dann ſehen wir hiebey abermahls die daraus gezogene Schlußfolge

6) Der Beyſatz gegründete hat immer eine widrige Nebenidee, und ſagt mehr, als Hr. v. Völderndorf dadurch geſagt wiſſen will. Denn wenn kein Wild da iſt, ſo wird gar keine Klage entſtehen, es wird alſo nie die Frage ſeyn, ob die Klage gegründet oder ungegründet ſey. Was war alſo natürlicher, als daß dieſer unbeſtimmte Ausdruck zu der Vermuthung die Veranlaſſung gab, als daß nur dann eine gegründete Klage vorhanden ſey, wenn durch das wirklich vorhandene Wild, das nach dem häufigen Niederſchieſſen noch da iſt, ein Schaden zugefügt worden iſt. Dies ſagt ja der Beyſatz in der Beylage B. ganz ausdrücklich: ſo lange ſie keine gegründete **Klage über Wildſchaden** hat.

folge nicht ein 7), wohl aber können wir das klare Gegentheil davon aus einem gedruckten an die Unterthanen im obergebürgiſchen Fürſtenthum ausgetheilten Büchlein belegen.

Daſelbſt heißt es:

„Dagegen (gegen die Entſchädigung) „wird

II. alles vorhandene Wild wegge- ſchoſſen.

III. auch erwähnter Gemeinde vom zweyten Jahr an verſtattet, den Erſatz des vom betreffenden Amte, wohin die Wildfuhr mit der Verrechnung gehört, durch zwey unpartheyiſche Feldverſtändige zu ermäßigenden vom hohen Wild verurſachten Schadens von dem

Ab-

7) Daraus wollte ich hier auch nicht den mir aufgebürdeten Schluß ziehen, den ich aus den vorhergehenden Sätzen auch nicht mit Gewißheit gezogen wiſſen wollte, ſondern nur bey Gelegenheit eine weſentliche Sache erinnern, die bey Verträgen der Art, die die möglichſte Beſtimmtheit haben ſollten, nicht hätte vergeſſen werden ſollen.

Abfindungsquanto oder Gemeinde in Abzug zu bringen. 8)

Auch bey e) pflichten wir dem Hrn. Verſ. bey, daß die Anzeige einer andern Stelle, als der allerdings ſehr dabey intereſſirten Wildmeiſterey geſchehen ſollte. Aber auch dieſes läßt ſich ja durch Gegenbedingungen der Gemeinde abhelfen, ohne gerade die abſichtliche Gefährde dabey zu vermuthen, und iſt überlaut laut III. des erſt angefügten Büchleins bereits zur Amts-Sache gemacht. Zu der Erlaubniß, das Wild ſelbſt wegzuſchieſſen, würden wir aber nie rathen, weil eine Menge Unordnungen unzertrennlich damit verbunden wären. 9)

Der

8) Bey der Stelle entſteht bloß der Zweifel in mir, wie der Erſatz und Abzug des vom hohen Wilde im zweyten Jahre verurſachten Schadens mit der Niederſchieſſung alles vorhandenen Wildes, wenn dieſe nicht Niederſchieſſung des überflüſſigen ſondern Ausrottung des gänzlichen Wildes ſeyn ſoll, jeden klar ſey?

9) Wenn alles Wild ausgerottet werden ſoll, und man dem Unterthanen mit den Jägern den Befehl und die Erlaubniß gibt, alles Wild niederzuſchieſſen, ſo wird gar keine

Jagd

Der Grund f) ſcheint uns in gar keiner Verbindung mit dem daraus gezogenen Reſultat zu ſtehn. Denn wienach ſollte daraus, daß ſich der Holzberechtigte vor dem Wildmeiſter geniren kann, folgen, daß der König das Wild nicht ganz wegſchieſſen laſſen wolle? 10)

Am

Jagd mehr vorhanden ſeyn, und alle die Unordnungen, die man als unzertrennlich mit der freyen Pürſch angibt, die Vernachläſſigung des Ackerbaues u. ſ. w. werden hier offenbar hinwegfallen.

10) Hier war ja aber nicht vom Wollen des Königs, ſondern vom wirklichen Niederſchieſſen des Wildes die Rede. Der König kann wollen, was er will, und die Unterbeamten ſagen, daß der Wille erfüllt ſey, ohne daß er es wirklich in der That iſt. Als ich im J. 1794 in Sachſen war, und mit einem angeſehenen Gelehrten über den Jagddruck ſprach, ſo gab mir derſelbe zur Antwort: O unſer Churfürſt iſt der beſte, der herrlichſte Fürſt. Er hat an den Vorfällen, wovon ſie in ihrer Abhandlung ſprachen, nicht den geringſten Antheil. Er wollte ſelbſt die zu große Menge Wildes auf Klagen des Landmanns abgeſchafft wiſſen, und bereiſte zu dem Ende meh-

Am allerweiteſten ſcheint uns der Hr. Verf. bey g) gegangen zu ſeyn. Nach der Bedingung, daß alles hohe Wild weggeſchoſſen werden ſoll, halten wir nichts für leichter, als die Begründung einer ſolchen Klage. Denn ſo bald ſich ein einziges Stück Wild ſehen läßt, ſo iſt die Beſchwerde gegründet; ſo lange es ſich ſehen läßt, iſt der Beſchwerde nicht abgeholfen. Letzteres liegt dem Wildmeiſter zur Laſt. Sind denn aber dieſer und der König eine Perſon? Und doch muß dieſes ſeyn, wenn der König, mit deſſen Willen gewiß nie Mißbräuche eingeſchlichen ſind, bey Beſchwerden der Unterthanen ꝛc. gegen dem Wildmeiſter, Richter in eigener Sa-

mehrere Jagdbezirke. Allein die Jagdbeamten trieben das Wild von einer Revier in die andere, wenn der Churfürſt kam, ſo war kein Wild da, und ſo dauerten die Bedrückungen der Unterthanen fort. Würden ſie das drukken laſſen, ſo würde der Churfürſt, der alle dergleichen Sachen lieſt, gewiß Abhülfe ſchaffen. — Meine Fragen, die ich hier aufwarf, meine Schlüſſe, die ich daraus zog, ſind gegründet, und gegen die Ausführbarkeit des angeblichen Finanzplanes die wichtigſten.

Sache ſeyn ſollte!! 11) Uebrigens iſt der vermeintliche Verdacht gegen gerechte Entſcheidung petitio principii. Denn zur Zeit iſt noch immer vom Wegſchieſſen alles Wilds, nicht aber des überflüſſigen die Rede. 12)

Endlich vermiſſen wir bey h) alle, auch die entfernteſte Conſequens. Sollte man wohl ſchlieſſen können: Bey der Exaction der Entſchädigungsſumme laſſen ſich Eingriffe in fremde Territorialgerechtſame gedenken, alſo — wird

11) Er wird demungeachtet Richter in eigener Sache ſeyn, ſo wie, wenn die Kammer des Regenten über einen Contract, den ſie mit einem dritten abſchloß, urtheilen würde, obgleich nicht der Regent in eigener Perſon, ſondern ſeine Kammer urtheilt. Der König iſt hier Contrahent, wollte er als Contrahent über den Grund oder Ungrund der Klage d. h. über die Befolgung des Contractes urtheilen, ſo würde er Richter in eigener Perſon ſeyn. Hier muß die Stelle erkennen, bey der der König belangt werden kann.

12) Salva hypotheſi iſt dieſer Satz ganz richtig.

nicht alles Wild weggeſchoſſen, alſo ſind die Unterthanen bey bey dem Vertrag nicht ſicher? 13)

Unter dieſen Umſtänden finden wir es hart, vom Hrn. Verf. die Wahrheit der von einem Specialbevollmächtigten K. Miniſter erklärten Abſicht des Königs aus Gründen bezweifelt zu haben, welche uns ganz und gar nicht Stich zu halten ſcheinen.

Wir müſſen bey dem belegten Facto des Wegſchießens alles Wilds ſtehen bleiben, und daher geſtehn, durch die ganze vor uns liegende Abhandlung eine Sache beſtreiten zu ſehen, welche — nicht exeſtirt, nehmlich einen Vertrag über das Wegſchießen des überflüßigen Wilds, von dem nie die Rede war. Abgerechnet aber auch das Unterlegen eines unrichtigen Factums, getrauten wir uns nicht alle in dieſer Ab-

13) Nein, das wollte ich auch aus meiner Frage nicht folgern, denn nie habe ich den Schluß jeder derſelben einzeln beygefügt. Ich wollte nur daraus zeigen, daß ein ſolcher Vertrag, wenn dieſe Fragen nicht erörtert wären, noch immer bedenklich ſey, und dadurch das wiederhohlen und rechtfertigen, was ich oben von der Einwilligung des Land- und Gutsherrn weitläufiger vorgetragen habe.

Abhandlung aufgeſtellten Sätze als Juriſten zu unterſchreiben.

Wenn gleich der Hr. Verf. verſichert, **unaufgefordert** geſchrieben zu haben; ſo ſcheint es uns doch, daß ihn wenigſtens die Liebe für den Staat, dem er dient, hingeriſſen habe, nicht die Rechte auf das Factum anzuwenden, ſondern dieſem Factum ein Syſtem anzupaſſen, das ihn in ein Labyrinth geführt hat, in welches nicht leicht ein **kalter** Publiciſt ſich verirren kann. 14)

J 3 Um

14) Man ſehe oben den Knaul, womit ich mich aus dieſem Labyrinthe loßwinde. Als kurze Wiederhohlung mögen folgende Sätze hier ſtehen.

1) Nicht jedes Recht, das der fremde Landesherr in einem fremden Gebiete ausübt, iſt eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit.

2) Der Charakter derſelben liegt nicht in der Perſon deſſen, der es ausübt, ſondern in der Natur der Sache, in der Natur eines wahren Regals d. h. eines weſentlichen Hoheitsrechtes.

3) In wie ferne die Jagd ein Regal ſey, und daß ſie keines nach ihrer Natur ſeyn könne, habe ich oben weitläuftiger angegeben.

4) Hieraus ergiebt ſich auch, in wie ferne ſie eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit ſey.

5) In

Um nehmlich die im §. 25 vorgetragene Theorie aufſtellen zu können, unterſcheidet Hr. W. zwiſchen dem Wildbann als Regal und als Servitut §. 6, 21, 24 und 25 alſo zwiſchen Genus und Species. Denn nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen werden die landeshoheitlichen Rechte in ſolche, die auf eignem — und ſolche, die auf fremdem Gebieth ausgeübt werden, jene vermöge der eigenen Landeshoheit, dieſe mittelſt einer ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeit, eingetheilt. Gerade dieſe Differentiam ſpecificam läßt aber Hr. W. weg, um im §. 22 aus der ſtaatsrechtlichen Servitut, alſo aus dem einzigen Hoheitsrechte, daß ein Reichsſtand (alſo ein Regent von der Staatsſeite betrachtet) in des andern Gebieth ausübt, zur

5) In Rückſicht aller übrigen Rechte die ein fremder Landesherr in einem fremden Gebiete ausübt, und die keine wahren ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeiten ſind, z. B. Zehnden, Huth- und Triftgerechtigkeit u. ſ. w. iſt der Inhaber ſolcher Gerechtigkeiten der Landeshoheit des Gebietes in dubio immer unterworfen, es ſey denn, er habe den Beweis der Exemtion für ſich. —

Und ſo fallen alle Contradictiones in adjecto hinweg.

zur Privatſache zu machen, ja! jenen Regenten zum Unterthan des letzern herabwürdigen. § 25. Um dieſe Contradictiones in adjecto möglich zu machen, wird angeführt, daß der Wildbann ſeiner Natur nach, kein Regal ſey, und von weſentlichen Hoheitsrechten gegen die Anwendung jener Grundſätze kein Schluß gemacht werden könne. **Welches Recht** würde denn aber wohl Regal ſeyn, wenn alles das, was von Natur (im Gegenſatz von Bildung der Staaten) kein Regal war, kein Regal ſeyn ſoll? Haben wir denn von Natur (in jenem Verſtande) Unterthanen? Regenten? Alſo gibts keine Unterthanen? keine Regenten? 15) Und warum

 nennt

15) Der Herr Verf. verſteht mich hier offenbar unrecht. Der Mißverſtand liegt in dem Worte Natur. Der Satz, die Jagd iſt ihrer Natur nach kein Regal, heißt nichts anders, als die Jagd iſt ihrer Beſchaffenheit nach kein ſolches Recht, welches aus der Idee der höchſten Staatsgewalt hergeleitet werden kann, und demnach unter den Hoheitsrechten nach dem allgemeinen Staatsrechte aufgezählt werden muß. Dies iſt der Sinn dieſes unter den Publiciſten allgemein gewöhnlichen Ausdrucks. Vom abſoluten Naturrechte iſt alſo hier die Rede gar nicht.

nennt denn der Hr. Verf. ſelbſt die hohe Jagd ein Regal (§. 7.) wenn ſie keines iſt? 16) Zudem ſcheint uns das aus dem Unterſchied zwiſchen weſentlichen und zufälligen Hoheitsrechten hier gezogene Reſultat mit ſtaatsrechtlichen Grundſätzen durchaus nicht übereinzuſtimmen. Jene Diſtinction hat vorzüglich auf die Entſcheidung der Frage Bezug, aus welchen landesherrlichen Gerechtſamen die Landeshoheit ſelbſt *in Complexu* gefolgert werden könne? Fließet nun gleich letzteres aus dem Daſeyn zufälliger Regalien nicht: ſo iſt doch auf alle Fälle der Schluß falſch; alſo iſt die Jagdgerechtigkeit gar kein landesherrliches Recht. 17) Dieſen Schluß hätten wir von einem Gelehrten eines Staats, der auf die Di-

16) Weil ich im Allgemeinen jedes Recht, was der Landesherr als Landesherr in ſeinem Gebiete beſitzt, Regal nenne, und nachher dieſe Regalien in weſentliche und zufällige eintheile. — Folgt denn aber daraus, daß der Landesherr ein gewiſſes Recht, welches ſeiner Natur nach kein Regal iſt, welches er aber in ſeinem Gebiete zu einem Regal umgeſchaffen hat, auch als Regal in einem fremden Gebiete ausübe?

17) Alles reducirt ſich hier auf die oben von mir angegebenen Grundſätze.

Diſtinctionem de — et in territorio ſo viel hält, am allerwenigſten erwartet. Zudem iſt man ja im Staatsrecht darüber ſchon lang einig, daß die Landesherrlichen Rechte getheilet ſeyn können, ja! daß nicht ein einziger Monarch in der Welt, auch der Grostürk ſelbſt nicht (Pfeffinger ad Vitr. lib. III. Tit. XV. pag. 1122.) exiſtirt, der nicht in ein oder anderem Stücke beſchränkt wäre.

Unter dieſen ſtaatsrechtlichen Vorausſetzungen können Streitigkeiten über Servitutes jur. publ. gar wohl ſubſidiariſch nach Privatrechten entſchieden werden, ohne dadurch den Gerichtſtand unmittelbarer Perſonen, Reichsgerichte und — wenn auch der Kläger unmittelbar iſt, Austräge zu verändern, und den Beklagten zum Unterthanen des fremden Landesherrn zu machen. 18) Und ſo bedarf auch kaum einer Berührung

 der

18) Auch hier muß ich den Leſer auf die oben ausgeführten Grundſätze gegen eben denſelben Einwurf des anonymen Verfaſſers verweiſen. Sonderbar iſt es aber, daß ſich Schriftſteller eines Staates ſo ſehr gegen Grundſätze verwahren, die derſelbe in der weiteſten und einem Publiciſten bisher unerhör-

der Widerſpruch, daß der Landesherr gegen Exceſſe ſeinen Fiskal excitiren könne, ohne dadurch Parthey zu werden, nur aber erſt Parthey werden ſoll, wenn er die vermeintliche Folge jener

hörten Ausdehnung gegen ſeine Mitſtände auszuführen ſucht. Das Recht der Steuer, der Reiſe, Folge und Muſterung, der Gerichtsbarkeit u. ſ. w., ſind als weſentliche Landeshoheitsrechte bisher einſtimmig anerkannt worden, der Stand der eines derſelben getrennt von den übrigen in einem fremden Gebiete ausübte, hatte ſicher eine wahre ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit, und konnte bey ſteter Unmittelbarkeit nie als ein Unterthan dieſes Staates angeſehen werden; und doch hat man ihn ſo angeſehen, und alle dieſe Rechte in bloße guthsherrliche Rechte umzuſchaffen geſucht. Der Regierung zu Bamberg hat man unter andern ein Schreiben mit der Aufſchrift zugeſchickt: **An die Regierung zu Bamberg als Patrimonialgerichtsherrn verſchiedener in dem Königl. Preußiſch. Territorium gelegenen Güter**; und von Bambergiſchen Beamten wegen der Lehenherrſchaft im preuſſiſchen Gebiete Huldigung gefordert.

ner Exceſſe, nehmlich Verluſt der ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeit verlangt. 19)

Ob nun demohngeachtet Nothwehr und Selbſthülfe weiter, als bis auf das Verſcheuen des Wilds ſich erſtrecken dürfe? §. 26. das bezweifeln wir ſehr. 20) Eben ſo wenig können wir es mit der gewöhnlichen Theorie über Verjährung vereinbaren, daß politiſche Hinderniſſe den Lauf

19) Wenn die Jagd im fremden Gebiete ausgeübt als ein der Landeshoheit unterworfenes Recht angeſehn wird, ſo hat der Herr Verf. ganz recht, daß der Landesherr auch nicht in dem Falle, wo es auf den Verluſt des durch Mißbrauch verwirkten Jagdrechts ankömmt, an den höhern Richter zu gehen brauche; und dieſer Satz bedurfte allerdings dieſe Berichtigung.

Es iſt derſelbe bloß auf den Fall einzuſchränken, wenn der Jadberechtigte Landesherr die Jagdgerechtigkeit verbunden mit der forſtlichen Herrlichkeit unabhängig von der Landeshoheit des Territorial-Herrns hergebracht hat.

20) So lange die von mir angegebene Varietät beſteht, ſo lange wird auch gegen das Recht der Selbſthülfe und Nothwehre nichts zu errinnern ſeyn. M. ſ. meine oben hierüber weitläufig auseinander geſetzten Grundſätze.

Lauf der Präſcription ꝛc. hemmen ſollen. 21) und daß überhaupt beym mala fide, ſollte er auch anfänglich vorhanden geweſen ſeyn, wiewohl aus dem belegten Facto und der eigenen Behauptung des Hrn. Verf. §. 9. gerade das Gegentheil erhellet, nie eine Verjährung Statt finden könne. §. 35.

Bey der politiſchen Frage, ob die Wildplage größer, als die Entſchädigung für das weggeſchoſſene Wild iſt? §. 36. gibt freylich bloß die Größe der geforderten Entſchädigung und des zeither erlittenen Wildſchadens den Ausſchlag. §. 38. Gerade hieraus folgt aber, daß auf das Verhältniß der Entſchädigung zu den Steuern und gutsherrlichen Abgaben nicht das mindeſte ankommt, daß alſo recht leicht die Entſchädigung, die damit gar nicht in Verbindung ſtehenden Steuern und Abgaben überſteigen könne, ohne dadurch den Unterthanen drückender, als die Wildplage ſelbſt zu werden, oder ihn einer neuen Laſt zu unterwerfen, da ja ſchon bisher der Wildſchaden erlitten wurde. Indeſſen können wir alle dieſe problematiſchen Sätze, worunter vor-

21) Die Sache geht wohl immer auf den Grundſatz hinaus: Hundert Jahre unrecht, keine Stunde recht.

vorzüglich die jährliche Wildpretsrevenüe von 40000 fl. und die Zurückſetzung dieſes Wildprets auf $\frac{1}{3}$ gegen 26666 $\frac{2}{3}$ fl. Entſchädigung, gehören (§.38.) am leichteſten durch die von ſicherer Hand erhaltene Berechnung, wenigſtens in Bezug auf das obergebürgiſche Fürſtenthum haben.

Das Gemeinjahr aus den Zuſammenträgen ſieben jüngerer Jahre betrug im Ober- und Unterland mit Ausſchluß der Lichtenberger und Lauenſteiner und der dieſſeits der Rednitz gelegenen Refieren

3096 Fl. 51$\frac{1}{2}$ Kr. fr.	im Oberland nach Abzug 368 Fl. 32$\frac{5}{8}$ Kr. für Salzlecken und Wildpretsfütterung 209 Fl. 41$\frac{1}{4}$ Kr. Wildzaun-Reparaturen.
1780 Fl. 50$\frac{1}{2}$ Kr. fr.	im Unterland des obergeb. Fürſtenthums, nach Abzug 115 Fl. 49 Kr. für Salzlecken.
4877 Fl. 41 Kr. fr.	Hiezu kamen:
	1231 Fl.

1231 Fl. 53 Kr. fr.	Entſchädigung der Jagdoffizialen für Schußgeld, Aufbruch und Unſchlitt.
8108 Fl. 34 Kr. fr.	Bey den Ausſchlägen dieſer Summe nahm man auf den Ausfall, der bey einer ſo weitläufigen, in ſo viele tauſend Theile gehenden Einrichtung, beſonders bey dem Ausmitteln des Grads des Wildſchadens unvermeidlich war, einige Rückſicht, und ſo betrug die ganze ausgeſchlagene, allein durch Berichtigungen des Facti, nehmlich des Wildſchadens, den dieſe oder jene Gemeinde leidet, wirklich bereits verminderte Summe,
4691 Fl. 17$\frac{5}{8}$ Kr. fr.	im Oberland

2644 Fl.

2644 Fl. 49½ Kr. fr.	im Unterland
6336 Fl. 7 Kr. fr.	In Anſehung des Waldſchadens ſelbſt wurden die Unterthanen, je nachdem ihre Güter ganz oder zu ¾, ⅝, ½, ⅜, ¼, ⅛ im Wildfraß liegen, in ſieben Klaſſen eingetheilt. Auf dieſe Art kamen im Oberland auf einen ganz in Wildfraß liegenden Hof von 80, 70 auch 60 Tagwerken zu 360 □ Ruthen 5 Fl. 30 Kr. 4 Fl. 15 Kr. meiſtens nur 4 Fl. fr.

im Unterland auf 100 Morgen Feld und Wieſen zwiſchen 6 fl 24 kr. auch nur 6 fl. fränk. mithin auf ein Tagwerk das ganz im Wildfraß liegt zwiſchen 3 und 4 kr. fränk. folglich auf ein Tagwerk das zu ⅛ im Wildfraß liegt 2 Pf. Aus dieſer Behandlungsart gehen einige ſehr wichtige Bemerkungen hervor.

1) Wenn

1) Wenn es wahr iſt, daß bisher, gewiß wider Wiſſen und Willen der Regenten (dem Rezenſenten ſind Fälle bekannt, daß eine Wildmeiſterey, in welcher der Wildſtand zu 80 — 90 Stücken angegeben war, nach erfolgten Befehlen zum Ausrotten, zwiſchen 300 und 400 Stücken lieferte) überflüſſiges Wild gehalten wurde; ſo muß jährlich zu wenig geſchoſſen worden ſeyn. Es gereichte alſo bey der dermaligen Einrichtung den Unterthanen offenbar zur Wohlthat und die Ausſchläge fielen offenbar geringer aus, indem aus denjenigen Jahrgängen, in welchen das Wildpret geringer genußt wurde, als es hätte genußt werden können und ſollen, ein Gemeinjahr für den künftigen fixen Ertrag gezogen wurde.

2) Wer nur im geringſten mit dem Schaden bekannt iſt, welchen das Wild auf den demſelben ganz ausgeſetzten Aeckern anrichtet, der kann nicht mehr fragen, ob 4 kr. Entſchädigung für das Ausrotten des Wilds größer ſind, als der Wildſchaden auf einem dem Wildfraß ganz ausgeſetzten Tagwerk. Jeder Landmann, der dergleichen Wildplage bisher gefühlt hat, wird auf ſein Gewiſſen dem Frager verſichern können und müſſen, daß er ſich mit 4 kr. entweder den Nutzen einer ganzen Ortſchaft erkaufen oder wenn

er

er ja bisher ein ſolches Tagwerk baute, von einem Schaden von 20 — 25 fl. fränk. loskaufet. Dieſes dem Anſchein nach ganz auffallende und bey nahe unglaubige Verhältniß von 1 — 375 liegt doch

3) Ganz in der Natur der Sache, und der Art und Weiſe der Entſchädigung. Denn der Wildſchaden beſteht ja nicht bloß in dem, was das Wild zur Zeit reifer Früchte und zum wahren Bedürfen frißt, ſondern noch weit mehr in dem, was es beym Schoßen des Getraids gleichſam in der Geburt erſtickt oder gelegenheitlich verwüſtet.

Hieraus läßt ſich erklären, daß ein Wildſtand, der den Landkaſſen jährlich 6000 fl. einträgt, den Unterthanen hunderttauſend Schaden bringen kann. Da nun bey dem Ausrotten des Wilds die Abgabe nicht nach dem Schaden des Unterthanen, ſondern lediglich nach dem wirklich unbedeutenden Ertrag des Wildprets berechnet wurde; ſo ſcheint uns klärer, als die Sonne zu ſeyn, daß die Entſchädigung weit kleiner ausfallen müſſe, als der bisherige Wildſchaden war.

Wienach ſollte ſich nun bey einer ſolchen Bewandniß der Sache behaupten laſſen, daß eine Aſſekuranzgeſellſchaft, welche gerade die umgewendete Einrichtung treffen, nehmlich den

wirklichen Wildſchaden erſetzen müßte, vortheilhafter, als eine bloße Entſchädigung des Wildpretsertrags wäre, zumal da jede Gemeinde dieſe Entſchädigung unter ſich ſelbſt ausſchlagen ſoll, folglich lediglich die Gemeinde Schuld hat, wenn ſie den Ausſchlag nicht verhältnißmäßig macht? 22)

Nach dem nehmlichen Syſtem nun, das hier vorgelegt worden iſt, wird auch vermuthlich die Entſchädigung im Untergebürgiſchen Fürſtenthum behandelt. Und ob wir gleich zur Zeit über den dortigen, bisherigen Wildpretsertrag und den darauf ſich gründenden Ausſchlag der Entſchädigung nicht unterrichtet ſind, ſo getrauen wir uns doch ſo viel verbürgen zu können, daß weder die Revenüe jemals 40000 fl. geweſen, noch die ganze, geſchweige dann nur $\frac{2}{3}$ Entſchädigung $26666\frac{2}{3}$ fl. betragen können.

Bey allen dieſen Zweifeln aber, die uns bisher aufgeſtoſſen, ſind wir weit entfernt einen gegen die gründlichen Kenntniſſe des Hrn. Verfaſſers hinzuzufügen. Vielleicht ſchreiben wir alle uns unrichtig ſcheinende Sätze auf Rechnung des

22) **Der von mir aufgeſtellte Satz wurde auch nur** ſalva hypotheſi **angenommen, und bloß als problematiſch betrachtet.**

des allzuängſtlichen Mißtrauens gegen jeden freundſchaftlichen Vergleichsvorſchlag eines benachbarten Reichſtandes §. 20. und auf das nicht genug zu ſchätzende Beſtreben, die Rechte der Menſchheit zu vertheidigen. Zu letzterem finden ſich in der angezeigten Schrift die herrlichſten Belege. Wir tretten darinn ganz dem Verfaſſer bey, daß der Regent kein Regal zum Schaden des gemeinen Beßten mißbrauchen darf, §. 8. daß Schutz der Untergebenen und ihres Eigenthums die erſte heiligſte Pflicht des Regenten iſt §. 10, daß letzterer den Schaden des überflüſſigen, ja! wir ſetzen hinzu, alles Wilds zu erſetzen verbunden iſt. Und wie wahr, wie nach richtigen Staatswirthſchaftlichen Grundſätzen berechnet, ſind nicht die §. 12 — 17 —, 23? Da übrigens der Herr Verfaſſer ſich lediglich über den Vertrag wegen Wegſchießen des überflüſſigen Wilds geäußert hat, vermittelſt des Belegs B aber von einer Entſchädigung wegen Wegſchießens alles Wilds die Rede iſt, ſo wagen wir es, unſer unzielſetzliches Gutachten, über dieſen übergangenen Punkt vorzulegen und dabey von dem Grundſatz auszugehen, daß beſonders in unſeren Zeiten das die größte Wohlthat für Staaten iſt, wenn redliche Männer den Wein ſo rein, als ihn die Natur gab, einſchenken.

Sollte er auch bisweilen einen ſängerlichen Geſchmack haben, immer beſſer, als wenn ein ſüßlicher von Verfälſchung herrührt.

Hohe Jagd, Wildbann iſt zwar Regal, aber ſobald dieſes der Landherr nicht zum Vergnügen benuzt, lediglich eine Einkunft für die Staatsbedürfniſſe. Dieſe Einkunft gründet ſich auf ein Kapital, das in lebendigen Thieren beſteht. Bemerkt der Landesherr, daß dieſes lebendige Kapital ohne den Ruin, oder wenigſtens Schaden ſeiner Unterthanen, alſo des Staats nicht benuzt werden kann; ſo iſt er — wo nicht durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Staatsgrundvertrag verbunden, hierinnen eine Abänderung zu treffen, — dennoch Vater ſeines Volks, wenn er dem Schaden entweder durch Wildzäune, oder durch gänzliches Ausrotten des Wilds abhilft. Wählt er das leztere; ſo verwandelt er das bisher lebendige Kapital in die durch das verkaufte Wildpret und die Häute erhaltene klingende Münze. Dieſe kann nicht unter die jährlichen Einkünfte gerechnet werden, ſondern ſie iſt ein Surrogat jenes lebendigen Staatskapitals, gehört alſo wieder dem Staate, deſſen Pflicht es iſt, und dem es auch nie ſchwer werden kann, dieſes Geld ſo vortheilhaft wieder anzulegen, daß deſſen Nutzung wieder ein Surrogat

rogat des jährlichen Wildertrags werde. Dadurch wird der Etat gedeckt, und ſo iſt es klar, daß gänzliches Ausrotten des Wilds keine Verminderung iu den Staatseinkünften verurſacht, ſondern lediglich ein lebendiges Kapital in ein anderes verwandelt. Sollte auch an der Vorausſetzung, daß aus allem Wild ſoviel Kapital gelößt wird, als zur Deckung des Etats erforderlich iſt, noch etwas abgehen, ſo iſt dagegen zu bedenken, daß dieſer Erlös bey weitem nicht der einzige Gewinn iſt, welchen der Staat vom Wegſchießen alles Wilds erhält. Es fällt auch der ungeheuere Schaden weg, den das Wild den Waldungen zufügt, und die Nachkommen werden nicht bloß die Aſche des Fürſten uud ſeiner Diener ſegnen, welche den ſchönen Wuchs geſichert haben, ſondern auch das Holzbedürfen vorräthig und den Erlös daraus reichlich finden.

Ungeheure Strecken Landes, wegen des Wilds bisher der Oedſchaft überlaſſen, werden wieder angebaut, die bisher gebauten Felder tragen zwey, dreymal mehr als ehemals. Hievon hat zwar der Landmann den erſten Nutzen und der Städter kauft wohlfeiler. Aber am Ende fließet doch alles in die Staatskaſſe. Denn der Viehſtand wird vermehrt, alſo auch der Zollertrag, der Acker beſſer gedüngt und hiedurch, dann

auch die Vermehrung der urbaren Felder werden die Zehendeinkünfte unglaublich erhöht. Der Unterthan erwirbt mehr, verzehrt alſo auch mehr. Welch ein Gewinn für den Aufſchlag, das Umgeld, den Zoll! Durch vermehrten Umlauf des Gelds und durch den ungekränkten Feldbau ꝛc. ſteigt der Werth der Güter und mit ihm die Einnahme der Lehengelder. Und wer mag ſie alle aufzählen die Vortheile, die durch dieſen einzigen Schritt des Staats, in deſſen Oekonomie erwachſen? Hieraus ſcheint uns unläugbar zu folgen, daß der Staat ſelbſt beym Ausrotten alles Wilds auch nicht der mindeſten Entſchädigung von Seiten des Unterthanen bedarf, ſondern ſich in allem Betracht durch den Schritt ſelbſt bereits hinlänglich belohnt und gedeckt findet.

Nichts deſtoweniger halten wir es doch für unbillig, wenn ſich der Jagdpflichtige gegen eine geringe desfallſige Abgabe ſträubt. Iſts ein Unterthan; ſo hat er zu bedenken, daß der Vortheil ihn unmittelbar trifft und auf der Wage, von jener Abgabe kaum bewegt, geſchweige denn aufgewogen wird, daß er ſeine Güter um des bisherigen Wildsſchadens willen wohlfeiler erkauft oder angenommen hat, folglich jetzt ſelbſt am Kapital beträchtlich gewinnt, daß er der Nachtwachen und Verlanterungen nicht mehr bedarf,

daß

daß er von der hohen Jagdfrohn befreyt wird, und daß endlich die Entſchädigung der Jagdofizialen für Schußgeld, Aufbruch und Unſchlitt dem Staat nicht zuzumuthen und doch den Ofizialen nicht abzuſprechen, folglich dem Uuterthan und Jagdpflichtigen von Rechtswegen aufzulegen ſind. Iſts ein Auswärtiger; ſo hat ja von deſſen Vortheilen der Jagdsberechtigte nicht den geringſten Genuß, keinen Zehenden, kein Umgeld, kein Handlohn ꝛc. Wie käme denn der eine Regent dazu, ein Regal zum Vortheil der Unterthanen des fremden Landesherrn zu verwandeln? des letzteren Einkünften mit eigenem Schaden zu vermehren, der ſich theils an entbehrtem rechtmäßigen Gewinn, und theils durch Entſchädigung der Schußgelder ꝛc. an eine ganz neuen Staatsausgabe zeigen müßte? Hier tritt alſo wirklich der Fall eines Aequivalents ein, das zwar immer auf wechſelſeitiger Uebereinkunft beruht, aber von fremden Landesherrn eher befördert, als verhindert werden ſollte, weil er, weil ſeine Unterthanen ſo offenbar dabey gewinnen. Denn man ſetze immer das Wild in das gehörige Verhältniß mit den Waldungen, ſo bleibt doch deſſen Ausbruch in die Felder ꝛc. zu befürchten, alſo auch der Schade wahrſcheinlich. Und bei dieſen Gründen des Rechts und der Billigkeit wäre es

 wohl

wohl Beleidigung für unſere Fürſten Deutſchlands, ihnen einen ſolchen Kalkul zuzutrauen, daß Einrichtungen, die ganzer Länder wegen gemacht werden, wegen einzelner auswärtiger Jagdpflichtiger Gemeinden nicht zurückgehen, folglich dieſe Gemeinden im Trüben fiſchen können.

Nein! das verſtattet deutſche Treue, deutſche Redlichkeit nicht, ſondern deutſche Fürſten ſollen mit gemeinſchaftlichen Kräften zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt jedes deutſchen Reichsbürgers mitwürken §. 39.

Völderndorf.

Recenſion

der

allgem. Jen. Litteratur-Zeitung

Nr. 37. 1796.

Nürnberg, bey Grattenauer. Ueber die Einführung der Wildſteuer, von D. G. M. Weber, Profeſſor der Rechte zu Bamberg, 1794. 84. S. 8.

Jedes daurende, auch künftige Generationen bindende Recht kann vor dem Richterſtuhle der Vernunft nicht beſtehen, wenn es nicht eine ihm correſpondirende Verbindlichkeit des Recht-habenden ſelbſt mit ſich führt, die als juſtus titulus den Beſitz deſſelben auch dann noch rechtfertigt, wenn die näheren Umſtände der Erwerbsart vergeſſen ſind, und alſo der, jederzeit verunglückende **Verſuch**, die Billigkeit des das Recht conſtituirenden Vertrags aus der Ge-

 ſchichte

ſchichte deſſelben zu deduciren, gar nicht mehr angeſtellt werden kann. Beym Jagdrechte auf fremden Grund und Boden kann dieſer *juſtus titulus* in nichts anderem als in der Verbindlichkeit zu jagen (d. h. den Grundeigenthümer vor reiſſenden und verheerenden Thieren zu ſchützen,) geſucht werden. Kann ſich wohl dieſe nützliche Verbindlichkeit in das ſchädliche Recht, wilde Thiere auf Koſten der Unterthanen zu füttern, verwandeln, und iſt es wohl erlaubt, aus dem *Territorio clauſo* der Bürger eine wohlbeſetzte Menagerie zu machen, in welchem die vierfüßigen Gäſte, deren Natur noch ſehr zum Wechſeln geneigt iſt, beſondere Achtung und Unverletzlichkeit genieſſen, wie ſie auch in Indien bey dem verkehrten Rechtsſtande mehrerer Thierarten mit der unterſten Menſchenklaſſe angetroffen wird.

Durch die hier angezeigte Schrift erfährt das Publicum, daß man in unſerm erfinderiſchen Jahrzehend leider die deutſche Sprache mit dem neuerhöhten Worte: Wildſteuer bereichert hat, deſſen Erfindung eine Vertraulichkeit mit beſondern Maximen vorausſetzt. Wer vielleicht auf den irrigen, ob zwar nicht unlöblichen Gedanken geriethe, als ob dieſe Steuer vom Jagdberechtigten, zu Vergütung des durch

Wild-

Wildhegen verurſachten Schadens gegeben werden ſolle, dem dient zur Nachricht, daß es ſo nicht gemeint iſt, ſondern vielmehr die Jagdberechtigten für die Erfüllung der alten Verbindlichkeit zum Jagen bezahlt ſeyn wollen, und zwar nicht etwann um das Wild auszurotten, ſondern bloß um die unerträgliche Anzahl deſſelben nach eignem gutmüthigen Belieben zu vermindern; (ein Tribut der mit dem berühmten Waſſerzolle, den das aufgeklärte Europa nach Afrika zahlt, ungemeine Aehnlichkeit haben würde). Der Verfaſſer dieſer wohlgerathenen aber durch viele Druckfehler entſtellten Schrift beurtheilt die Wildſteuer nach poſitiven Reichsgrundſätzen, weil entwickelt aus dieſen ſehr treffend, daß ſie als Regale und als Servitut, kein billiges Jagdrechtsäquivalent, ſondern eine widerrechtliche neue Steuer genannt zu werden, verdiene, und ſich nur derjenige zur Erlegung derſelben bequeme, der ſchon durch übertriebene widerrechtliche Schonung des Wildes in unleidentlichen Schaden gerieth. §. 18. wird den Unterthanen das Recht der Nothwehr zugeſtanden, und §. 26. dem Landesherrn zur Pflicht gemacht, die Bedrückungen anderer Jagdberechtigten in ſeinem Lande nicht zu dulden. Jeder Unbefangene muß dem Verfaſſer recht geben.

Das

Das Jagdrecht iſt kein wirkliches Eigenthum am Wilde, ſondern bloßes *jus excluſivum occupandi* (*feras*) denn Wild, ehe es ge- zähmt oder in einen Park eingeſchloſſen, ſeine freye Natur alſo weſentlich verändert iſt,) kann nur *per occupationem* erſt Gegenſtand des Eigenthums werden. Jedem *juri occupandi* wird aber *per non uſum voluntarium* entſagt, und die übertriebene Hegung des Wildes auf fremden Boden iſt nicht bloß ſchädliche Beſchränkung fremdes Grundeigenthumsrechts, ſondern wahres *damnum injuria datum*, welches mit dem dabey profitirten *animo ſibi habendi* einen ſeltſamen, widrigen Contraſt macht. Der Nichtgebrauch enthält hier, durch Verhinderung und mittelbare Beſchädigung des im Jagddiſtrict anſäßigen Eigenthümers einen förmlichen Mißbrauch, der, nach fruchtloſen Verſuche vernünftiger Vorſtellungen, nicht durch eine Wildſteuer, ſondern durch einſeitige Aufhebung des ausſchließlichen, verwirkten Rechts und Ausrottung der nun vogelfreyen *noxarum* abgeſtellt werden mag. Sehr richtig und wohl zu beherzigen iſt die Bemerkung des Verfaſſers, daß, wenn auch der vom Wilde Beſchädigte (wie es ſelten geſchieht,) völlig entſchädigt wird, doch noch immer der Staat einen unerſetzli-

chen

chen Verluſt an Landesprodukten, beſonders dem Holzwuchſe, erleidet, der mehr oder weniger Mangel und Theurung nach ſich zieht, und ein Deficit im Staatsvermögen und landesherrlichen Einkünften bewirkt, welches durch die kärgliche Kammerrevenüe nicht zum zehnten Theile gedeckt wird. §. 29 — 35 wird behauptet, daß ein Vertrag über die Wildſteuer, wenn auch alle Gefährdeten, und deren Gutsherr und Landesherr darein gewilligt, wo nicht null und nichtig ſey; doch mittelſt geſuchter Reſtitution allezeit reſcindirt werden könne; und zuletzt bemerkt der Verf. noch, wie wenig den Gefährdeten ein ſolcher Vertrag anzurathen ſey. Freylich darf man von dem, der es über ſein Gefühl einmal gewonnen hat, Wildſteuer zu fodern, auch auf dem Wege des Vertrags nicht viel Gutes vermuthen, wenn anders eine nur **ſcheinbare** Uebereinkunft, wodurch eine Ungerechtigkeit ſanctionirt wird, überhaupt den Namen eines Vertrags verdient.

Intel-

Intelligenzblatt
der
allgem. Litteratur-Zeitung Nr. 119.
den 3ten September 1796. p. 1014.

Antikritik.

Nach der Zurückkunft von einer langen Reiſe auf der es an Muße fehlte, kritiſche Blätter zu leſen, fand der Verf. dieſes Aufſatzes in der Nr. 37. des heurigen Jahrgangs der allgem. Litteratur-Zeitung eine Recenſion des Weberiſchen Tractats über die Einführung der Wildſteuer, der im Jahre 1794 in Bamberg heraus kam. Dieſe Recenſion iſt von der Beſchaffenheit, daß ſich Einſender dieſes eine unbefangene Antikritik nicht verſagen kann, weil er die Weberiſche Schrift ſelbſt geleſen, weil er in deren Prüfung im 2ten Bande der ſtaatswiſſenſchaftlichen und juriſtiſchen Litteratur des Jahrs

1794 pag. 291 — 317 ganz andere, ganz entgegengeſetzte Reſultate gefunden — weil er über dieſe Prüfung ſelbſt den würdigen Verfaſſer jener Schrift, den Profeſſor Weber, mit Achtung ſprechen gehört — weil dieſer Schriftſteller eben dieſelbe Prüfung ſogar bey ſeinem Landesfürſten mit glücklichem Erfolg für ſich angeführt, und weil der jetzige Antikritiker eine zu hohe Meinung von dem Inſtitut der allgemeinen Litteratur-Zeitung und ihrem ehrwürdigen mit ſo vielem Nutzen, Anſehn und Ruhm verwalteten gelehrten Richter-Amt hat, als daß er nicht die würdigen Herrn Redacteurs deſſelben auf die Vermuthung aufmerkſam machen ſollte, daß es im vorliegenden Fall wenigſtens an Willen gefehlt habe, das Factum **wahr** darzuſtellen, Leidenſchaft loßzuprüfen, gründlich, richtig zu beurtheilen, und bey dem allen ſich eines Tons zu bedienen, den jeder Richter ſeiner des Publicums, und derjenigen, über welche er ein **Urtheil** fällen will, würdig halten ſollte. Aus dieſem Geſichtspunkte wünſcht der Verfaſſer dieſe Antikritik beurtheilt zu ſehen. Gleich im Eingange jener Recenſion hält der Recenſent die freylich in jeder Befugniß liegende **Verbindlichkeit** nach dem Geſetz zu handeln, für einerley mit dem *juſto titulo*, um

aus

aus dem Jagdrecht auf fremden Boden (warum gerade auf fremden?) eine **Verbindlichkeit zu jagen** erzwingen zu können.

Geſetzt indeſſen, daß dieſes juriſtiſch richtig wäre; ſo ſetzte dieſe Verbindlichkeit **zu jagen** allerwenigſtens voraus, daß eine **gewiſſe Anzahl Wild immer** vorhanden bleiben müſſe. Wenigſtens würde es ſehr auffallen, wenn einer in einem Saal oder Zimmer, wo kein Wild iſt, das Jagdrecht ausüben — oder gar die Verbindlichkeit zu jagen, erfüllen ſollte. Unter **Jagen** kann alſo nie **Ausrotten** verſtanden werden.

Wenn nun der Regent zum Beſten der Unterthanen oder Grundbeſitzer mit der letzteren Einwilligung den Vortheilen der natürlichen gerecht und billig ausgeübten Jagdgerechtigkeit entſagt; ſo iſt er nach des Prof. Weber ſelbſt eigener Behauptung, Abſchnitt 1. §. 9. der — wie Recenſent behauptet, jeder Unbefangene Recht geben muß, **berechtigt, ein Aequivalent** dagegen zu fordern.

Von jener Entſagung der Jagdgerechtigkeit, oder mit anderen Worten vom **gänzlichen Wegſchieſſen** des hohen Wilds und von dieſem Aequivalent, von dieſer **Entſchädigung** war in den fränkiſchen Fürſtenthümern Bayreuth und

und Anſpach die Rede, alſo von den nehmlichen Gegenſtänden, welche ſelbſt **Hr. Prof. Weber für gerecht hält.** Derſelbe Schriftſteller belegt aber auch die ſo eben angeführten Thatſachen durch die ſeinem Tractat beygedruckte Beylage B.

Wienach konnte nun der Recenſent jener von ſeinem Autor ſelbſt gerechtfertigten Entſchädigung auf eine ſo ſpöttiſche Art den Namen **Wildſteuer** unterlegen? wienach behaupten,

„daß der Jagdberechtigte für das Jagen „bezahlt ſeyn wolle, und zwar, **nicht etwa um das Wild auszurotten,** ſondern bloß um es nach eigenem gutmüthigen Belieben zu **vermindern**?

Iſt das deutſch richterlich vorgetragen und geprüft? Iſt das hierauf gebaute Urtheil über einen Regenten Deutſchlands,

daß man von ihm, der es über ſein Gefühl einmal genommen habe, Wildſteuern zu fordern, auch auf dem Weg des Vertrags nicht viel gutes vermuthen dürfe?

deutſch richtig gefällt?

Freylich hat auch Profeſſor Weber das Factum von jener Seite angeſehen, und daraus ähnliche Reſultate zu ziehen geſucht, und von beyden hat die ſtaatswiſſenſchaftliche und juriſtiſche

Litteratur am angeführten Ort, um das Publicum ſelbſt vollſtändig urtheilen zu laſſen, einen getreuen Auszug geliefert. Sie hat ſelbſt dem Prof. Weber überhaupt und vorzüglich bey den §. §. 8. 10. 12. 17. 23. volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Sie hat aber auch dargethan, daß Hr. Weber ein anderes Factum belegt, ein anderes aufgeſtellt, daß er eine Sache beſtritten habe, die nicht exiſtirt, nehmlich einen Vertrag über das Wegſchieſſen des überflüſſigen Wilds, von dem nie die Rede war; daß ihn wenigſtens die Liebe für den Staat, dem er dient, hingeriſſen habe, nicht die Rechte einem Facto, ſondern ein Factum den Rechten anzupaſſen; und daß ſelbſt dieſe aufgeſtellten Rechtsgrundſätze ſchwerlich von kalten Juriſten und Publiciſten unterſchrieben werden.

Mehrere Unbefangene geben dem damaligen Recenſenten Recht, und er möchte auch wohl Recht haben, beſonders da er die Sache auch von politiſcher Seite beleuchtete. Hier führte er aus einer ſichern Quelle, wie er verſichert, an, daß auf ein Tagwerk, das ganz im Wildfraß lag, 3 bis 4 Kreuzer, und auf ein Tagwerk, das zu ½ im Wildfraß liegt, 2 Pfennig jährliches Aequivalent kommen: und daß dieſe geringfügige Summe mit dem Nutzen, der

der aus dem Ausrotten des Wilds dem Landmann erwächſt, in gar keinem Verhältniß ſteht. Hierbey läugnet zwar der damalige Recenſent nicht, daß beym Ausrotten des Wilds dem Staat durch Schonung der Waldungen, durch Vermehrung der Vieh-Zoll, Zehend, Aufſchlag-Umgelds- und Handlohns, Einkünfte beträchtliche Vortheile erwachſen. Allein er bemerkte auch ſehr natürlich, daß von allen dieſen Einkünften auf **fremden** Gebieth, nicht der **Jagdberechtigte**, ſondern der **Landesherr des pflichtigen Diſtricts** den Genuß hat, und eben deswegen letzterer Verträge über ſolche billige Aequivalente eher befördern als verdächtig zu machen und zu verhindern ſuchen ſollte, da ſelbſt bey dem richtigſten Verhältniß zwiſchen Waldungen und deren Wildſtand, das ſelbſt vom neueren Recenſenten als **natürlich** angeſprochene **Wechſeln** des Wilds, und alſo auch jenes *Deficit* in des Jagdpflichtigen Staats-Vermögen nicht unterbleiben würde. Doch — es iſt wohl genug, um gezeigt zu haben, daß die in Nr. 37. der allgem. Litter. Zeitung befindliche Recenſion nicht mit **Unbefangenheit** niedergeſchrieben worden iſt.

Antwort
des
Recenſenten.

Recenſent hat das ſeltne Unglück, von einem *tertio interveniente* deshalb angegriffen zu werden, weil er dem Autor Recht giebt. Außer daß dieſer Dritte, (von dem man nichts erfährt, als daß er auf langen Reiſen keine kritiſchen Blätter zu leſen pflegt,) den Recenſenten ganz glimpflich alsbald *ad abſurdum* zu führen vermeynt, wenn er die, bloß zu dieſem *actu* eingeraumte Verbindlichkeit zu Jagen zum Verſuch auch auf ſolche Orte ausdehnt, an welchen die Ausübung des Jagdrechts unmöglich iſt: Beſteht die Widerlegung noch darin, daß er einen andern früheren Recenſenten, in deſſen Gefolge den Autor ſelbſt nicht weniger die Redacteurs der a. L. Z. und endlich gar einen Regenten Deutſchlands (in

deſſen

deſſen Namen man Wildſteuer gefordert hat) wider den armen Recenſenten aufzubringen ſucht, der in der Angſt ſeines Herzens, damit die Galle irgend einer der angeregten Herrn, nicht etwa auf einen Unſchuldigen falle, und damit das Publicum beiläufig in dieſem eben nicht übermäßig gelehrten Rechtsſtreite doch wenigſtens den Beklagten zu nennen wiſſe, ſeinen Namen mit dem Geſtändniſſe unterſchreibt, daß er ſich dann gar nicht für unbefangen ausgiebt, wenn das Intereſſe der Menſchheit ein Spiel zu ſeyn ſcheint.

Uebrigens wird ſeine unbefangene Unterſchrift hoffentlich darthun, daß er bey dem Facto ſelbſt wenigſtens nicht befangen iſt, dem die Weberiſche Schrift die Entſtehung verdankt, und welches ihm bis jetzt aus letzterer allein bekannt iſt. Daher bleibt ihm (auch nach anderweitiger Durchſicht der Anlage B.) noch immer einiger Zweifel, ob es wirklich die Abſicht geweſen iſt, dem Uebel ganz und für immer zu ſteuren. Dann wäre es wenigſtens ſtaatswirthſchaftlicher und ſicherer geweſen, das Jagdrecht ſelbſt durch Vertrag zu veräußern, als das Recht einen Wildſtand zu halten, weil man dadurch die überflüſſigen Jagdbedienten hätte erſparen können, die zu Erfüllung des Ausrot-

tungs-Vertrages (deſſen mit ihrer Neigung ſtreitende Vollſtreckung ihnen anheim geſtellt bleibt) fortgehalten werden müſſen; und doch wohl ſchwerlich aus dem Ertrage der niedern Jagd ſalarirt werden könnten. — Käme der Vertrag zu Stande, ſo wäre das wirklich der Fall, wo der Jagdberechtigte die Verbindlichkeit übernähme, an einem Orte zu jagen, auf dem es kein Wild giebt.

Münchhauſen.

Allgem. Litteratur-Zeitung Nr. 14. p. 111.
den 28ſten Januar 1797.

Erklärung.

Antwort des Verfaſſers auf die in dem Intelligenzblatte der a. L. Z. Nr. 119. enthaltenen Antikritik.

Der tertius interveniens hat dem Verfaſſer der Abhandlung über die Einführung der Wildſteuer, die im J. 1794 zu Nürnberg bey Grattenauer (und nicht zu Bamberg) herauskam, das Vergnügen verſchafft, in dem Recenſenten ſeiner Abhandlung den würdigen Herrn v. Münchhauſen zu erkennen, den er in Leipzig perſönlich kennen zu lernen die Ehre gehabt hat. Seine Recenſion mußte von der v. Völ-

derndorſiſchen ſchon um deswegen verſchieden ſeyn, weil es in jener bloß auf Prüfung der Grundſätze und des Factums, ſo weit es aus der Beylage B. erhellte, ankam, und gegen dieſe Beylage habe ich mich in meiner Schrift frageweiſe dahin geäußert, wozu ſich der Recenſ. am Ende ſeiner Antwort geradezu erklärt hat. Herrn v. Völderndorfs Abſicht ging weiter, die Anwendung meiner Grundſätze auf das vorliegende Factum zu läugnen, die Ausführbarkeit des Planes, gegen den ich manchen Zweifel aufſtellte, zu zeigen, und aus einer bloßen Finanzoperation ein Inſtitut der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit zu machen. Hiebey verfuhr er, ungeachtet der Vorwürfe, die er mir machte, auf eine ſolche Art, daß ich ihm meine Achtung, ganz abſtrahirt von der Hauptſache, nicht verſagen konnte, und die mit der Schrift eines Unbekannten, der, wie der tertius interveniens mit herabgezogenen Viſier auf dem Kampfplatze erſcheint, mich einen jungen Mann heißt, den er als kälterer Forſcher der Wahrheit ohne ſich ad cauſam zu legitimiren belehren zu müſſen die Pflicht fühlt, einen Volksredner nennt, meine Grundſätze der lächerlichſten Inconſequenzen beſchuldigt, und öfters vorgibt, daß dieſe und jene Stelle leicht zu widerlegen ſey, ohne ſie jedoch

doch zu widerlegen, in ſeiner Beleuchtung der Prof. Weberiſchen Grundſätze u. ſ. w., die zu Nürnberg im J. 1795 erſchien, den auffallendſten Contraſt macht. Da meine Grundſätze im allgemeinen ohne Anwendung auf das Factum höheren Ortes allgemein gefährlich angeſehen wurden, ſo ergriff ich mit Freuden die Gelegenheit, mich auf das gegentheilige Zeugniß eines Mannes zu berufen, der hiebey ein näheres Intereſſe, als alle andere Recenſenten hatte. Leicht könnte das Publicum nach der Stelle des Antikritikers glauben, als hätte ich bloß dieſem Zeugniſſe den glücklichen Erfolg meiner Vertheidigung zu danken. Damit es ſich aber überzeuge, daß der Zuſammenfluß triftiger Gründe, die darin vorkommen, bey meinem unvergeßlichen Fürſten, der nicht allein nach Autorität zu urtheilen gewohnt war, die Ueberzeugung der Unſchädlichkeit und Richtigkeit meiner Grundſätze bewirkte, ſo wird daſſelbe meine Vertheidigung in einem Nachtrage zur Wildſteuer nächſtens erhalten. In dieſem wird auch die Recenſion des Hrn. v. Völderndorf zum Zeichen meiner Unpartheylichkeit, ſo wie die Beleuchtung des anonymen Schriftſtellers abgedruckt erſcheinen, damit ſich das Publicum in den Stand geſetzt finde; über die ganze Sache um ſo richtiger zu

urtheilen. Meine Grundſätze werde ich ſtandhaft vertheidigen; was das Factum und den mir ſchon ſo oft gemachten Vorwurf betrifft, ich hätte aus Vorliebe für den Staat, den ich diene, nicht die Rechte einem Facto, ſondern ein Factum den Rechten angepaßt, ſo erkläre ich hiemit, daß die königl. preuſſiſche Operation nicht die Grundlage, ſondern die Veranlaſſung zu meiner Schrift war, und daß ich nach der Beylage B. zwar nicht in die Abſicht des Königs, ſondern in die wirkliche Ausführbarkeit derſelben manchen Zweifel ſetzte, und ohne über die wirkliche Exiſtenz oder Nichtexiſtenz des Factums zu entſcheiden, bloß Grundſätze feſtſetzte, die nach Herſtellung des Factums in ihrer Anwendung fallen, oder ſtehen mußten. Schlüßlich muß ich bemerken, daß bey Beſtimmung des Aequivalents, von dem der Antikritiker am Ende redet, der bisher erlittene Schaden des Wildfraßes, und der Hüterlohn, denn der muß wie ich gezeigt habe, drn Unterthanen ſelbſt erſetzt werden, keineswegs in Berechnung gebracht werden könne. Uebrigens wünſche ich, daß von einem Jagdverſtändigen, der mit ſolcher Kenntniß und Unbefangenheit, wie Herr Graf v. Mellin ſchreibt, die Frage möchte unterſucht werden: **Welchen Nachtheil hat die gänz-**

liche

liche Niederſchieſſung und Ausrottung des Wildes? Iſt ſie nützlich, iſt ſie thunlich? *)

*) Wenigſtens müſſen die zeitherigen Jagdordnungen, wo von Forſtherrlichkeits oder oberen Polizey wegen die Jagd zur Zeit der Fortpflanzung der Thiere verboten iſt, von nicht verwerflichen Grunndſätzen der Nutzbarkeit ihrer Erhaltung ausgehen. Durch bloßes Privatintereſſe können ſie unmöglich dictirt ſeyn, da ſie ſich auf alle und jede Jagden erſtrecken, und in dem Falle es dem Regenten ganz gleichgültig ſeyn könnte, ob der Jagdberechtigte auf ſeinem freyen Eigenthum die wilden Thiere ausrotten oder durch weiſe Schonung erhalten wollte.

Weber.

Anklags-
und
Beſchwerungsſchreiben
von Seite
des
Berliner Miniſteriums.

In dem Zeitpunkte, wo Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen, mein allergnädigſter Herr, aus wahrer landesväterlichen Milde den vorhinnigen Beſchwerden der Wildbanns Eingeſeſſenen beyder fränkiſchen Fürſtenthümer, wegen des zu hohen Wildſtands auf eine vollſtändig entſchöpfende Art, mittelſt einer freywilligen Uebereinkunft mit den Gemeinden abzuhelfen, im Begriffe ſtehen, iſt von dem Profeſſor Weber zu Bamberg eine Schrift: über Wildſteuer herausgegeben worden, welche im allgemeinen ſolche

ſolche Grundſätze enthält, die, zumal in den dermaligen Zeiten die Rechte und das Anſehen der Landesherren und die geſetzliche Unterordnung und Gehorſam des Volks untergraben, und die bürgerliche Ruhe ſtören. Es wird darin ſogar auf eine höchſt bedenkliche — und auffallende Weiſe behauptet, daß derjenige Landesherr, oder Wildbannsherr, welcher mit den Wildbanns-Eingeſeſſenen einen freywilligen Vertrag, wegen gänzlicher Vertilgung des Wilds eingehen und alſo dem Ertrage ſeines Jagd-Regals aus Liebe für die Unterthanen entſagen will, mala fide ja ſelbſt *dolo* handle.

Daß insbeſondere hierbey auf die wohlthätige Operaton Sr. Majeſtät in den beyden Fränkiſchen Fürſtenthümern Rückſicht genommen, und dieſe damit bezielt ſey, beweißt die Beylage jener Schrift ohnwiderſprechlich.

Sr. Majeſtät glauben, daß die Verbreitung ſo gefährlicher — das Landesherrliche Anſehen und die wohlthätigſten Abſichten des Regenten vernichtender Grundſätze eine — alle Regenten intereſſirende Sache ſey, und daß es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gleichgültig angeſehen werden könne, wann dadurch das Volk zur Unzufriedenheit aufgewieglet werden wolle.

Ich

Ich bin daher von meinem allerhöchſten Hofe ausdrücklich befehligt, bey Euer Hochfürſtlich Gnaden den Antrag dahin zu machen, daß Höchſt Dieſelbe gegen den Verfaſſer jener Schrift, deſſen Beginnen in Rückſicht ſeiner Eigenſchaft als öffentlicher Lehrer doppelt unverzeihlich iſt, eine nachdrückliche Ahndung vorzukehren geruhen möchten.

Ich zweifle nicht an der gnädigſten Willfahrung dieſes ſich ſelbſt rechtfertigenden Antrags, und erſterbe unter unterthänigſter Erbittung Höchſt Dero Geſinnung in tiefeſter Erfurcht

Euer ꝛc.

Nürnberg,
den 20ſten Auguſt 1794.

unterthänigſter Diener
Julius Graf Soden.

Ver-

Vertheidigung
auf
das Beſchwerungsſchreiben
von
Seiten des Berliner Hofes
gegen
meinen Tractat
über
die Wildſteuer.

Mit der ſchuldigſten Ehrfurcht lege ich die von mir gnädigſt abverlangte Verantwortung auf die von dem königl. preuſſiſchen Miniſter Grafen von Soden im Namen ſeines Hofes wider meine Schrift über die Einführung der Wildſteuer gemachten Beſchwerden zu den Füſſen eines weiſen und gerechten Regenten, deſſen Schutz, wenn ich gerechtfertigt erſcheine, ich mich als treuer Unterthan zu erfreuen habe, und deſſen

deſſen Urtheil, wenn ich ſtrafbar geſunden werden, ich mit tiefeſter Unterwerfung verehre.

Drey Beſchuldigungen ſind es hauptſächlich, die mir der Königl. Preuſſiſche Miniſter im Namen ſeines Hofes zur Laſt legt. Die erſte und wichtigſte betrifft die in der Schrift aufgeſtellten Grundſätze, die zweyte einzelne Ausdrücke, die dritte die unternommene Critik eines im Namen Sr. Majeſtät des Königs erlaſſenen Circulars.

Für einen Mann, der ſeinem Fürſten und dem Staate mit unverdroſſenem Eifer und aller Anhänglichkeit zu dienen ſich beſtrebt, dem überdies ein Theil der Bildung künftiger Diener des Staats anvertraut iſt, muß es in der That der kränkendſte und härteſte Vorwurf ſeyn, wenn man ſeiner Schrift Grundſätze beymißt, die zumal in den dermaligen Zeiten die Rechte und das Anſehen der Landesherrn und die geſetzliche Unterordnung und den Gehorſam des Volks untergraben, und die bürgerliche Ruhe ſtören; wenn man die Verbreitung derſelben als eine alle Regenten intereſſirende Sache anſieht, und ihn als Aufwiegler des unzufriedenen Landmanns vorſtellt.

Ich

Ich habe dieſe allgemeinen Vorwürfe geleſen, aber nirgends den geringſten Beweis derſelben gefunden. Aufruhr beſteht in gewaltſamer Widerſetzlichkeit eines Volks, oder eines Theils vom Volke gegen ſeine rechtmäßige Obrigkeit und deren geſetzmäßige Verordnungen. Alſo kann eine aufrühreriſche Schrift keine andere ſeyn, als eine ſolche, die zu gewaltſamem Widerſtande gegen geſetzmäßige Verordnungen einer rechtmäßigen Obrigkeit das Volk auffordert und aufwiegelt.

So freymüthig ich mich auch in meiner Schrift geäußert habe, ſo bin ich mir doch keiner einzigen Stelle bewußt, wo ich die dem Regenten gebührende Verehrung außer Acht geſetzt und den Aufruhr gepredigt hätte.

Wie ſehr ich im Gegentheile alle gewaltſamen Ausbrüche der unzufriedenen Volksmaſſe und alle eigentlichen Revolutionen haſſe, davon kann unter andern folgende Stelle in meiner Abhandlung (S. 14.) zeugen.

„Auf der andern Seite iſt es Fehler gut„müthiger mit der Erfahrung zu wenig „bekannter Menſchen, gleich nach dem er„ſten Eindrucke, den zwar gegründete

„Klagen der niedern Volksklaſſe auf ſie
„machen, zu urtheilen, und raſch zu he-
„roiſchen Mitteln zu rathen.

In meiner Schrift ſind keine Grundſätze enthalten, die Fürſtenthrone erſchüttern, ſondern ſolche, auf die ſie, das iſt, auf die Beobachtung ihrer Pflichten und die Glückſeligkeit ihrer Unterthanen am ſicherſten gegründet ſind. — Ich habe keine neuen Grundſätze aufgeſtellt, ſondern alte von den Rechtsgelehrten längſt vertheidigte Grundſätze zur Entſcheidung eines neuen möglichen Falles angewandt. Wenn dies die Grundſätze der Aufwiegler des Volks ſind, ſo ſind die Schriftſteller, die ich citirte, die Montesquieu, die Sonnenfels, die Riccius, die Runde u. ſ. w. Aufwiegler des Volkes, die Stubenrauch a), die Hofmann die wahren Patrioten und Verfechter des Staates.

Mei-

a) Es iſt hier von dem in meiner Schrift citirten Verfaſſer des Rechts und der Billigkeit in Jagdſachen u. ſ. w. die Rede, der ich nicht mit dem Domainen- und Kammerdirector des Johanniter Ordens und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preuſſen eben deſſelben Namens zu verwechſeln bitte.

Meine Schrift iſt in jedermanns Händen, und noch niemand, keiner von ſo vielen würdigen Geſchäftsmännern, die ſie leſen, kein Gelehrter, keiner meiner Freunde, kein Recenſent hat mir den Vorwurf gemacht, den ich zum erſtenmale von dem Miniſterium eines Hofes hören muß, der ſich durch unumſchränkte Preßfreyheit der ſchönſten Früchte der Aufklärung rühmt.

Selbſt der Bayreuther Recenſent Freyherr von Völderndorf macht mir keinen andern Hauptvorwurf, als daß ich gegen ein nicht exiſtirendes Factum geſchrieben hätte, und gibt zu Ende ſeiner Recenſion den hauptſächlichſten von mir aufgeſtellten Grundſätzen mit folgenden Worten ſeinen Beyfall:

„Vielmehr ſchreiben wir uns alle unrich„tig ſcheinenden Sätze auf das an und „für ſich nicht genug zu ſchätzende Beſtre„ben die Rechte der Menſchheit zu ver„theidigen. Zu letzterem finden ſich in „der angezeigten Schrift die herrlichſten „Belege. Wir treten darinnen ganz dem „Verfaſſer bey, daß der Regent kein Re„gal zum Schaden des gemeinen Beſten „mißbrauchen darf, §. 8. daß Schutz

„der Untergebenen und ihres Eigenthums
„die erſte heiligſte Pflicht des Regenten
„iſt; §. 10. daß letzterer den Schaden
„des überflüſſigen, ja! wir ſetzen hinzu,
„alles Wilds zu erſetzen verbunden iſt.
„Und wie wahr, wie nach richtigen Staats-
„wirthſchaftlichen Grundſätzen berechnet
„ſind nicht die §. 12 — 17, 23.?

Staatswirthſchaftliche und juriſtiſche Litteratur, Juny 1794. S. 313.

Bey allem dieſen iſt es mir ſehr auffallend, wie man in meiner Schrift das landesherrliche Anſehen und die Unterordnung der Unterthanen untergrabende Grundſätze finden konnte, vielmehr ſcheint es mir, man habe aus Veranlaſſung einiger Folgen, die meine Schrift zufälliger Weiſe nach ſich gezogen, Ideen in dieſelbe übergetragen, die zu einem ſo harten Vorwurfe die Veranlaſſung geben konnten.

Und was waren dies wohl für Folgen? Das Beſchwerungsſchreiben gedenkt ihrer mit keinem Worte. So viel mir bekannt wurde, waren es bloß dringende Forderungen von Seite der Dorfsgemeinden, denen meine Schrift zufällig be-

bekannt geworden, das Wild vertragmäßig auszurotten, höchſtens Drohungen, das Wild im Unterlaſſungsfalle ſelbſt niederzuſchieſſen. Von einem Aufruhr iſt mir nicht das Geringſte bekannt, und ich habe ein zu großes Vertrauen auf die allgemein bekannte Gerechtigkeitsliebe Sr. Majeſtät des Königs und der Weisheit ſeines Miniſteriums, als daß es jemals dazu kommen ſollte.

Der Ton, der Form meiner Schrift, die gelehrten Citaten, die juriſtiſchen Ausdrücke ſind ein klarer Beweis, daß meine Schrift bloß für das juriſtiſche Publicum und nicht für den Landmann beſtimmt war. Mein Tractat wurde auf keine höhere Veranlaſſung, auf keine Aufforderung verabfaßt. Wenn ich Aufruhr hätte predigen wollen, ſo hätte ich mein Spiel im Dunkeln getrieben, durch Beyſetzung meines Namens keiner Anſchwärzung meines Characters und unangenehmen Folgen mich ausgeſetzt. Ich hätte mehr declamirt als räſonnirt, ich hätte mir hitzige Ausfälle und beiſſende Anecdoten erlaubt, ich hätte eine Addreſſe an die Bauern und keine juriſtiſche Abhandlung geſchrieben.

Ueberhaupt bin ich von dem überzeugt, was ſchon angeſehene Schriftſteller faſt bis zur Evi-

denz bewieſen haben, daß Schriftſteller troz allen den von Frankreich angeführten Beyſpielen nie gewaltſame Revolutionen vorzubereiten und und zu veranlaſſen im Stande ſind, und daß auf zufriedene Bürger, die von dem guten Willen und der Thätigkeit ihrer Regenten überzeugt ſind, die Brandbriefe der Aufwieglung nicht den geringſten Eindruck machen.

In Rückſicht meiner Grundſätze weiß ich mich demnach keines Vergehens ſchuldig, wenn das nicht eines iſt, daß ich von Rechten der Unterthanen und Pflichten der Regenten ſchrieb. Allein von einem Staate, deſſen Geſetzbuch zur Ehre unſerer Zeiten einen eigenen Titel mit dieſer Ueberſchrift enthält, kann dies als kein Vergehen angeſehen und geahndet werden.

Was den zweyten Punct oder die einzelnen reſpectswidrigen Ausdrücke betrifft; ſo zielt das Beſchwerungsſchreiben auf die in §. 34. vorkommenden Ausdrücke:

„Der fremde Landesherr handelt immer
„mit dem Bewußtſeyn eines ihm unzu-
„ſtändigen Rechtes (mala fide) das er
„durch Fortſetzung einer unerlaubten Hand-
„lung zu erzwingen ſucht, handelt daher
„mit

„mit dem Vorſatz dem andern zu ſcha-
„den (dolo).

Ich habe hier die Frage von der Gültigkeit eines ſolchen Vertrags im allgemeinen ohne Rückſicht auf die beſtimmte Perſon eines Landesherrn unterſucht, und hier mußte ich natürlicher Weiſe auf die allgemeinen Grundſätze bey der Lehre von Verträgen zurück kommen.

Die Ausdrücke mala fide und dolo ſind techniſche Ausdrücke unſerer Wiſſenſchaft, die in den Rechten lange den üblen Begriff nicht haben, den man in gemeinem Leben damit zu verbinden gewöhnt iſt.

Ich habe hier überdies nicht von dem Verhältniſſe des Regenten zu ſeinen eigenen Unterthanen, ſondern von dem Vertrage geſprochen, den ein Landesherr mit fremden Unterthanen ſchließt. So wenig alſo der Verfaſſer einer Deduction, der gegen einen fremden Landesherrn die Ungültigkeit eines Vertrags ex capite malae fidei et doli bey den höchſten Reichsgerichten behaupten würde, reſpectswidriger Ausdrücke kann beſchuldiget werden, noch viel weniger kann dem Theoretiker, der bey der allgemeinen Unterſuchung einer Rechtsfrage ſich ſei-

ner Kunſtwörter bedient, der Mangel des ſchuldigen Reſpects beygelegt werden.

Die Behauptung, welche mir in dem Beſchwerungsſchreiben zur Laſt gelegt wird, daß der Landesherr, welcher mit den Wildbannseingeſeſſenen einen freywilligen Vertrag wegen gänzlicher Vertilgung des Wildes eingehen, und alſo dem Ertrage ſeines Jagdregals aus Liebe für die Unterthanen entſagen will, mala fide ja ſelbſt dolo handle, iſt nirgends in meiner Schrift enthalten. Vielmehr ſage ich mit ausdrücklichen Worten: (§. 24. §. 9.)

„Entſagt der Regent der ihm rechtmäßig „zuſtändigen und in den Gränzen, die „ihm die Natur der Sache, Gerechtigkeit und Billigkeit vorſchrieben ausgeübten Jagdgerechtigkeit zum Beſten des „Unterthans, ſo iſt er berechtigt, ein Aequivalent von dem Lande für dieſe zu „deſſen Vortheile und mit deſſen Einwilligung geſchehene Entſagung zu fordern.

Die oben angeführte Stelle geht nur auf den Landesherrn, der für die Niederſchießung des überflüſſigen und nicht des gänzlichen Wildes eine Entſchädigung fordert.

Und

Und ſchon hieraus widerlegt ſich der dritte Vorwurf, daß insbeſondere auf die wohlthätige Operation Sr. Majeſtät in den beyden Fränkiſchen Fürſtenthümern Rückſicht genommen, und dieſe damit bezielet ſey, wie ſolches die Beylage jener Schrift unwiderſprechlich beweiſe.

Die Beylage, die ich als ein öffentliches Actenſtück meiner Abhandlung beydrucken ließ, war vielmehr Veranlaſſung als Grundlage meiner Abhandlung, die einen möglichen Fall zum Gegenſtand hatte, und gegen das überflüſſige Wild, nicht gegen die Niederſchieſſung des gänzlichen Wildes gerichtet.

Die in dem letzten Abſchnitte gegen das Circular gemachten Aeußerungen waren beſcheidene problematiſch aufgeworfene Fragen, die, weit entfernt das geringſte Mißtrauen in die wohlthätigen Abſichten Sr. Königl. Majeſtät zu ſetzen, bloß dazu dienen ſollten, die Beantwortung derſelben in Rückſicht der Schwierigkeiten, die ſich bey dem Vollzuge der Sache einfinden würden, zur vollkommenſten Ueberzeugung und Befriedigung des dabey intereſſirten Publicums zu veranlaſſen, es waren Fragen die bloß gegen einige unbeſtimmte Ausdrücke gerich-

tet waren, die, da die Sache ſich nicht allein auf die beyden Fürſtenthümer, ſondern auch auf mehrere benachbarte Reichsſtände und Reichsunmittelbare erſtreckte, leicht ein Mißtrauen gegen die wohlthätige Operation Sr. Königl. Majeſtät verbreiten, und dadurch derſelben verſchiedene Hinderniſſe in Weg legen konnten.

Die Aufwerfung dieſer Fragen ſchien mir jedem Diener des dabey intereſſirten Staates und noch vielmehr jedem unpartheiiſchen Rechtslehrer auch ohne Aufforderung ſeines Regenten, wie es bey mir wirklich der Fall iſt, erlaubt und ohne Nachtheil für einen Staat, der durch die Aufforderung der Stimmen deutſcher Gelehrten bey Entwerfung ſeines vortreflichen Geſetzbuchs gezeigt hat, wie ſehr er freymüthige Critiker zu ſchätzen wiſſe, und zu Beantwortung derſelben genug helle Köpfe und Schriftſteller beſitzt.

Ich ſchlieſſe mit der unterthänigſten Verſicherung, daß ich als öffentlicher Lehrer alle Grundſätze, die ich ſchriftlich und mündlich vortrage, reiflich erwäge, und da ich für meine Perſon nicht das geringſte bey einer Revolution zu gewinnen habe, keine anderen Grundſätze behaupte, als die ich mir vor Gott, vor meinem

Ge-

Gewiſſen, und vor jedem Regenten zu vertheidigen getraue, ohne dabey die den Regenten ſchuldige Ehrfurcht, die tiefeſte Unterwerfung und die Anhänglichkeit im geringſten zu verletzen, mit der ich erſterbe u. ſ. w.

Bamberg,
den 24ſten Auguſt 1794.

Georg Michael Weber.

Pro-

Pro Memoria ad Conventum von der Brandenburgiſchen vortreflichen Geſandtſchaft

d. d. 28ſten May 1895.

Den Befehlen ihres allerhöchſten Hofs zu Folge, geben ſich die Unterzeichneten die Ehre Einer Hochlöblich Fränkiſchen Kreis-Verſammlung nachſtehendes zu erklären:

Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen haben auf die lauten Klagen und Beſchwerden der Wildbanns-Eingeſeſſenen über die Beſchädigungen des hohen Wilds ſich bewogen geſehen, auf Mittel zu denken, wie denſelben abgeholfen werden könne.

Sie haben Sich, ſo wie die Wildbanns-Eingeſeſſenen überzeugt, daß eine Verminde-

rung

rung bis zur Unſchädlichkeit, welche Sie verordnen wollten, nach der Lage und der Beſchaffenheit der königl. Jagdbezirke unmöglich, und daß dieſen mit einer bloßen Verminderung durchaus nicht gedient ſey.

Dadurch ſind Se. Königl. Majeſtät in die unangenehme Alternative verſetzt worden, entweder die Beſchwerden der Wildbanns-Eingeſeſſenen fortdauern zu laſſen, oder den Ertrag des königl. hohen Jagd-Regals ganz aufzugeben.

Auf die unabläſſigen Sollicitaturen und freywillige Erbietungen der Wildbanns-Eingeſeſſenen, Se. Königl. Majeſtät für den bisherigen Jagd-Ertrag entſchädigen zu wollen, haben Sie Sich einen Plan vorlegen — und dieſen, ſo, wie ſeine gänzliche Unverfänglichkeit ſeiner Zeit Ihren benachbarten höchſt und hohen Kreis-Mitſtänden mittheilen und ſonſten allenthalben bekannt machen laſſen.

Dem Gemäsheit haben Sie die ſämmtlichen Wildbanns-Eingeſeſſenen als eine gezwungene Societät betrachten müſſen, nach welcher Sie die Laſt der Entſchädigung nicht auf Ihre Unterthanen alleine legen — denen im Königlichen Wildbann-Eingeſeſſenen — in anderwärtigen

Be-

Beziehungen ſtehenden Unterthanen aber die aus der gänzlichen Vertilgung des hohen Wilds reſultirende Vortheile nicht umſonſt genieſſen laſſen, vielmehr von ihnen einen verhältnißmäßigen Entſchädigungs-Beytrag nach den Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit allerdings fordern konnten.

Sie haben zu Ausführung jenes Plans eine eigene Kommiſſion niedergeſetzt — und von jeder im Wildbanne eingeſeſſenen Gemeinde collective einen verhältnißmäßigen Beytrag verlangen laſſen, ohne die Rechte, Verhältniſſe oder Eigenſchaften, welche bey dieſen oder jenen Gemeinden oder einzelnen Gemeindsgliedern in Abſicht auf irgend eine Art der Gerichtsbarkeit u. ſ. w. ſtatt finden können, zu berühren.

Von den meiſten Gemeinden iſt auch jener Beytrag, anfänglich erbotenermaßen freywillig übernommen worden.

Se. Königliche Majeſtät haben hierauf den allgemeinen Schuß zur gänzlichen Ausrottung in jenen Jagdbezirken würklich anordnen und bereits vollziehen laſſen.

Nun erſt weigerten ſich verſchiedene Gemeinden und Gemeindsglieder, die von ihnen freywillig angebotene oder ihnen nach Billigkeit zugetheil-

getheilte Beyträge zu erlegen und zwar aus einem angeblichen Verbot Ihrer Obrigkeiten.

Se. Königliche Majeſtät können Sich von deſſen Exiſtenz unmöglich überzeugen, noch weniger aber die Gründe eines ſolchen Verbots einſehen, zumal von den meiſten Ihrer Herren Nachbarn die Nützlichkeit des vorbemerkten Plans erkennt, und deſſen Beförderung verſichert worden iſt.

Se. Königliche Majeſtät erklären daher hiemit feyerlichſt, daß Sie denſelben gegenwärtig, wo Sie den Ertrag Ihres Jagd-Regals bereits zum Theil verlohren gegeben haben, um ſo weniger verlaſſen können, als er von den Wildbanns-Eingeſeſſenen ſelbſt allgemein und ſehnlich gewünſcht worden iſt, daß Sie aber auch dagegen die billigen Entſchädigungs-Beyträge mit Ernſt eintreiben laſſen werden, und daß Sie endlich bey der ganzen Sache keine weitern Rechte als welche Sie nicht ſchon beſitzen, zu erwerben ſuchen.

Gleichwie nun Se. Königliche Majeſtät von Ihren höchſt und hohen Mitſtänden, wegen Ihres desfallſigen einzig auf das Wohl aller in Ihrem Wildbann eingeſeſſenen eigenen und anderſeitigen Unterthanen abgezweckten Benehmens

Ge-

Gerechtigkeit hoffen, alſo haben Sie noch den letzten Beweis der gänzlichen Ohnverfänglichkeit und Reinheit deſſelben und daß hierunter, wie ſchon gedacht, auf die entfernteſte Weiſe nicht von einer Erwerbung neuer Gerechtſame die Rede ſey, durch dieſe Erklärung öffentlich ablegen laſſen wollen, in der Hoffnung, daß Ihre höchſt und hohe Mitſtände dieſer eben ſo wohlthätigen als auch für Ihre Unterthanen unumgänglich nothwendigen Operation keine Hinderniß im Weg legen werden.

Womit ſich die Unterzeichneten Einer Hochlöblich Fränkiſchen Kreis-Verſammlung zu fernerer ſchätzbarſten Gewogenheit beſtens empfehlen.

Nürnberg
den 28ſten May 1795.

Julius Graf Soden.
Ludw. Friedr. Chriſt. Schmid.

Erraten.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Erraten-Verzeichniß
zur Abhandlung über die Wildſteuer.

Seite 14 Zeile 1 von unten lies ſie ſt. ihn.
— 15 Note a Z. 3. l. ihr ſt. ihre — nach gegen add. ihre Gutsherrn und
— 25 Z. 7. l. von ſich ſt. an ſich.
— 29 Z. 9. l. dem ſt. den.
— 30 Z. 2. l. undenkbar ſt. undankbar.
— 31 Z. 5. l. Schätzung ſt. Schützung.
— 35 Z. 9. nach Nachkommenſchaft add. durch
— 35 Z. 10. l. verderbtere ſt. verderbtern.
— 36 Z. 15. Z. 5. l. verkennenden ſt. verbrennenden.
— 37 Z. 7. l. oder ſt. und
— 38 Z. 8. l. in die ſt. in den
— 42 Note b) gehört Ewald u. ſ. w. zur Note a)
— 44 Note b) Z. 5. l. hes ſt. Ius
— 52 Note a) l. h. 10. — h. 18. ſt. Tom. 10. — T. 18.
— 62 Z. 6. l. Beytreibung ſt. Betreibung
— 68 Z. 2. von unten l. günſtigen ſt. günſtigern

Seite

Seite 71 Z. 1. von unten l. dem ſt. dgm.
— 76 Z. 3. del. und

Erraten-Verzeichniß
zum Nachtrage der Wildſteuer.

Seite 5 Z. 2. von unten ſt. tritt l trat.
— 8 Z. 7. ſt. gerühmte l. gelähmte.
— 10 Z. 13 ſt. ein l. ſein.
— 17 Z. 1 nach Deutſchland ſetze ehe.
— 18 in der Note Z. 7. ſetze nach haben-tium verleiht.
— 20 Z. 12. ſt. ausdrückte l. ausdruckt.
— 21 Z. 9. ſt. Einfall l. ſeine Einfalt.
— 24 Z. 19. ſt. diſparanten l. diſparaten
— 28 Z. 10. ſt. vermiſchen l. verwiſchen
— 74 Z. 15. ſt. ſolgern l. folgere.
— 101. Note a Z. 11. ſt. den l. der.
— 106 Z. 2. Note a. von unten ſt. idealiſch l. identiſch.
— 116 in der Note Z. 8. ſt. des l. vorhandenen.
— 116 Z. 2. von unten ſt. Inconſequenze l. Inconſequenzen.
— 139 Note 20. Z. 1. ſt. Varietät l. Parität.
— 156 Z. 1. von unten ſt. unenſetzlichen l. unerſetzlichen.
— 186 Z. 17. ſt. Critiker l. Critiken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael <<von>>,

Nachtrag zur Abhandlung über die Einführung der Wildsteuer

Nürnberg 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Oec.p.o.17#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11771510-8
VD18 12421294-001